

Mehr im Online-Magazin →



# wirtschaft

in Bremen und Bremerhaven

Ausgabe 2 / April 2022



[www.handelskammer-magazin.de](http://www.handelskammer-magazin.de)



## **Gedämpfter Optimismus im Gastgewerbe**

**Automatisierung** Bereit machen für Wachstum

**Tourismus** Digitaler, nachhaltiger, sportlicher



## GLASFASER KOMMT AN!

Surfen Sie jetzt lichtschnell und umweltbewusst mit bis zu 1.000 Mbit/s.\*

Gleich sichern: [swb.de/glasfaserausbau](https://swb.de/glasfaserausbau)

# swb

FÜR HEUTE. FÜR MORGEN. FÜR MICH.

\* Soweit regional bei Ihnen verfügbar und technisch realisierbar.  
1) Der Hausanschlusspreis in Höhe von 0 € gilt nur für Privatkunden in ausgewählten Glasfaser-Gebieten bei gleichzeitiger Beauftragung eines Glasfaser-Produktes. Im Hausanschlusspreis inbegriffen ist die Verlegung einer Glasfaserleitung bis zum Hausübergabepunkt.  
Alle Preise inkl. gesetzlicher MwSt. Angebot regional begrenzt verfügbar und vorbehaltlich technischer Realisierbarkeit. Irrtümer und Druckfehler vorbehalten.  
EWE TEL GmbH, Am Weser-Terminal 1, 28217 Bremen.

## Konkrete Unterstützung in der Krise



Wir alle sind erschüttert über das, was in der Ukraine an Unrecht, Gewalt und Elend geschieht. Die Auswirkungen des völkerrechtswidrigen Einmarsches Russlands sind enorm. Vor allem für die Menschen vor Ort, aber über direkte und indirekte Auswirkungen auch für jeden von uns.

Als Handelskammer haben wir sofort einen Krisenstab gegründet, der Ansprechpartner für die von den Kriegswirkungen besonders betroffenen Unternehmen in Bremen und Bremerhaven ist und – soweit möglich – konkrete Unterstützung bei der Lösung aktueller Fragen bietet. Wir haben uns auf diesem Wege schnell ein aktuelles Betroffenheitsbild verschafft und sind auf allen erdenklichen Wegen aktiv, um die Menschen in der Ukraine, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Tochtergesellschaften, Niederlassungen oder Vertretungen vor Ort und die von vielfältigen Auswirkungen betroffenen Unternehmen hier bei uns zu unterstützen.

Im Blick stehen außenwirtschaftsrechtliche Fragen, Themen des Zahlungsverkehrs, logistische Herausforderungen und vieles mehr. Ein wichtiges Thema wird sein, wie wir Geflüchtete möglichst schnell bei uns in Arbeit bringen, um ihnen eine Perspektive bieten zu können. Unternehmen aus unserem Bundesland, die mit Russland oder der Ukraine in enger Verbindung stehen, leisten hier bereits sehr viel auf den unterschiedlichsten Wegen, sei es durch Unterstützung bei Flucht und Wohnungssuche, durch Spenden oder auch durch Gehaltsvorauszahlungen. Vor diesem Engagement habe ich großen Respekt, und ich danke allen sehr, sehr herzlich dafür, dass sie sich hier so tatkräftig und ideenreich engagieren.

Wir sind hier mehr denn je gefordert, uns auf neue Weise mit Fragen auseinanderzusetzen, die uns auch vor diesem Krieg schon beschäftigt haben. Die stark internationalisierte deutsche Wirtschaft und gerade auch unser exportorientierter Standort Bremen sind auf offene Märkte und gute Regeln für Handel und Investitionen angewiesen. Schließlich hängt jeder vierte Arbeitsplatz in Deutschland am Export, in der Industrie sogar jeder zweite. Durch die Corona-Krise stehen nahezu alle Exportmärkte unter Druck. Der Krieg in der Ukraine wird weitere, deutlich spürbare Folgen haben – und zeigt diese schon jetzt. Die Sicherheit der Lieferketten und der Energieversorgung werden für die Unternehmen und für alle Menschen in unserem Land noch wichtiger.

Wir alle können unsere Beiträge leisten. Aber natürlich gilt: Die internationale Staatengemeinschaft muss energisch dafür eintreten, dass die russische Invasion in die Ukraine und die Gewalt des Krieges schnell ein Ende finden. Auf nationaler Ebene muss die Bundesregierung zügig alles dafür tun, dass die Energieversorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft unter den neuen politischen Rahmenbedingungen gesichert bleibt. Und ... es ist unternehmerisches Denken und Handeln beim Umgang mit der Krise gefordert!

Ihr

Eduard Dubbers-Albrecht  
Präses



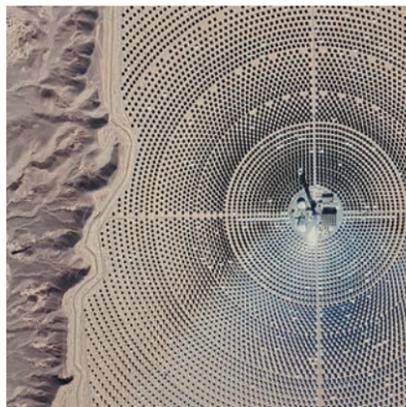
Titelbild Pixabay/stempow

### Mehr online

Weitere Inhalte finden Sie im Online-Magazin der Handelskammer:



[www.handelskammer-magazin.de](http://www.handelskammer-magazin.de)



### Kunstvolle Satellitenbilder 14

Die Ausstellung „Mind the Earth“ zeigt in Bremen und Bremerhaven globale Herausforderungen für den Planeten durch den Klimawandel.



Fotos: Jörg Sarbach, Jens Lehmkuhler, Karsten Klama, Birrempports, Mind the Earth, Werner Rohde

### Digitaler, nachhaltiger und sportlicher 64

Seit rund einem halben Jahr ist Oliver Rau als Geschäftsführer der Wirtschaftsförderung Bremen GmbH für das Stadtmarketing und den Tourismus zuständig. Im Interview erläutert er die Schwerpunkte, die er setzen möchte.

### Positionspapier zur Hafenkooperation 18

Die Handelskammern Bremen und Hamburg nehmen zu einer engeren Kooperation der norddeutschen Häfen Stellung und zeigen konkrete Handlungsfelder auf.



### Neu im Online-Magazin

#### Neue Trends im Projektmanagement

Bremen verfügt über wichtige Vordenker des modernen Projektmanagements – ihr Ruf eilt ihnen teilweise sogar international voraus. An den Hochschulen spielt das Thema eine wichtige Rolle, eine lange Tradition hat es aber auch in den regionalen Unternehmen – und neuerdings glänzen sogar Teile der Verwaltung.

[www.handelskammer-magazin.de](http://www.handelskammer-magazin.de)



### Prozessautomatisierung: Bereit machen für Wachstum 60

Kunden und Mitarbeiter stellen immer höhere Ansprüche an Unternehmen. BTC-Vorstand Percy Hamer erwartet daher die weitere Automatisierung vieler Prozesse mit Hilfe von Künstlicher Intelligenz (KI) und Robotern. Als Beispiel nennt er eine Anwendung bei der SWB AG.



### Im Einsatz für die Literatur 68

Die preisgekrönte Buchhandlung Storm wird 125 Jahre alt. Inhaberin Alexandra Rempe denkt weit über das Tagesgeschäft hinaus und setzt sich auch für den Literaturstandort Bremen ein.



- 3 Der Kommentar
- 6 Gesichter der Wirtschaft
- 12 Namentlich notiert
- 73 Impressum

#### MARKTPLATZ

- 8 Jahresbericht 2021: Zwischen Zuversicht und Besorgnis
- 16 Azubi im Portrait
- 18 Positionspapier zur norddeutschen Hafenkooperation
- 20 Neu im Online-Magazin

#### TITEL

- 24 Mit gedämpftem Optimismus in die Sommersaison

#### DOKUMENTE

- 32 Rechtsvorschriften, Prüfungsordnungen

#### PLENUM

- 56 Aus dem Plenum
- 59 Aus den Ausschüssen

#### MAGAZIN

- 60 Prozessautomatisierung: Bereit machen für Wachstum
- 62 Energie-Scouts heben Spar-Potenziale
- 64 WFB-Geschäftsführer Oliver Rau im Interview

#### INFOTHEK

- 68 Im Einsatz für die Literatur: Buchhandlung Storm
- 71 Jubiläen
- 72 Psychische Belastungen am Arbeitsplatz ermitteln

#### START-UP DES MONATS

- 74 Roboter für den Einzelhandel: Ubica



## Gesichter der Wirtschaft

**Kenneth Babila, 51 Jahre alt**

**Bahnhof Apotheke und Ginkgo Apotheke**

**Inhaber**

**11 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**

**Fotografiert von Karsten Klama**

### **Die Freude, helfen zu können**

Kenneth Babila arbeitet nicht. Nein, er macht einfach das, was ihm Freude macht: mit Menschen sprechen und ihnen helfen. Babila ist Apotheker. Ihm gehören die Bahnhof Apotheke und die Ginkgo Apotheke in der Bremer Innenstadt. Die Apotheken liegen gerade mal 200 Meter voneinander entfernt und Babila ist mal in der einen, mal in der anderen zu finden. Immer dort, wo er gebraucht wird.

Und gebraucht wird er oft. Vor allem von Menschen sämtlicher Nationalitäten, die kaum oder gar kein Deutsch sprechen. Es hat sich herumgesprochen, dass Babila fast immer einen guten Rat für sie hat. Egal, ob sie ein bestimmtes Medikament oder kosmetisches Produkt, einen Arzt oder Rechtsanwalt suchen. „Sie wissen nicht, zu wem sie sonst gehen sollen“, sagt der Apotheker. „Wir machen pharmazeutische Beratung, aber können ihnen zum Beispiel auch einen Arzt empfehlen, der englisch oder französisch spricht.“

Helfen ist ihm wichtig, darum nimmt er sich dafür Zeit. Zeit, die er als Inhaber von zwei Apotheken eigentlich nicht hat. Seit drei Jahren hat Babila keinen Urlaub mehr gemacht. „Das stört mich nicht“, sagt der 51-Jährige. „Ich bereue nichts, weil es mir einfach so viel Spaß macht. Ich freue mich, wenn sich Menschen bei uns gut beraten fühlen und sie fröhlich aus der Apotheke gehen.“

1991 kam Babila aus Kamerun nach Bremen. Innerhalb weniger Monate hat er Deutsch gelernt, dann Chemie an der Universität Bremen und später Pharmazie in Erlangen studiert. In den Semesterferien hat er immer in Bremen gejobbt, um sein Studium zu finanzieren. „Nach dem Staatsexamen habe ich in vielen verschiedenen Apotheken gearbeitet, denn ich wollte immer mehr lernen und mehr Verantwortung übernehmen.“ 2008 hat Babila die Ginkgo (ehemals Päs) Apotheke übernommen, zwei Jahre später die Bahnhof Apotheke.

„Ich mag die Nähe zum Bahnhof und die vielen Menschen mit verschiedenen Nationalitäten.“ In seinen Apotheken gibt es auch Pflegeprodukte speziell für Menschen mit dunkler Haut- und Haarfarbe. Die Nachfrage ist groß, in einigen Monaten wird Babila mit Ginkgo International ein Geschäft für Kosmetik und Lebensmittel aus allen Kontinenten eröffnen. Für manche wäre das noch mehr Arbeit. Für Babila ist es einfach noch mehr Freude.

# MARKTPLATZ

## Aktuelles aus Bremen und Bremerhaven



Hohe Energiekosten haben die Wirtschaft bereits vor der russischen Invasion in der Ukraine geplagt – die Situation wird sich nun weiter verschärfen.

Foto: iStock/Imantsu

## Jahresbericht 2021: Zwischen Zuversicht und Besorgnis

Die bremische Wirtschaft ist weiterhin mit den Auswirkungen der Corona-Pandemie beschäftigt und stellt sich auf erhebliche Folgen durch die russische Invasion in der Ukraine ein.

Ende 2021 schien es noch so, als sei die Corona-Pandemie die größte Herausforderung für die bremische Wirtschaft. Steigende Energie- und Rohstoffpreise, gestörte Lieferketten und zunehmender Fachkräftemangel waren große wirtschaftliche Hemmnisse. Dennoch zeichnete sich im vergangenen Jahr zumindest in einigen Branchen eine leichte Erholung ab. Entsprechend zuversichtlich endete der Jahresbericht 2021 der Handelskammer Bremen, der am 1. März 2022 von Präses Eduard Dubbers-Albrecht und Hauptgeschäftsführer Dr. Matthias Fonger vorgestellt wurde.

### Krieg in der Ukraine: Gravierende Folgen

Doch nun kommt der Krieg in der Ukraine hinzu. Noch seien die wirtschaftlichen Folgen in Gänze nicht absehbar, aber: „Probleme werden sich in der Energieversorgung, durch Sanktionsrückwirkungen von Lieferkettenunterbrechungen oder durch den Ausfall von Produktionsstätten ergeben“, so Dubbers-Albrecht. Rund 130 Bremer Unternehmen stünden in regelmäßigen Handelsbeziehungen mit Russland, 36 seien mit eigenen Niederlassungen oder Tochtergesellschaften in Russland vertreten. Das Exportvolumen der bremi-

schen Wirtschaft nach Russland liege bei rund 350 Millionen Euro. „Es wird im Export zu Ausfällen kommen“, sagte Dubbers-Albrecht. „Aber gravierender werden die Folgen im Import zu spüren sein. Dabei geht es um den Import insbesondere von Rohstoffen wie Kohle, Gas und Erdöl mit einem Volumen von mehr als einer Milliarde Euro im Jahr.“

Trotzdem stellte der Präses klar: „Der russische Einmarsch in die Ukraine ist verantwortungslos und verstößt eklatant gegen das Völkerrecht. Unsere Solidarität gilt den Menschen in der Ukraine. Aber wir müssen uns im Klaren sein, Sanktionen treffen auch diejenigen, der die Sanktionen veranlasst. Auch wir in Deutschland werden unter den Auswirkungen der Sanktionen zu leiden haben, finden sie aber richtig.“



Der Jahresbericht wurde rein digital veröffentlicht:

[www.handelskammer-magazin.de/jahresbericht2021](http://www.handelskammer-magazin.de/jahresbericht2021)



Aktuelle Infos der Handelskammer zur Ukraine-Krise:

[www.handelskammer-bremen.de/ukraine-konflikt](http://www.handelskammer-bremen.de/ukraine-konflikt)



Dabei hatte sich im vergangenen Jahr die Wirtschaft im Land Bremen nach dem corona-bedingten Einbruch im Jahr 2020 gerade etwas erholt. In der ersten Jahreshälfte stieg das preisbereinigte Bruttoinlandsprodukt in Bremen gegenüber dem Vorjahreszeitraum um 1,2 Prozent. Damit war die wirtschaftliche Dynamik im Land Bremen deutlich geringer als im Bundesdurchschnitt (+2,9 Prozent).

„Die in der zweiten Jahreshälfte 2021 wieder stark ansteigenden Inzidenzzahlen und die damit verbundenen Einschränkungen insbesondere für ohnehin stark betroffene Bereiche wie Hotellerie, Gastronomie, Teile des Einzelhandels sowie die Tourismus- und Veranstaltungswirtschaft bedeuteten für viele Unternehmen unverändert große Probleme“, sagte Präses Eduard Dubbers-Albrecht.

### Wirtschaftliche Hemmnisse, robuster Arbeitsmarkt

Neben dem Fachkräftemangel nannte Handelskammer-Hauptgeschäftsführer Dr. Matthias Fonger die nach wie vor bestehenden Lieferengpässe sowie die starken Preissteigerungen als größte Hemmnisse für die Wirtschaftsentwicklung 2022. Erfreulich robust erwies sich in der Pandemie dagegen der Arbeitsmarkt. Nach einem nur leichten Rückgang der Beschäftigung im Jahr 2020 stieg 2021 die Zahl der sozialversicherungspflichtigen Jobs bis Ende Juni um 1,2 Prozent. Der Beschäftigungsstand lag damit sogar um 0,7 Prozent über dem Vorkrisenniveau. „Diese Zahlen machen deutlich, wie gut in der Pandemie die Wirtschaftshilfen und das Instrument der Kurzarbeit gegriffen haben“, sagte Fonger. „Es wird jetzt aber wichtig sein, dass wir möglichst bald wieder in einen normalen Zustand übergehen. Staatliche Unterstützung darf nicht zu einem dauerhaften Instrument werden.“ (nsv)

### langu | ag | e

Ursula B. Schnaars (Dr. phil.)  
Sprachtrainerin – Übersetzerin (BDÜ)

- Englisch / Französisch / Deutsch für Schule und Beruf
- Übersetzungen

fon: 0421-214127  
info@sprache-ursula-schnaars.de  
www.sprache-ursula-schnaars.de



## Social-Media-Film wirbt für duale Ausbildung

Angebote der Berufsorientierung haben in den zwei Pandemie-Jahren stark gelitten – mit negativen Auswirkungen auf die Bewerberzahlen in vielen Ausbildungsberufen. Um Jugendliche verstärkt auf digitalen Kanälen zu erreichen, hat die Handelskammer jetzt gemeinsam mit der Handwerkskammer, der Bildungsensorin und den berufsbildenden Schulen einen Social-Media-Film veröffentlicht. Unter dem Titel „Das neue Lernen“ kommen Auszubildende und Lehrende zu Wort, die über ihren Alltag in Unternehmen und Berufsschulen in Bremen und Bremerhaven berichten. Mit dem Kurzfilm sollen junge Menschen, die vor der Entscheidung für eine Ausbildung oder ein Studium stehen, in allen digitalen Kanälen angesprochen werden.



Gemeinsam für die duale Ausbildung: Handelskammer-Hauptgeschäftsführer Dr. Matthias Fonger, Handelskammer-Präses Eduard Dubbers-Albrecht, Handwerkskammer-Präses Thomas Kurzke und Handwerkskammer-Hauptgeschäftsführer Andreas Meyer (v.l.).

Bildungsensorin Sascha Karolin Aulepp: „Gute berufliche Bildung schaffen wir nur gemeinsam. Deshalb ist es gut, dass Bildungsbehörde, Kammern und die berufsbildenden Schulen eng und vertrauensvoll kooperieren und eine gemeinsame Vision für gute berufliche Bildung haben.“ Eduard Dubbers-Albrecht, Präses der Handelskammer Bremen, betonte, die Fachkräftesicherung sei über alle Branchen hinweg eine der größten Herausforderungen in den kommenden Jahren. „Insbesondere qualifizierte Absolventinnen und Absolventen der beruflichen Ausbildung werden dringend gesucht“, so der Präses.

Parallel zum Film wurde auch eine Website veröffentlicht, um weiterführende Informationen und Links für Ausbildungsinteressierte anzubieten:

[www.dasneuelernen.de](http://www.dasneuelernen.de)



Foto: dasneuelernen.de

# JOHANN OSMERS

WÄRME | SANITÄR | KLIMA | KÄLTE

Johann Osmer GmbH & Co. KG  
Auf der Höhe 4 | 28357 Bremen  
Tel. (0421) 871 66 - 0  
Fax (0421) 871 66 - 27  
[www.johann-osmers.de](http://www.johann-osmers.de)

VOM FACH AM WERK.  
**SEIT 1909**

## Metropolregion fördert Daseinsvorsorge und soziale Innovation

Sechs Projekte aus dem Themenschwerpunkt „Daseinsvorsorge & Soziale Innovation“ erhalten Mittel in Höhe von insgesamt 610.000 Euro aus dem Förderfonds der Länder Bremen und Niedersachsen für die Metropolregion Nordwest. Drei der Vorhaben stärken die Beteiligten dabei, sich durch sozial-innovative und niederschwellige Angebote Kompetenzen zu den Themen

Nachhaltigkeit anzueignen und zugleich ihre persönlichen Fähigkeiten auszubauen. Unter dem Namen „Lernort Reparatur in der Metropolregion Nordwest für nachhaltige Daseinsvorsorge“ soll rund um das Oldenburger Ressourcenzentrum ein dezentrales Netzwerk von Lernorten zu den Themen Reparatur und Sharing aufgebaut werden. Das Projekt „FutureNow Metropolregion Nordwest“ soll mithilfe digitaler und innovativer Methoden eine Brücke zwischen Wissenschaft und Alltag bauen, um die Akzeptanz von Klimaschutz zu erhöhen. Und im „Werkstadtlabor Metropolregion Nordwest“ entsteht ein Experimentierfeld für soziale Innovation durch unterschiedliche gemeinwohlorientierte Angebote.

In zwei weiteren geförderten Projekten stehen die infrastrukturellen Anforderungen der Energiewende und der Klimaanpassung im Fokus: „Sichere Trinkwasserversorgung in der Metropolregion Nordwest in Zeiten des Klimawandels“ und „Akzeptanz von Wasserstoff in der Metropolregion Nordwest: Herausforderungen auf kommunaler Ebene“. Das sechste Projekt „One Health Initiative Metropolregion Nordwest – Gesundheit neu denken“ widmet sich einem neuen Ansatz des Gesundheitsmanagements.

Foto: Metropolregion Nordwest



Bekanntgabe der geförderten Projekte: Peter Hoffmeyer, 1. Vorsitzender; Nicola Illing, Geschäftsführerin; Bürgermeister Dr. Andreas Bovenschulte und Ministerin Birgit Honé, Vorstandsmitglieder; Landrat Cord Bockhop, 2. Vorsitzender (v.l.).

[www.handelskammer-magazin.de/mnw-projekte22](http://www.handelskammer-magazin.de/mnw-projekte22)



## Unser Rückhalt für Weltentdecker

Der VGH Unfallschutz

IHR EXTRA-HELPER IN DER NOT:  
**DER VGH LEISTUNGSLITSE**

Komfort, Basis oder Premium: Wählen Sie den VGH Unfallschutz, der zu Ihnen passt. Mehr Infos unter [www.oevb.de/unfall](http://www.oevb.de/unfall)

Finanzgruppe

fair versichert

# ÖVB

## Namentlich notiert

**Professorin Jutta Günther** wird ab dem 1. September 2022 neue Rektorin der Universität Bremen.

Zurzeit ist sie dort Konrektorin für Forschung, wissenschaftlichen Nachwuchs und Transfer. Ihr Vorgänger, Professor Bernd Scholz-Reiter, wird sich Ende August nach zehnjähriger Amtszeit in den Ruhestand verabschieden.



**Enno Eike Nottelmann** übernahm zum 1. April die Position als Bremer Staatsrat für Klimaschutz, Umwelt und Mobilität. Er trat die Nachfolge von Ronny Meyer an, der in das Bundesumweltministerium gewechselt ist.

Nottelmann war zuvor bei der Klimaschutzagentur Energiekonsens beschäftigt – seit 2014 als Prokurist und Leiter des Bereiches Institutionen und Kommunen.



**Marc Soupart** ist in die Geschäftsführung von Reimer Logistics aufgerückt. Gemeinsam mit **Heike Nickel** bildet er künftig die Doppelspitze des Logistikers.

Der Diplom-Kaufmann war 2016 als Niederlassungsleiter des Standortes Malsfeld beim Unternehmen eingestiegen; bereits Ende 2018 wurde er Mitglied der Geschäftsleitung.

**Dr. Torsten Köhne**, Vorstandsvorsitzender der SWB AG und Vorstand Technik, verlässt das Unternehmen zum 31. Dezember 2022 auf eigenen Wunsch. Seine Nachfolge wird zum 1. Januar 2023 **Olaf Hermes** antreten. Hermes ist zurzeit kaufmännischer Vorstand und Vorstand Personal der SWB AG.



Die Stefes Bau GmbH hat sich zum Jahresbeginn 2022 neu aufgestellt: Die bisherigen Prokuristen **Jörg Kaiser** und **Benjamin Koppstein** wurden zu Geschäftsführern des Familienunternehmens berufen. Sie folgen auf den geschäftsführenden Gesellschafter Thomas Stefes, der sich verstärkt den Entwicklungspotenzialen der Stefes-Gruppe widmet.



Am 1. April trat **Corina Paetsch** als Präsidentin der Hauptverwaltung in Bremen, Niedersachsen und Sachsen-Anhalt der Deutschen Bundesbank die Nachfolge von Stephan Frhr. von Stenglin an, der das Amt seit 2011 innehatte. Paetsch ist Juristin und steht seit 2001 in Diensten der Bundesbank, zuletzt in der Hauptverwaltung in Hessen.



**Uwe Buschmann**, langjähriger stellvertretender Vorstandsvorsitzender und Miteigentümer der Hansa-Flex AG, hat sich in den Ruhestand verabschiedet. **Christian-Hans Bültemeier** übernimmt als COO die Ressorts Supply Chain, Produktion, Einkauf und Technik. **Florian Wiedemeyer**, bisher Bereichsleiter Rechnungswesen und Controlling, wird als neuer CFO in den Vorstand berufen. **Thomas Armerding** bleibt Vorstandsvorsitzender und Haupteigentümer.



Bremenports hat einen neuen Leiter der Marketingabteilung. **Ronald Schwarze** wird künftig den werblichen Auftritt der bremischen Häfen federführend gestalten. Schwarze folgt auf Michael Skiba, der zum Jahresende in den Ruhestand getreten ist.



Werbung

Eine Welt, die gleiche Chancen für alle bietet.

Ohne Ausbeutung.

Ohne Diskriminierung.

Das möchte wohl jeder.

Aber wer sagt mir, wie ich das erreichen kann?

Wir unterstützen Sie mit Investments in Unternehmen, die hohe Standards bei Themen wie Umwelt und Gesellschaft erfüllen. Überwacht wird dies von unserem unabhängigen Nachhaltigkeitsbeirat. Mehr dazu erfahren Sie persönlich von Michael Gröger unter T: +49 421 64922-220 oder E: michael.groeger@bethmannbank.de

**Bethmann Bank**  
ABN AMRO  
Echt. Nachhaltig. Privat.



Die Insel Palau Pramuka in Indonesien.



Deichbruch in den Niederlanden.

Fotos: Mind the Earth

## „Mind the Earth“: Ausstellung in Bremen und Bremerhaven

### Satellitenbilder zeigen globale Herausforderungen für den Planeten durch den Klimawandel

Die Vereinten Nationen haben das Recht auf ein Leben in einer sauberen und gesunden Welt als grundlegendes Menschenrecht anerkannt. Allerdings haben die verheerenden Umweltkatastrophen der vergangenen Jahre deutlich gezeigt, dass die Realisierung dieses Grundrechts noch weit entfernt ist. Die Lions Clubs haben daher die Ausstellung „Mind the Earth“ nach Deutschland geholt, um Herausforderungen und Lösungen aufzuzeigen. Sie war erstmals 2014 in Kopenhagen zu sehen und reist seit 2019 als Wanderausstellung um die Welt – allein in Paris zog sie rund 20.000 Besucherinnen und Besucher innerhalb einer Woche an. Bis zum 5. April 2022 ist sie in der Unteren Rathaushalle in



Solkraftwerk in Marokko.

Bremen zu sehen, vom 1. bis 30. Juni im Klimahaus Bremerhaven.

Die Ausstellung, die auf einem Konzept des dänischen Architekten und Stadtplaners Kasper Bak beruht, präsentiert kunstvoll gestaltete Satellitenbilder mit Ansichten verschiedenster Regionen und Lebensräume der Welt. Die Bilder und Begleittexte zeigen neue Perspektiven auf die Probleme, die den Planeten angesichts

des anhaltenden Klimawandels treffen, aber auch neue Lösungsansätze.

Der Besuch der Ausstellung ist kostenlos. Darüber hinaus stehen Begleitmaterialien für Schülerinnen und Schüler sowie Lehrende zur Verfügung.

**Öffnungszeiten** Bremen: täglich 10 bis 18 Uhr, freier Eintritt, Schulklassen bei Anmeldung auch früher  
Bremerhaven: gekoppelt an die Öffnungszeiten des Klimahauses

## Nachhaltige regionale Airline gegründet

Die neue Airline Evia Aero mit Sitz in Bremen hat sich zum Ziel gesetzt, einen nachhaltigen regionalen Luftverkehr in Europa zu betreiben. Binnen fünf Jahren will die Airline ein Streckennetz mit rund 15 Destinationen aufbauen. Der Gründer Florian Kruse, ehemaliger Prokurist des Bremer Flughafens, wird von einem Expertengremium mit Vertretern aus den Bereichen erneuerbare Energien, Batterietechnik und Luftfahrtgesellschaften unterstützt. Das Unternehmen setzt auf Flugzeuge mit bis zu 30 Sitzplätzen und nachhaltigen Antriebssystemen.



Foto: Evia Aero

**Unternehmensgründer  
Florian Kruse.**

[www.evia-aero.com](http://www.evia-aero.com)

## Crew Innovation GmbH wird eigenständige Gesellschaft

Um die Entwicklung innovativer Geschäftsmodelle zu unterstützen, hat das IT-Unternehmen HEC GmbH im Jahr 2020 eine Unternehmensberatung für Strategie und Innovation gestartet. Seit Februar ist sie nun als eigenständige Gesellschaft unter dem Namen Crew Innovation GmbH am Markt. In den letzten beiden Jahren hat das Crew-Team bereits Projekte für Banken, Logistikunternehmen, industriellen Mittelstand, Softwarehäuser und professionelle Sportvereine umgesetzt.



Foto: Alexander Fanslau

Der „Crew Space“ soll Raum für Innovationen bieten.

[www.crew-innovation.de](http://www.crew-innovation.de)

## Affinis übernimmt Information Works

Das Bremer Beratungs- und IT-Unternehmen Affinis AG übernimmt die Information Works Unternehmensberatung & Informationssysteme GmbH (IW), Köln. Mit der Übernahme möchte die Affinis AG ihre Kompetenz im Bereich Business Intelligence & Analytics deutlich ausbauen. Insgesamt beschäftigt das Unternehmen jetzt mehr als 260 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Der IW-Standort in Köln wird zu einem gemeinsamen Affinis-Standort ausgebaut.

[www.affinis.de](http://www.affinis.de)



**SAUBERKEIT IST UNSERE  
VERANTWORTUNG**

Wir sind Ihr Hygiene-  
Partner im Norden:

- Kliniken und Pflegeeinrichtungen
- Reha- und Kureinrichtungen
- Hotels und Tourismusbetriebe
- Produktions- und Logistikbetriebe
- Verwaltungs- und Versorgungseinrichtungen
- Bildungseinrichtungen und Kindertagesstätten

**BOCKHOLDT**

Sprechen Sie uns an!

T. 0451 6000 629

[anfrage@bockholdt.de](mailto:anfrage@bockholdt.de)



Informieren Sie sich jetzt  
über unsere Leistungen.



Interview Nina Svensson, Fotos Karsten Klama

## Azubi im Porträt: Kaufmann im Gesundheitswesen Thomas Sartison

Der 23-jährige Thomas Sartison wurde bei der AS Abrechnungsstelle für Heil-, Hilfs- und Pflegeberufe AG (AS AG) in Bremen zum Kaufmann im Gesundheitswesen ausgebildet. Das Unternehmen zählt zu Deutschlands Marktführern im Bereich der Abrechnungs- und Finanzdienstleistungen im Gesundheitswesen.

### Wie sind Sie auf eine Ausbildung zum Kaufmann im Gesundheitswesen gekommen?

Ich bin in Sögel im Emsland aufgewachsen, aber habe meine Schule vor dem Abi abgebrochen. Ich hatte das Gefühl, es nützt mir nichts. Dann habe ich erst Vollzeit in der Gastronomie gearbeitet und bin schließlich über meinen Bruder in der Altenpflege gelandet. Bei einem Bundesfreiwilligendienst habe ich älteren Menschen den Tag schöner gemacht. Da habe ich auch was von Abrechnungen im Gesundheitswesen gehört. Und es hat mich interessiert.

### Warum haben Sie sich für die AS AG entschieden?

Im Mai 2019 hatte ich gerade Urlaub und bin zur Weser Jobs gegangen, das ist die Messe der Wirtschaftsjunioren Bremen. Dort bin ich eher zufällig bei der AS AG gelandet und habe mich mit der Personalleitung verquatscht. Nach eineinhalb Stunden wusste ich, dass ich zu AS wollte. Es war klar, dass ich dafür nach Bremen umziehen musste, und ich wollte unbedingt meine eigene Wohnung haben.



### Warum macht Ihnen ausgerechnet die Abrechnung so viel Spaß?

Es hat mich selbst gewundert, dass ich da meine Leidenschaft gefunden habe. Aber es war auch schon zuhause so. Zuhause war ich oft derjenige, der sich für unseren

Vater um Anträge und Formulare gekümmert hat. Auch in der Berufsschule fand ich Rechnungswesen und Marketing am besten.

### Wie ging es nach der Abschlussprüfung für Sie weiter?

Ich hatte gute Noten und darum konnte ich meine Ausbildung von 3 auf 2,5 Jahre verkürzen. Es gab schon früh Gespräche und die Perspektive, dass ich übernommen werde. Seit Januar 2022 bin ich fertig und arbeite im Vertrieb. Ein paar Mal war ich schon mit dem Außendienst unterwegs. Bald sind wir hoffentlich auch wieder auf vielen Messen präsent, darauf freue ich mich.

[www.as-bremen.de](http://www.as-bremen.de)



### Informationen zur Ausbildung:

[www.handelskammer-magazin.de/kaufmann-gesundheit](http://www.handelskammer-magazin.de/kaufmann-gesundheit)



### Informationen zu allen Berufen im Bereich der Handelskammer:

[www.handelskammer-bremen.de/berufe](http://www.handelskammer-bremen.de/berufe)



### Ansprechpartner bei der Handelskammer:

[www.handelskammer-bremen.de/ausbildungsberatung](http://www.handelskammer-bremen.de/ausbildungsberatung)



**ŠKODA OCTAVIA IN TOPFORM.**

Jetzt Probefahrt vereinbaren.

### EIN ANGEBOT DER ŠKODA LEASING<sup>1</sup>:

**z. B. ŠKODA OCTAVIA COMBI AMBITION 2,0 I TDI 85 kW 7-Gang Automatik**  
Energy-Blau, beheizbare Vordersitze, beheizbares Lenkrad, Geschwindigkeitsregelanlage mit Speedlimiter, Lane Assist, Infotainmentpaket Columbus, 2-Zonen-Climatronic, Parksensoren hinten, LED-Scheinwerfer u. v. m.

Sonderzahlung (netto)	0,00 €
Jährliche Fahrleistung	15.000 km
Vertragslaufzeit	48 Monate
<b>48 mtl. Leasingraten à</b>	<b>266,00 €</b>

**Kraftstoffverbrauch in l/100 km, innerorts: 4,9; außerorts: 3,2; kombiniert: 3,9; CO<sub>2</sub> Emission, kombiniert: 102 g/km. Effizienzklasse A<sup>+</sup>**

<sup>1</sup> Ein Angebot der ŠKODA Leasing, Zweigniederlassung der Volkswagen Leasing GmbH, Gifhorner Straße 57, 38112 Braunschweig. Zzgl. Überführungs- und Zulassungskosten. Bonität vorausgesetzt. Stand 03/2022. Änderungen und Irrtümer vorbehalten.

<sup>2</sup> Ermittelt im neuen WLTP-Messverfahren, umgerechnet in NEFZ-Werte zwecks Pflichtangabe nach Pkw-EnVKV. Nähere Informationen erhalten Sie bei uns oder unter [skoda.de/wltp](http://skoda.de/wltp)

Abbildung zeigt Sonderausstattung gegen Mehrpreis.

## SCHMIDT+KOCH

**ŠKODA BREMEN SCHMIDT + KOCH GmbH**  
Stresemannstraße 1-7, 28207 Bremen  
T 0421 4495-700, [str@schmidt-und-koch.de](mailto:str@schmidt-und-koch.de)

**AUTOHAUS NEUSTADT SCHMIDT + KOCH GmbH**  
Neuenlander Straße 440, 28201 Bremen  
T 0421 8710-0, [neu@schmidt-und-koch.de](mailto:neu@schmidt-und-koch.de)

**SCHMIDT + KOCH GmbH**  
Stresemannstraße 122, 27576 Bremerhaven  
T 0471 594-0, [bhv@schmidt-und-koch.de](mailto:bhv@schmidt-und-koch.de)



Foto: Bremenports

Eine engere Kooperation kann Bremerhaven und Bremen helfen, gemeinsam mit Hamburg wieder Marktanteile von Rotterdam und Antwerpen zurückzugewinnen.

## Positionspapier zur norddeutschen Hafenkooperation

**Die Handelskammern Bremen und Hamburg nehmen zu einer engeren Kooperation der norddeutschen Häfen Stellung und zeigen konkrete Handlungsfelder auf.**

Die norddeutschen Häfen haben im Wettbewerb mit Rotterdam und Antwerpen in den vergangenen Jahren kontinuierlich Marktanteile verloren. Um diesen Trend umzukehren und neues Wachstum in den Häfen zu initiieren, sehen die Handelskammern Bremen und Hamburg viel Potenzial in einer deutlich engeren Kooperation der Standorte. Am 25. Februar stellten sie ein gemeinsames Positionspapier vor, das Impulse für die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit, den Ausbau der Infrastruktur und die Nutzung von Synergien setzen soll.

Aktuell fokussiere sich die öffentliche Diskussion zu stark auf ein Zusammengehen der Unternehmen Eurogate und HHLA, kritisierte Prof. Norbert Aust, Präses der Handelskammer Hamburg. Diese Entscheidung müsse den beiden Unternehmen selbst überlassen bleiben und dürfe nicht durch politische Einflussnahme erzwungen werden.

Prof. Aust und Eduard Dubbers-Albrecht, Präses der Handelskammer Bremen, nannten zahlreiche weitere Themenfelder, in denen die Standorte ihre Kooperation ausbauen könnten. Denkbar sei beispielsweise die Intensivierung der Zusammenarbeit beim Lobbying für norddeutsche Infrastrukturprojekte, bei der Vermarktung der Seehäfen und bei der Stärkung der Häfen im Rahmen der CO<sub>2</sub>-neutralen Ausrichtung der Wirtschaft, so Aust.

**Preisliche Wettbewerbsfähigkeit muss verbessert werden**

Die Handelskammern Bremen und Hamburg sehen vor allem eine Dringlichkeit darin, die Effizienz und die Produktivität – insbesondere beim Umschlag – zu steigern sowie insgesamt die preisliche Wettbewerbsfähigkeit zu verbessern, um bereits verlorene Marktanteile zurückzugewinnen. „Nur durch gemeinsame Kraftanstrengungen können die norddeutschen Seehäfen im schärfer werdenden Wettbewerb Marktanteile zurückgewinnen und Beschäftigung sichern“, sagte Eduard Dubbers-Albrecht. „Dazu gehören dringend Maßnah-



» **Nur durch gemeinsame Kraftanstrengungen können die norddeutschen Seehäfen im schärfer werdenden Wettbewerb Marktanteile zurückgewinnen und Beschäftigung sichern.**

Eduard Dubbers-Albrecht, Präses der Handelskammer Bremen – IHK für Bremen und Bremerhaven

men zur weitgehenden Automatisierung der Prozesse beim Hafenumschlag.“

Dabei gehe es nicht um eine Reduzierung der Arbeitsplätze, erklärte Dr. Matthias Fonger, Hauptgeschäftsführer der Handelskammer Bremen: „Wir wollen das Wachstum in die Häfen zurückholen. Wir glauben, daraus kann sich eine Win-Win-Situation für alle

Das Positionspapier kann hier als PDF heruntergeladen werden:

[www.handelskammer-magazin.de/hafenkooperation](http://www.handelskammer-magazin.de/hafenkooperation)



treuhand.de

**100 Jahre**  
**100% Leistung.**

Seit 100 Jahren können sich die Menschen und Unternehmen von hier auf uns verlassen. Zahlreiche Ideen wurden entwickelt, weiter- und neugedacht. Und wir haben noch viel vor. Freuen Sie sich darauf! Wir sind bereit für die nächsten 100 Jahre: Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Rechtsberatung, Unternehmens- und IT-Beratung.

HLB GLOBAL AUDIT, TAX AND ADVISORY

**TREUHAND**  
100 Jahre

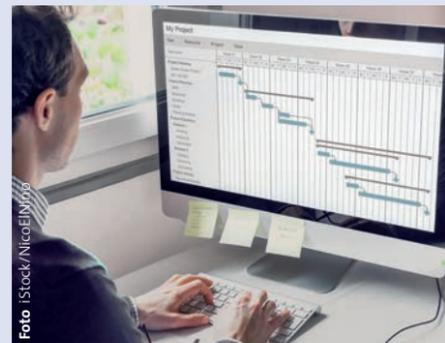
## Neu im Online-Magazin

Unter handelskammer-magazin.de finden Sie regelmäßig aktuelle Beiträge aus der Bremer und Bremerhavener Wirtschaft. Lesen Sie online!



### „Bremen ist spitze im Projektmanagement“

Effektives Projektmanagement kann über Erfolg und Misserfolg ganzer Unternehmen entscheiden – entsprechend wichtig ist es, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern das nötige Know-how an die Hand zu geben. Bremen ist dafür ein idealer Standort, denn die Hochschulen verfügen hier über besondere Kompetenzen und auch die Wirtschaft hat schon oft gezeigt, dass sie große Vorhaben umsetzen kann. Bei der Digitalisierung erweisen sich auch Teile der Verwaltung als Vorreiter für andere Bundesländer.



ten Studierende und Praktiker aus der ganzen Welt aus- und weitergebildet wurden. „In den letzten Jahrzehnten habe ich in anderen Ländern immer wieder Persönlichkeiten des Projektmanagements getroffen, die ins Schwärmen kamen als sie hörten, dass ich aus Bremen komme, weil sie hierher eine besondere Verbindung haben.“

Allerdings wandeln sich auch die Anforderungen und Methoden des Projektmanagements. Welche Trends aktuell zu berücksichtigen sind, berichten Prof. Dr. Helga Meyer von der Hochschule Bremen und Dr. Thor Möller im Online-Magazin der Handelskammer.

[www.handelskammer-magazin.de/projektmanagement](http://www.handelskammer-magazin.de/projektmanagement)



„Bremen ist spitze im Projektmanagement“, bestätigt Dr. Thor Möller, kommissarischer Präsident der Deutschen Gesellschaft für Projektmanagement. „In der ganzen Welt gibt es Vorzeigeprojekte von Bremer und Bremerhavener Unternehmen.“ Ein Grund dafür sei, dass an den Bremer Hochschulen seit Jahrzehnten

### „Seafood Star 2022“ für die Fortbildung zum Fischsommelier

Das Geschäft mit Fischen und Meeresfrüchten stellt hohe Anforderungen an die Nahrungsmittelwirtschaft und das Gastgewerbe. Vom Einkauf über die Zubereitung bis zur Qualitätssicherung benötigen die Verantwortlichen eine umfassende Fachkenntnis. Seit 2017 können sie sich diese im Rahmen der europaweit einzigartigen Fortbildung zum Fisch-

sommelier/zur Fischsommelière aneignen und eine öffentlich-rechtliche Prüfung absolvieren. Die Fortbildung wurde aufgrund ihres innovativen Ansatzes jetzt vom FischMagazin mit dem „Seafood Star 2022“ ausgezeichnet.

[www.handelskammer-magazin.de/seafood-star](http://www.handelskammer-magazin.de/seafood-star)



Foto: Bremenports/Wolfgang Scheer

### Tiefe Einblicke in das Hafengeschehen

Der Bremerhavener Überseehafen zählt zu den wichtigsten Umschlagsplätzen für Container und Autos in Europa. Auch der Transport von Gütern aus dem Bereich „high and heavy“ ist ein wichtiges Geschäftsfeld – gut sichtbar auch für Besucher.

[www.handelskammer-magazin.de/ueberseehafen](http://www.handelskammer-magazin.de/ueberseehafen)



Foto: Bremenports

### Hafenbilanz: Corona-Flaute weitgehend überwunden

Die globalen Lieferketten waren im Jahr 2021 noch nicht wieder im Gleichgewicht, zumal sich die Blockierung des Suezkanals als weiterer Störfaktor zur Pandemie hinzugesellte. Dennoch übertraf der Gesamtumschlag in den bremerischen Häfen nicht nur den Wert von 2020, sondern auch den des Vor-Corona-Jahres 2019.

[www.handelskammer-magazin.de/hafenbilanz21](http://www.handelskammer-magazin.de/hafenbilanz21)







Pssst! In der Umgedrehten Kommode tut sich was...




[www.umgedrehte-kommode.com](http://www.umgedrehte-kommode.com)

Bald am Start - Bremens neue Pop-up Location

## Besuch aus Mexiko, Korea und den Niederlanden

Der Botschafter des Königreichs der Niederlande, Ronald van Roeden, wurde am 11. März von Vizepräsident André Grobien zu seinem Antrittsbesuch begrüßt. Die Niederlande stehen auf der Liste der wichtigsten bremischen Handelspartner mit einem Wert von rund 1,65 Milliarden Euro an sechster Stelle. Etwa 300 bremische Unternehmen unterhalten regelmäßige Handelsbeziehungen dorthin. Begleitet wurde der Botschafter von der Konsulin des Generalkonsulats in Düsseldorf, Willemijn van der Toorn.

Bereits am 18. Februar absolvierte der mexikanische Botschafter Francisco Jose Quiroga Fernandes seinen Antrittsbesuch im Schütting. Begrüßt wurde er von Vizepräsident André Grobien. Beim Informations- und Meinungsaustausch im Plenarsaal, an dem auch Unternehmensvertreter teilnahmen, ging es vornehmlich um die aktuelle Lage sowie die wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie, aber auch um das Thema der Fachkräftesicherung.

Vizepräsident Christian Freese empfing am 4. Februar den Generalkonsul der Republik Korea, Ki-hong Jung. Rund 100 bremische Unternehmen unterhalten regelmäßige Handelsbeziehungen nach Südkorea, davon agieren zwölf mit einer eigenen Tochtergesellschaft oder Niederlassung vor Ort. Neben den Bereichen Automotive und Schiffbau sind die Sektoren Maritime



Foto Karsten Klama

Besuch aus den Niederlanden: Honorarkonsul Hylke Boerstra, Handelskammer-Vizepräsident André Grobien, Botschafter Ronald van Roeden, Konsulin Willemijn van der Toorn, Handelskammer-Hauptgeschäftsführer Dr. Matthias Fonger (v.l.).

Wirtschaft, Medizintechnik, Maschinen- und Anlagenbau, Nahrungsmittel sowie Erneuerbare Energien und Umwelttechnologien von großer Bedeutung. Generalkonsul Jung wurde von Konsulin Yeeyoung Kim begleitet.



Foto Handelskammer

### Staatsministerin Ryglewski zu Besuch im Schütting

Präsident Eduard Dubbers-Albrecht und Handelskammer-Hauptgeschäftsführer Dr. Matthias Fonger empfangen die Staatsministerin beim Bundeskanzler, Sarah Ryglewski, für einen Austausch zur aktuellen politischen Lage.



Foto Karsten Klama

### Stadtteilkordinatorin lud zum Workshop ein

Am 10. März 2022 fand in der Handelskammer Bremen ein ganztägiger Workshop der Vertreter der bremischen Stadtteilinitiativen und der Werbe- und Interessengemeinschaften statt. Ziel der Veranstaltung war es, gemeinsame Themen zu definieren und den Rahmen für die weitere Zusammenarbeit festzulegen. Zu der Veranstaltung hatte die neue Stadtteilkordinatorin, Benthe Stolz (vorne rechts), in Kooperation mit der Handelskammer Bremen eingeladen. Das Modellprojekt Stadtteilkoordination ist zunächst für das Jahr 2022 vorgesehen. Die Handelskammer Bremen unterstützt das Vorhaben durch die Bereitstellung eines Büros und eine enge Zusammenarbeit.

**FLOATING HOMES**

WIR PLANEN IHRE STADT VOM WASSER AUS

Häuser auf dem Wasser und Häuser am Wasser zu einem gemeinsamen Quartier verbinden – das ist die Vision von Floating Homes. Das macht moderne Stadtplanung aus.

[www.floatinghomes.de](http://www.floatinghomes.de)

# Mit gedämpftem Optimismus in die Sommersaison

Nach zwei Jahren Corona haben Gastronomie und Hotellerie an Substanz eingebüßt – nicht nur finanziell, sondern auch personell. Die Branche hofft auf Normalität und Erholung im warmen Halbjahr, sofern der Krieg in der Ukraine keinen Strich durch die Rechnung macht.

*Text: Frank Schümann*

» Früher galt unsere Branche als krisensicher – jetzt wissen wir, dass das nicht so ist.

Detlef Pauls, Vorsitzender des Dehoga-Landesverbands Bremen

Die Gastronomie und Hotellerie gehört zu den größten Leidtragenden der Corona-Pandemie. Immer wieder neue Regelungen, zwischendurch der vollständige Lockdown; die Betreiber von Kneipen, Bistros, Restaurants, Hotels und anderen Stätten, die von ihren Gästen leben, hatten besonders viel auszuhalten.

Auch wenn die Gastbetriebe seit dem späten Frühjahr 2021 wieder geöffnet sind, mussten zahlreiche Mitarbeiter entlassen werden, viele weitere orientierten sich aus eigenem Antrieb um – in den ersten zehn Monaten des Jahres sank die Zahl der Branchen-Beschäftigten deutschlandweit um fast ein Viertel, wie das Statistische Bundesamt ermittelte. Und die Umsätze waren nach Angaben des Branchenverbands Dehoga im Jahre 2021 noch stärker betroffen als im Vorjahr – das Umsatzminus gegenüber dem Vorkrisenjahr 2019 betrug 40,3 Prozent (im Vorjahr waren es 39 Prozent). Überdurchschnittlich hoch fielen die Einbußen dabei vor allem in den Beherbergungsbetrieben aus.

Was für ganz Deutschland gilt, sieht auch in Bremen und Bremerhaven nicht anders aus, sagt Detlef Pauls, der Vorsitzende des Dehoga-Landesverbands Bremen. Deshalb stellt sich die Frage: Wieviel Substanz ist noch da? Und fühlen sich die gastronomischen Betriebe des Landes Bremen gerüstet für den nahenden Sommer?

#### Verlorene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bereiten Sorgen

Immerhin: Im März wurden die Regeln für die Gastronomie gelockert, auch Diskotheken und Clubs dürfen wieder öffnen. Das sorgt für Hoffnung in der Branche, wenngleich bei allen Gesprächspartnern



Foto Jörg Sarbach

noch eine ordentliche Portion Skepsis mitschwingt. Insgesamt könnte man sich, was die Stimmung betrifft, auf die Formel „mit gedämpftem Optimismus“ verständigen, was auch Detlef Pauls bestätigt: „Es gibt Licht am Ende des Tunnels, die Öffnungen wecken Hoffnungen.“ Allerdings sei dies nicht in allen Bereichen der Gastronomie der Fall: „Den Diskotheken zum Beispiel geht es immer noch richtig schlecht.“ Und Oliver Trey, der 1. Vorsitzende der Bremer-Gastro-Gemeinschaft (BGG), fügt hinzu: „Diejenigen, die von Kohlfahrten und Hochzeiten leben, konnten sich keinen Winterspeck anfuttern – die Einnahmen sind weg, die kommen nicht wieder. Da ist die Substanz stark zusammengebrochen.“

In der Hotellerie mache es sich immerhin bemerkbar, dass die Privatgäste wieder kommen, sagt Detlef Pauls. Hier äußert er – selbst Betreiber zweier Hotels, unter anderem des Hotels Munte am Stadtwald – die Hoffnung, dass viele Deutsche ihren Urlaub auch in diesem Jahr verstärkt im Heimatland verbringen. Allerdings, so Pauls: „Angesichts der Gesamtentwicklung kann man nicht richtig optimistisch sein.“ Vielen Betrieben mache besonders der Aspekt mit den zahlreich verloren gegangenen Mitarbeitern Sorge; so würden einige andere Branchen in immer größerem Maße in der Gastronomie „wildern“, um Mitarbeiter abzuwerben – ein Beispiel dafür seien Zahnarztpraxen. „Die Arbeitszeiten kön-

**WELT**  
NACHRICHTENDEUTSCHLAND  
SEHR HOHE  
UNTERNEHMERISCHE  
VERANTWORTUNG  
**Matthäi**  
Im Vergleich: 27 Bauunternehmen  
Führungskräfte-Umfrage  
www.ServiceValue.de  
11 2022  
Verantwortlich für Kundenbefragung und Auszeichnung:  
Ist die ServiceValue GmbH

DEUTSCHLAND  
TEST  
DEUTSCHLANDS  
BESTE  
AUSBILDUNGS-  
BETRIEBE  
TESTSIEGER (FOCUS 13/22)  
www.deutschlandtest.de

FOCUS  
MONEY

**MATTHÄI**

**BESTE AUSSICHTEN  
FÜR DIE ZUKUNFT**

Für die Matthäi-Gruppe steht immer der Mensch im Fokus. Darum freuen wir uns, dass wir zu „Deutschlands besten Ausbildungsbetrieben“ gehören und zudem für eine „sehr hohe unternehmerische Verantwortung“ ausgezeichnet worden sind. Wir bieten demnach beste Perspektiven für Mensch und Umwelt.

karriere.matthaei.de  
bewerbung@matthaei.de

nen wir nicht ändern, das sind nun mal die Anforderungen in unserer Branche“, sagt Pauls, allerdings habe die zunehmende Unsicherheit der jüngsten Vergangenheit bei vielen Arbeitnehmern zu einem Umdenken geführt.

„Früher galt unsere Branche als krisensicher – jetzt wissen wir, dass das nicht so ist“, sagt Pauls. Die Substanz habe ohne Frage stark gelitten, sagt auch er – gerade bei denjenigen, die Kredite abzahlen mussten. Ob die Maßnahmen durch die Politik immer richtig gewesen sind, beantwortet er so: „Es hat sich doch kaum jemand angesteckt – wir hatten in zwei Jahren gerade einmal fünf oder sechs Corona-Fälle.“ Die staatlichen Hilfen, durch den Einsatz vom Dehoga im Bund, seien gut und notwendig gewesen. „Aber wenn sie jetzt nicht mehr kommen...“ Er lässt den Satz offen und sagt stattdessen: „Es wird sicherlich nicht einfacher für unsere Branche.“

#### Gäste freuen sich auf Normalität

Diese Einschätzung teilen die meisten Betreiber von Gastronomiebetrieben. Für Kenneth Natusch-van Kesteren, der das Bremerhavener Traditions-Fischrestaurant „Natusch“ mit seiner Frau in dritter Generation leitet, war der Ausbruch der Corona-Pandemie zunächst einmal ein Schock – wie auch einige Zeit später der vollständige Lockdown. Rückblickend sagt er heute, dass einige der Entscheidungen, die in den vergangenen zwei Jahren getroffen wurden, für viele in die falsche Richtung gegangen seien; allerdings drückt er diese Kritik sehr diplomatisch aus.

Die Zeit sei sehr schwer gewesen, sagt der Geschäftsführer: Zwar habe auch das Restaurant Natusch seine Hilfen bekommen – „das hat auch alles gut geklappt, wobei man natürlich wissen muss, wen man anspricht und wen man anschreibt; ohne Hilfe geht das nicht“. Sorgen habe er sich natürlich trotzdem gemacht. „Man liegt dann abends schon mal im Bett und denkt: Wo geht die Reise hin? Gibt es uns noch in zwei bis drei Monaten? Habe ich alles richtig gemacht?“

Und, hat er? „Ich glaube schon“, sagt Natusch-van Kesteren: „Aber wissen können wir das natürlich nicht, das entscheidet sich erst später.“ Existenziell wurde es zum Glück nicht für Natusch – aber der Gastronom kennt auch die Kollegen, die sagen, dass sie sich das nicht mehr antun. Und: „Ich verstehe das auch.“

» **Wir haben die Überzeugung, dass es jetzt besser wird – und dann auch besser bleibt.**

*Kenneth Natusch-van Kesteren, Natusch Fischereihafen-Restaurant*

Besonders am Herzen liegt ihm die Situationen der Auszubildenden: Alleine zwölf junge Menschen – von insgesamt 34 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern – waren es während der Corona-Hoch-Zeit, „die wir jetzt trotzdem auf den Weg bringen mussten,

Foto Karsten Klama



» **Diejenigen, die von Kohlfahrten und Hochzeiten leben, konnten sich keinen Winterspeck anfuttern – die Einnahmen sind weg, die kommen nicht wieder.**

*Oliver Trey, 1. Vorsitzender der Bremer-Gastro-Gemeinschaft (BGG)*

keiten zu geben – „die Gastro-Szene ist ja sehr differenziert zu betrachten, es gab eine große Nachfrage“. Die Zahl der Mitglieder ist mittlerweile bereits auf über 400 gestiegen, auch in der Öffentlichkeit ist der neue Verband mit einigen Aktionen schnell in Erscheinung getreten.

Oliver Trey glaubt bei allem Optimismus, was die nahe Zukunft betrifft, dass die „größten Probleme noch kommen werden“. Die Einkaufs- und Zukaufspreise sind deutlich gestiegen: „Ich habe seit Wochen nur noch Preiserhöhungen in der Post“, sagt Trey, „für den Winter wird das bedeuten, dass auf den Endkunden 10 bis 15 Prozent höhere Kosten zukommen.“ Ob Bierfass oder Lieferant – alles wird teurer. Dazu kommt das Problem des Personalmangels.

Wie schätzt Trey die Stimmung unter seinen Mitgliedern ein? „Was diesen Sommer betrifft, so haben schon alle das Gefühl, dass er wieder normal ablaufen wird“, sagt er. Dennoch macht er bei vielen auch Frustration aus: „Ich spüre eine unglaubliche Lethargie.“ Man müsse eben auch bedenken, dass Gastro-Betreiber in den letzten zwei Jahren so vieles gewesen seien – „eben nicht nur Gastronom, sondern auch Steuerbüro, Klempner, Arbeitsrechtler, Fachmann für Fördergelder und Experte für Vergaberecht.“ Immerhin sagt er mit einem Schmunzeln: „Unser Job als Ordnungsamt ist theoretisch vorbei.“ Und wenn es eine weitere Variante geben sollte und entsprechend neue Maßnahmen? Bei dieser Frage wird Treys Ton merklich kühler: „Ich bezweifle, dass die meisten Leute das mittragen.“

auch wenn das Haus zu war – meine Aufgabe ist es ja, sie fit zu machen für die Zeit danach“. Er glaubt, dass ihm dies einigermaßen gelungen sei, betont auch die Verantwortung, die er für all seine Beschäftigten trage: „Da hängt ja so viel dran, bei jedem Einzelnen – Partner, Kinder, ein Haus, ein Auto, vieles, das finanziert werden muss.“

Trotz allem gehe er jetzt sehr optimistisch in die Sommersaison: „Wir haben die Überzeugung, dass es jetzt besser wird – und dann auch besser bleibt. Jeder wartet im Moment auf den Punkt, an dem es wieder richtig losgeht.“ Die Mitarbeiter seines Betriebs, aber auch die Kollegen aus anderen Restaurants, mit denen Natusch-van Kesteren über den Dehoga in stetem Austausch steht, würden darauf brennen, zu zeigen, „dass wir noch da sind, und dass wir das können, was wir anbieten.“ Schon jetzt sei spürbar, wie sehr sich seine Gäste die Normalität wünschen: „Man merkt es den Leuten an, wie sie sich freuen, bei uns zu sein, und wie sie unser Service-Personal behandeln.“

„Seit Wochen nur noch Preiserhöhungen in der Post“ Auch Oliver Trey von der Bremer Gastro-Gemeinschaft nimmt diese Vorfriede wahr, sieht aber auch viele Gefahren und Schwierigkeiten. Die BGG wurde im Sommer 2020 gegründet, um, wie er sagt, auch den vielen kleineren Unternehmen Einflussmöglich-

## Sieben neue Ausbildungsberufe im Gastgewerbe

*Der Dehoga-Bundesverband und die Gewerkschaft NGG haben die bundesweiten Ausbildungsberufe des Gastgewerbes aktualisiert. Die Handelskammer Bremen bietet dazu am 11. Mai eine Informationsveranstaltung an.*

» [www.handelskammer-magazin.de/berufe-gastgewerbe](http://www.handelskammer-magazin.de/berufe-gastgewerbe)



*Handelskammer-Informationen zum Gastgewerbe und Corona:*

» [www.handelskammer-magazin.de/corona-gastgewerbe](http://www.handelskammer-magazin.de/corona-gastgewerbe)



*Corona-Newsletter für das Gastgewerbe und Veranstaltungen:*

» [www.handelskammer-magazin.de/corona-newsletter](http://www.handelskammer-magazin.de/corona-newsletter)





## „Diesen Kampf gewinne ich jetzt auch noch“

Für „Blattlaus“-Betreiberin Beate Kühnau war Corona ein harter Schlag, aber sie schaffte es, den Bremerhavener Betrieb zu retten und das Team zusammenzuhalten.

Foto Antje Schimanke

**D**ie „Blattlaus Café Bar“ war definitiv ihre Lebensaufgabe, sagt Beate Kühnau – zumindest, bis die Corona-Pandemie alles veränderte. Im jungen Alter von 23 Jahren hat sie die Bremerhavener Gaststätte 1989 als Geschäftsführerin übernommen, wirkte zunächst auch im Service mit, bevor sie nach und nach alles ihren Vorstellungen anpasste. Der Erfolg gab ihr Recht: War die 1982 eröffnete, in unmittelbarer Nähe zum Deich gelegene „Blattlaus“ schon vorher eine feste Größe in der Seestadt und vor allem bei jungen Leuten sehr beliebt, so konnte sie diesen guten Ruf in der Folgezeit noch weiter ausbauen.

Das lag nicht zuletzt an einigen Maßnahmen, die Beate Kühnau über die Jahre umsetzte. So wurde aus einem früheren Übungsraum für Bands, der sich innerhalb des Gebäudes befand, ein zusätzlicher Partyraum (das „Tusculum“), den man für private Feierlichkeiten mieten konnte. Außerdem achtete sie auch beim Interieur immer auf beste Qualität und ein passendes „Miteinander“. Die Gäste der „Blattlaus“, in der man den ganzen Tag über speisen, aber auch sein abendliches Bierchen trinken kann, sollen es stets so gut wie möglich haben, sagt Kühnau.

Vor vier Jahren folgte dann der nächste, große Schritt: Hatte Kühnau die „Blattlaus“, die sich innerhalb des alten Tivoli-Komplexes befindet, zunächst nur gepachtet, bekam sie nun bei der Versteigerung des Hauses den Zuschlag. Mit dem Kauf des „Tivoli“ ging die Ambition einher, aus dem Gebäude ein großes Kulturzentrum zu machen – ein Vorhaben, das wegen Corona erst einmal auf Eis gelegt werden musste.

### Substanz hat gelitten

Corona war ein harter Schlag für Kühnau. „Es hat schon sehr wehgetan, fremdbestimmt zu sein und um das Geld betteln zu müssen“, sagt sie. „Ich hänge so sehr am Laden, am Team – das sind so tolle Leute, die mir auch die Treue halten.“ Entsprechend hat sie im Verlauf der vergangenen zwei Jahre alles versucht, das Beste aus der Situation zu machen – und den Betrieb am Laufen zu halten. Was sie mit Stolz erfüllt: Keiner ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter musste gehen, es ging auch niemand freiwillig.

Wie ist es jetzt um die Substanz bestellt? „Es geht, so mittel“, sagt Kühnau: „Es ist doch einiges verbraucht worden. Einige Hilfen kamen leider auch nicht zeitnah. Die Novemberhilfe kam Ende Januar – ich habe Schulden machen müssen, um den Betrieb aufrechterhalten zu können.“ Die 2G-Regelung habe dazu geführt, dass einige Gäste ausgeblieben seien. Immer, wenn sie öffnen durfte, kamen aber auch Gäste – immerhin.

Und wenn sie doch einmal Frust schob? „Dann hat mir mein Sport geholfen, das ist ein guter Ausgleich – ich spiele regelmäßig Tennis, das ging zum Glück meistens auch in der Pandemie.“ Ihren Kampfgeist hat die 55-Jährige ohnehin nie verloren: Für den Mai ist eine große 40-Jahr-Feier der „Blattlaus“ geplant – und auch für die Zeit danach ist sie optimistisch. „Ich musste schon so viel kämpfen, diesen Kampf gewinne ich jetzt auch noch.“ (Schü)



GOLDBECK Niederlassung Bremen  
Haferwende 7, 28357 Bremen  
Tel. +49 421 27658-0, bremen@goldbeck.de

building excellence  
goldbeck.de

**GOLDBECK**



## Besondere Rechtsvorschrift für die Prüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss „Geprüfter Industriemeister – Fachrichtung Lack- und Beschichtungstechnik und Geprüfte Industriemeisterin – Fachrichtung Lack- und Beschichtungstechnik – Bachelor Professional in Lack- und Beschichtungstechnik (IHK)“

Die Handelskammer Bremen – IHK für Bremen und Bremerhaven erlässt aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 1. März 2022 als zuständige Stelle nach § 54 Abs. 1 S. 1, in Verbindung mit § 79 Abs. 4 S. 1 BBiG in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920), das durch Artikel 16 des Gesetzes vom 28. März 2021 (BGBl. I S. 591) geändert worden ist, die folgende besondere Rechtsvorschrift für die Fortbildungsprüfung zum „Geprüften Industriemeister – Fachrichtung Lack- und Beschichtungstechnik – Bachelor Professional in Lack- und Beschichtungstechnik (IHK)“ und zur „Geprüften Industriemeisterin – Fachrichtung Lack- und Beschichtungstechnik – Bachelor Professional in Lack- und Beschichtungstechnik (IHK)“.

### § 1

#### Ziel der Prüfung zum Erwerb des Fortbildungsabschlusses und dessen Bezeichnung

- (1) Mit der erfolgreich abgelegten Prüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss „Geprüfter Industriemeister – Fachrichtung Lack- und Beschichtungstechnik (IHK)“ und „Geprüfte Industriemeisterin – Fachrichtung Lack- und Beschichtungstechnik – Bachelor Professional in Lack- und Beschichtungstechnik (IHK)“ wird die auf einen beruflichen Aufstieg abzielende Erweiterung der beruflichen Handlungsfähigkeit auf der zweiten beruflichen Fortbildungsstufe der höherqualifizierenden Berufsbildung nachgewiesen.
- (2) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob die zu prüfende Person in der Lage ist, in Unternehmen unterschiedlicher Größe sowie in verschiedenen Bereichen und Tätigkeitsfeldern eines Unternehmens Fach- und Führungsfunktionen zu übernehmen, in denen zu verantwortende Leitungsprozesse von Organisationen eigenständig gesteuert werden, eigenständig ausgeführt werden und dafür Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen geführt werden. Insbesondere ist festzustellen, ob die zu prüfende Person
  1. Sach-, Organisations- und Führungsaufgaben wahrnehmen kann,
  2. sich einstellen kann auf
    - a) Änderungen von Methoden und Systemen in der Produktion,
    - b) neue Strukturen der Arbeitsorganisation und
    - c) neue Methoden der Organisationsentwicklung und des Personalmanagements sowie
  3. den technisch-organisatorischen Wandel im Unternehmen mitgestalten kann.
- (3) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob die Qualifikation vorhanden ist, in den Handlungsbereichen insbesondere folgende in Zusammenhang stehende Aufgaben eines Geprüften Industriemeisters – Fachrichtung Lack- und Beschichtungstechnik – Bachelor Professional in Lack- und Beschichtungstechnik (IHK) oder einer Geprüften Industriemeisterin – Fachrichtung Lack- und Beschichtungstechnik – Bachelor Professional in Lack- und Beschichtungstechnik (IHK) wahrnehmen zu können:

#### 1. Sachaufgaben

- a) den Produktions- und Verarbeitungsablauf überwachen; über den Einsatz der Betriebs- und Produktionsmittel entscheiden und deren Erhaltung und Betriebsbereitschaft gewährleisten,
- b) für die Einhaltung der Qualitäts- und Quantitätsvorgaben sorgen,
- c) Maßnahmen zur Vermeidung und Behebung von Betriebsstörungen einleiten und die Energieversorgung für den Tätigkeitsbereich sichern,
- d) die Arbeitsplätze nach ergonomischen Gesichtspunkten gestalten und bei der Einrichtung von Arbeitsstätten unter Beachtung entsprechender Vorschriften mitwirken,
- e) technologische Weiterentwicklungen im Unternehmen umsetzen, das An- und Abfahren von Anlagen organisieren und überwachen; bei der Entwicklung von Vorschlägen für neue technische Konzepte und Spezifikationen mitarbeiten und den kontinuierlichen Verbesserungsprozess mitgestalten,
- f) den Werterhalt von Materialien und Produkten bei Transport und Lagerung sicherstellen,

#### 2. Organisationsaufgaben

- a) die Arbeitsabläufe einschließlich der Lagerung und des Einsatzes von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen planen und disponieren sowie sich an der Planung und Umsetzung neuer Produktionsprozesse beteiligen,
- b) Kostenpläne aufstellen sowie die Kostenentwicklung und den wirtschaftlichen Ablauf steuern,
- c) bei der Auswahl und Beschaffung von Apparaten, Anlagen und Einrichtungen mitwirken,
- d) Qualitäts- und Quantitätsvorgaben planen und für die Einhaltung der Termine sorgen,
- e) die Instandhaltung in Abstimmung mit den zuständigen Mitarbeitern sowie den beteiligten betrieblichen Bereichen koordinieren und überwachen,
- f) die Einhaltung der Arbeitssicherheits-, Umwelt- und Gesundheitsvorschriften gewährleisten,

#### 3. Führungsaufgaben

- a) die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Sinne der Unternehmensziele führen und ihnen Aufgaben unter Berücksichtigung betrieblicher Vorgaben, nach betriebswirtschaftlichen und arbeitsrechtlichen Gesichtspunkten und unter Berücksichtigung ihrer individuellen Eignung, ihrer Kompetenzen und ihrer Interessen zuordnen, sie zu selbstständigem, verantwortlichen Handeln anleiten, ihre Motivation fördern und sie an Entscheidungsprozessen beteiligen,
  - b) bei der Planung des Personalbedarfs und bei Stellenbesetzungen mitwirken,
  - c) Arbeitsgruppen betreuen und moderieren,
  - d) die ziel- und lösungsorientierte Kooperation und Kommunikation zwischen und mit den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen, mit den Führungskräften sowie mit dem Betriebsrat fördern,
  - e) Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie Gruppen von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen beurteilen, Personalentwicklungsmaßnahmen fördern sowie Unterweisungen durchführen und veranlassen,
  - f) die Innovationsbereitschaft der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen fördern,
  - g) neue Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in ihre Arbeitsbereiche einführen,
  - h) die Ausbildung der zugeteilten Auszubildenden vorbereiten und organisieren und die Durchführung der Ausbildung sicherstellen,
  - i) Qualitätsziele umsetzen, bei der Lieferantenbetreuung mitwirken sowie das qualitätsbewusste Handeln und die Kundenorientierung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen fördern.
- (4) Für den Erwerb der in den Absätzen 2 und 3 bezeichneten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten bedarf es in der Regel eines Lernumfangs von insgesamt mindestens 1 200 Stunden. Der Lerninhalt bestimmt sich nach den Anforderungen der Prüfungsbereiche und Qualifikationsschwerpunkte in den §§ 4 und 5.
- (5) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Fortbildungsabschluss „Bachelor Professional in Lack- und Beschichtungstechnik (IHK)“. Der Abschlussbezeichnung wird die weitere Abschlussbezeichnung „Geprüfter Industriemeister – Fachrichtung Lack- und Beschichtungstechnik“ oder „Geprüfte Industriemeisterin – Fachrichtung Lack- und Beschichtungstechnik“ vorangestellt.

### § 2

#### Umfang der Meisterqualifikation und Gliederung der Prüfung

- (1) Die Qualifikation zum „Geprüften Industriemeister – Fachrichtung Lack- und Beschichtungstechnik – Bachelor Professional in Lack- und Beschichtungstechnik (IHK)“ oder zur „Geprüften Industriemeisterin – Fachrichtung Lack- und Beschichtungstechnik – Bachelor Professional in Lack- und Beschichtungstechnik (IHK)“ umfasst:
  1. Berufs- und arbeitspädagogische Qualifikationen,
  2. Fachrichtungsübergreifende Basisqualifikationen,
  3. Handlungsspezifische Qualifikationen.
- (2) Der Erwerb der berufs- und arbeitspädagogischen Eignung ist durch eine erfolgreich abgelegte Prüfung nach § 4 der Ausbilder-Eignungsverordnung oder durch eine andere erfolgreich abgelegte vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen

Prüfungsausschuss nachzuweisen. Der Prüfungsnachweis ist vor Beginn der letzten Prüfungsleistung vorzulegen.

- (3) Die Prüfung zum „Geprüften Industriemeister – Fachrichtung Lack- und Beschichtungstechnik – Bachelor Professional in Lack- und Beschichtungstechnik (IHK)“ oder zur „Geprüften Industriemeisterin – Fachrichtung Lack- und Beschichtungstechnik – Bachelor Professional in Lack- und Beschichtungstechnik (IHK)“ gliedert sich in die Prüfungsteile:
  1. Fachrichtungsübergreifende Basisqualifikationen,
  2. Handlungsspezifische Qualifikationen.
- (4) Im Prüfungsteil nach Absatz 3 Nr. 1 ist schriftlich in Form von anwendungsbezogenen Aufgabenstellungen gemäß § 4 zu prüfen. Im Prüfungsteil nach Absatz 3 Nr. 2 ist in Form von zwei handlungsspezifischen, integrierten Situationsaufgaben I und II sowie einer anwendungsbezogenen schriftlichen Ausarbeitung gemäß § 5 zu prüfen. Die Situationsaufgabe I wird schriftlich geprüft; die Situationsaufgabe II besteht aus einer schriftlichen Aufgabenstellung und einem Fachgespräch.

### § 3

#### Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer die Anforderungen des § 53c des Berufsbildungsgesetzes erfüllt und Folgendes nachweist:
  1. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in den anerkannten Ausbildungsberufen Lacklaborant, Oberflächenbeschichter, Verfahrensmechaniker für Beschichtungstechnik, Chemikant, Produktionsfachkraft Chemie, Maler und Lackierer sowie Fahrzeuglackierer oder
  2. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem sonstigen anerkannten Ausbildungsberuf und danach eine mindestens einjährige Berufspraxis oder
  3. eine mindestens vierjährige Berufspraxis.
 Nach der Zulassung zur Prüfung kann der Prüfungsteil „Fachrichtungsübergreifende Basisqualifikationen“ abgelegt werden.
- (2) Die Prüfung im Prüfungsteil „Handlungsspezifische Qualifikationen“ kann nur ablegen, wer nachweist, dass er oder sie den Prüfungsteil „Fachrichtungsübergreifende Basisqualifikationen“ abgelegt hat. Die Zulassung zur Prüfung darf nicht länger als fünf Jahre vor dem Beginn der Prüfung im Prüfungsteil „Handlungsspezifische Qualifikationen“ erfolgt sein. Wird im Einzelfall die Frist des Satzes 2 nicht eingehalten und hat dies die zuständige Stelle zu vertreten, ist die Prüfung ohne Beachtung der Frist zu Ende zu führen.
- (3) Die Berufspraxis nach Absatz 1 Satz 1 Nummern 2 und 3 soll wesentliche Bezüge zu den Aufgaben eines Geprüften Industriemeisters – Fachrichtung Lack- und Beschichtungstechnik – Bachelor Professional in Lack- und Beschichtungstechnik (IHK) oder einer Geprüften Industriemeisterin – Fachrichtung Lack- und Beschichtungstechnik – Bachelor Professional in Lack- und Beschichtungstechnik (IHK) gemäß § 1 Absatz 3 haben.
- (4) Abweichend von den in Absatz 1 Satz 1 genannten Voraussetzungen ist zur Prüfung auch zuzulassen, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten erworben zu haben, die der in Absatz 1 Satz 1 beschriebenen beruflichen Handlungsfähigkeit vergleichbar sind und die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

## § 4

**Fachrichtungsübergreifende Basisqualifikationen**

- (1) Im Prüfungsteil „Fachrichtungsübergreifende Basisqualifikationen“ ist in folgenden Prüfungsbereichen zu prüfen:
1. Rechtsbewusstes Handeln,
  2. Betriebswirtschaftliches Handeln,
  3. Anwendung von Methoden der Information, Kommunikation und Planung,
  4. Zusammenarbeit im Betrieb.
- (2) Im Prüfungsbereich „Rechtsbewusstes Handeln“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, einschlägige Rechtsvorschriften berücksichtigen zu können. Dazu gehört, die Arbeitsbedingungen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen unter arbeitsrechtlichen Aspekten zu gestalten sowie die Arbeitssicherheit, den Gesundheitsschutz und den Umweltschutz nach rechtlichen Grundlagen zu gewährleisten und die Zusammenarbeit mit den entsprechenden Institutionen sicherzustellen. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:
1. Berücksichtigen arbeitsrechtlicher Vorschriften und Bestimmungen bei der Gestaltung individueller Arbeitsverhältnisse und bei Fehlverhalten von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen, insbesondere unter Berücksichtigung des Arbeitsvertragsrechts, des Tarifvertragsrechts und betrieblicher Vereinbarungen,
  2. Berücksichtigen der Vorschriften des Betriebsverfassungsgesetzes, insbesondere der Beteiligungsrechte betriebsverfassungsrechtlicher Organe,
  3. Berücksichtigen rechtlicher Bestimmungen hinsichtlich der Sozialversicherung, der Entgeltfindung sowie der Arbeitsförderung,
  4. Berücksichtigen arbeitsschutz- und arbeitssicherheitsrechtlicher Vorschriften und Bestimmungen in Abstimmung mit betrieblichen und außerbetrieblichen Institutionen,
  5. Berücksichtigen der Vorschriften des Umweltrechts, insbesondere hinsichtlich des Gewässer- und Bodenschutzes, der Abfallbeseitigung, der Luftreinhaltung und Lärmbekämpfung, des Strahlenschutzes und des Schutzes vor gefährlichen Stoffen,
  6. Berücksichtigen einschlägiger wirtschaftsrechtlicher Vorschriften und Bestimmungen, insbesondere hinsichtlich der Produktverantwortung, der Produkthaftung sowie des Datenschutzes.
- (3) Im Prüfungsbereich „Betriebswirtschaftliches Handeln“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, betriebswirtschaftliche Gesichtspunkte im Rahmen praxisbezogener Handlungen berücksichtigen und volkswirtschaftliche Zusammenhänge aufzeigen sowie Unternehmensformen darstellen zu können. Weiterhin soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, betriebliche Abläufe nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten planen, beurteilen und beeinflussen zu können. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:
1. Berücksichtigen der ökonomischen Handlungsprinzipien von Unternehmen unter Einbeziehung volkswirtschaftlicher Zusammenhänge und sozialer Wirkungen,
  2. Berücksichtigen der Grundsätze betrieblicher Aufbau- und Ablauforganisation;
  3. Anwenden von Methoden der Organisationsentwicklung,
  4. Berücksichtigen von Methoden der Entgeltfindung und der kontinuierlichen, betrieblichen Verbesserung,
  5. Unterscheiden von Kostenarten-, Kostenstellen- und Kostenträgerzeitrechnungen sowie Durchführen von Kalkulationsverfahren.

- (4) Im Prüfungsbereich „Anwenden von Methoden der Information, Kommunikation und Planung“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, Projekte und Prozesse analysieren und transparent machen zu können. Dazu gehört, Daten aufbereiten, technische Unterlagen lesen sowie entsprechende Planungstechniken unterscheiden zu können. Es soll ferner die Fähigkeit nachgewiesen werden, angemessene Präsentationstechniken anwenden zu können. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:
1. Erfassen, Analysieren und Aufbereiten von Prozess- und Produktionsdaten mittels EDV-Systemen und Bewerten visualisierter Daten,
  2. Bewerten von Planungstechniken und Analysemethoden sowie deren Anwendungsmöglichkeiten,
  3. Anwenden von Präsentationstechniken,
  4. Erstellen von technischen Unterlagen, Entwürfen, Statistiken, Tabellen und Diagrammen,
  5. Anwenden von Projektmanagementmethoden,
  6. Auswählen und Anwenden von Informations- und Kommunikationsformen einschließlich des Einsatzes entsprechender Informations- und Kommunikationsmittel.
- (5) Im Prüfungsbereich „Zusammenarbeit im Betrieb“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, Zusammenhänge des Sozialverhaltens erkennen, ihre Auswirkungen auf die Zusammenarbeit beurteilen und durch angemessene Maßnahmen auf eine zielorientierte, effiziente und vertrauensvolle Zusammenarbeit hinwirken zu können. Dazu gehört, die Leistungsbereitschaft der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu fördern sowie betriebliche Probleme und soziale Konflikte lösen zu können. Es soll ferner die Fähigkeit nachgewiesen werden, Führungsgrundsätze berücksichtigen und angemessene Führungstechniken anwenden zu können. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:
1. Beurteilen und Fördern der beruflichen Entwicklung des Einzelnen unter Beachtung des bisherigen Berufsweges und unter Berücksichtigung persönlicher und sozialer Gegebenheiten,
  2. Beurteilen und Berücksichtigen des Einflusses von Arbeitsorganisation und Arbeitsplatz auf das Sozialverhalten und das Betriebsklima sowie Ergreifen von Maßnahmen zur Verbesserung,
  3. Beurteilen von Einflüssen der Gruppenstruktur auf das Gruppenverhalten und die Zusammenarbeit sowie Entwickeln und Umsetzen von Alternativen,
  4. Auseinandersetzen mit eigenem und fremdem Führungsverhalten, Umsetzen von Führungsgrundsätzen,
  5. Anwenden von Führungsmethoden und -techniken einschließlich Vereinbarungen entsprechender Handlungsspielräume, um Leistungsbereitschaft und Zusammenarbeit der Mitarbeiter zu fördern,
  6. Förderung der Kommunikation und Kooperation durch Anwenden von Methoden zur Lösung betrieblicher Probleme und sozialer Konflikte.
- (6) Die Bearbeitungsdauer für die schriftlichen Aufgaben in den in Absatz 1 Nr. 1 bis 4 genannten Prüfungsbereichen soll insgesamt höchstens sieben Stunden betragen, pro Prüfungsbereich nach Absatz 1 Nr. 1 bis 4 mindestens 90 Minuten.
- (7) Wurden in nicht mehr als einer schriftlichen Prüfungsleistung in den in Absatz 1 Nummer 1 bis 4 genannten Prüfungsbereichen eine mündliche Ergänzungsprüfung anzubieten. Bei einer oder mehreren ungenügenden schriftlichen Prüfungsleistungen besteht diese Möglichkeit nicht. Die Ergänzungsprüfung soll anwen-

dungsbezogen durchgeführt werden und nicht länger als 20 Minuten dauern. Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung und die der mündlichen Ergänzungsprüfung werden zu einer Bewertung der Prüfungsleistung zusammengefasst. Dabei wird die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung doppelt gewichtet.

## § 5

**Handlungsspezifische Qualifikationen**

- (1) Der Prüfungsteil „Handlungsspezifische Qualifikationen“ umfasst die Handlungsbereiche
1. Technologie,
  2. Organisation, Führung und Kommunikation sowie
  3. Spezialisierungsgebiete.
- (2) Der Handlungsbereich „Technologie“ gliedert sich in folgende Qualifikationsschwerpunkte:
1. Technologie der Beschichtungsstoffe,
  2. Applikationstechnologie,
  3. Prüftechnologie.
- (3) Der Handlungsbereich „Organisation, Führung und Kommunikation“ gliedert sich in folgende Qualifikationsschwerpunkte:
1. Personalführung und -entwicklung,
  2. Betriebliches Kostenwesen,
  3. Arbeits-, Umwelt- und Gesundheitsschutz,
  4. Qualitätsmanagement,
  5. Information und Kommunikation.
- (4) Der Handlungsbereich „Spezialisierungsgebiete“ gliedert sich in folgende Wahlqualifikationsschwerpunkte:
1. Technologie der Beschichtungsstoffe,
  2. Applikationstechnologie,
  3. Prüftechnologie.
- (5) Im Handlungsbereich „Technologie“ wird unter Berücksichtigung der fachrichtungsübergreifenden Basisqualifikationen die Situationsaufgabe I gemäß Absatz 6 und im Handlungsbereich „Organisation, Führung und Kommunikation“ unter Berücksichtigung der fachrichtungsübergreifenden Basisqualifikationen die Situationsaufgabe II gemäß Absatz 7 gestellt. Die Situationsaufgabe I und die Situationsaufgabe II sind so zu gestalten, dass die Qualifikationsschwerpunkte der Handlungsbereiche gemäß Absatz 1 Nr. 1 und 2 mindestens einmal thematisiert werden. Im Handlungsbereich „Spezialisierungsgebiete“ ist eine schriftliche Ausarbeitung gemäß Absatz 8 anzufertigen. Die Prüfungsdauer für die Bearbeitung der schriftlichen Situationsaufgabe I beträgt mindestens vier Stunden. Die Prüfungsdauer für die Bearbeitung der schriftlichen Aufgabenstellung in der Situationsaufgabe II beträgt mindestens zwei Stunden und für das Fachgespräch mindestens 30 Minuten, höchstens 45 Minuten; für das Fachgespräch sind 45 Minuten Vorbereitungszeit einzuräumen. Die Prüfungsdauer für die Situationsaufgaben I und II darf insgesamt nicht mehr als acht Stunden betragen. Die Prüfungsdauer für die schriftliche Ausarbeitung im Handlungsbereich „Spezialisierungsgebiete“ beträgt mindestens 75 und höchstens 90 Minuten.
- (6) Kern der Situationsaufgabe I ist mit etwa zwei Dritteln der Handlungsbereich „Technologie“, wobei der Qualifikationsschwerpunkt „Technologie der Beschichtungsstoffe“ den Kernpunkt bilden soll. Qualifikationsschwerpunkte des Handlungsbereiches „Organisation, Führung und Kommunikation“ sind mit bis zu einem Drittel integrativ einzubeziehen. Im Einzelnen kann die Situationsaufgabe I folgende Qualifikationsinhalte aus dem Handlungsbereich „Technologie“ mit den Schwerpunkten gemäß den folgenden Nummern 1 bis 3 umfassen:

1. Im Qualifikationsschwerpunkt „Technologie der Beschichtungsstoffe“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, Formulierungsgrundsätze für Beschichtungsstoffe anzuwenden und dabei die einzusetzenden Rohstoffe technologisch unterscheiden, beurteilen und einsetzen zu können sowie Verfahren zur Herstellung von Beschichtungsstoffen anwendungsspezifisch auswählen zu können. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:
  - a) Auswählen und Einsetzen geeigneter Rohstoffe unter Berücksichtigung des strukturellen Aufbaus, der chemischen, physikalischen und technologischen Eigenschaften sowie der Wirkungsweise von Rohstoffen in Beschichtungen und Beschichtungsstoffen,
  - b) Erstellen von Anforderungsprofilen unter Berücksichtigung des Anwendungszwecks, des Werkstoffes, des Untergrundes, der Applikation und der Ökologie,
  - c) Formulieren von Beschichtungsstoffen,
  - d) Beurteilen von Aufbau, Funktionsprinzip und Einsatzmöglichkeiten von Beschichtungsstoffen und Beschichtungssystemen,
  - e) Planen der Herstellungsverfahren von Beschichtungsstoffen und Halbfabrikaten unter Berücksichtigung der Fertigungskonzepte und -technologien sowie der Fertigungsparameter.
2. Im Qualifikationsschwerpunkt „Applikationstechnologie“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, geeignete technologische Methoden und Verfahren auswählen und einsetzen sowie die Instandhaltung sicherstellen zu können. Ferner soll nachgewiesen werden, verfahrenstechnische Störungen und Spezifikationsabweichungen zu erkennen und zu untersuchen sowie deren Behebung einleiten zu können. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:
  - a) Auswählen der Vorbehandlungsmethode, des Applikationsverfahrens und des Beschichtungssystems,
  - b) Beurteilen von Aufbau, Funktionsprinzip und Einsatzmöglichkeiten von Apparaten, Maschinen und technischen Hilfseinrichtungen,
  - c) Einsetzen von Trocknungs- und Härtungsverfahren,
  - d) Organisieren und Veranlassen von Maßnahmen zur Behebung von verfahrenstechnischen Störungen,
  - e) Analysieren nicht-qualitätskonformer Beschichtungen und Festlegen von Maßnahmen zur Fehlerbehebung und -vermeidung,
  - f) Organisieren, Überwachen und Koordinieren von Maßnahmen der Instandhaltung.
3. Im Qualifikationsschwerpunkt „Prüftechnologie“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, Mess- und Prüfverfahren auswählen und anwenden sowie systematische Fehleranalysen durchführen und digitale Möglichkeiten für die Qualitätssicherung nutzen zu können. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:
  - a) Auswählen von mechanischen und technologischen Prüfungen, Beständigkeitsuntersuchungen sowie koloristischen Messungen,
  - b) Auswählen von chemischen und instrumentellen Analysemethoden,
  - c) Veranlassen der Durchführung von Qualitätsprüfungen sowie Auswerten der ermittelten Daten,
  - d) Identifizieren von Qualitätsabweichungen an Beschichtungen und Beschichtungsstoffen, Analysieren der Ursachen

und Umsetzen von Maßnahmen zur Fehlerbeseitigung und -vermeidung.

(7) Kern der schriftlichen Aufgabenstellung in der Situationsaufgabe II ist mit etwa zwei Dritteln der Handlungsbereich „Organisation, Führung und Kommunikation“, wobei der Qualifikationsschwerpunkt „Personalführung und -entwicklung“ besondere Berücksichtigung finden soll. Qualifikationsschwerpunkte des Handlungsbereiches „Technologie“ sind mit bis zu einem Drittel einzubeziehen. Grundlage des Fachgesprächs ist die schriftlich gelöste Aufgabenstellung in der Situationsaufgabe II. Dabei soll unter Einsatz von Präsentationstechniken die Fähigkeit nachgewiesen werden, Arbeitsaufgaben zu analysieren, zu strukturieren und einer begründeten Lösung zuführen zu können. Im Einzelnen kann die Situationsaufgabe II folgende Qualifikationsinhalte aus dem Handlungsbereich „Organisation, Führung und Kommunikation“ mit den Schwerpunkten gemäß den folgenden Nummern 1 bis 5 umfassen:

1. Im Qualifikationsschwerpunkt „Personalführung und -entwicklung“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, Personal einsetzen, führen, beurteilen und unter Beachtung der Qualifikationsanforderungen des Betriebes geeignete Maßnahmen zur weiteren beruflichen Entwicklung vorschlagen zu können. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:
  - a) Ermitteln des qualitativen und quantitativen Personalbedarfs,
  - b) Auswählen und Einsetzen von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen,
  - c) Führen von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen,
  - d) Beurteilen von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen nach vorgegebenen Beurteilungssystemen,
  - e) Durchführen von Mitarbeitergesprächen und Festlegen von Zielvereinbarungen,
  - f) Anfertigen von Stellenbeschreibungen,
  - g) Ergreifen von Maßnahmen zur Qualifizierung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.
2. Im Qualifikationsschwerpunkt „Betriebliches Kostenwesen“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, Kostenverantwortung übernehmen zu können. Dazu gehört, kostenrelevante Einflussfaktoren hinsichtlich der Entstehung von Kosten, der Entwicklung von Kostenstrukturen, der Kalkulation von Kosten sowie der Kostenplanung beurteilen zu können. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:
  - a) Erkennen und Beurteilen von Zusammenhängen des betrieblichen Rechnungswesens, insbesondere Kostenarten-, Kostenstellen-, Kostenträger- und Prozesskostenrechnung,
  - b) Anwenden von Kalkulationsverfahren,
  - c) Ermitteln von Zielgrößen, insbesondere Betriebsergebnis, Deckungsbeitrag und Kennzahlen,
  - d) Durchführen von Kostenkontrollen,
  - e) Einleiten von Maßnahmen zur Kostenbeeinflussung.
3. Im Qualifikationsschwerpunkt „Arbeits-, Umwelt- und Gesundheitsschutz“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, einschlägige Gesetze, Vorschriften und Bestimmungen in ihrer Bedeutung erkennen und ihre Einhaltung sicherstellen, Gefährdungsbeurteilungen durchführen, Gefahren vorbeugen, Störungen erkennen und analysieren sowie Maßnahmen zu ihrer Vermeidung oder Beseitigung einleiten zu können. Dazu gehört, sicherzustellen, dass sich die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen arbeits-, umwelt- und gesundheitsschutzbewusst ver-

halten und entsprechend handeln können. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

- a) Überprüfen und Gewährleisten der Arbeitssicherheit, des Arbeits-, Umwelt- und Gesundheitsschutzes im Betrieb,
  - b) Fördern des Mitarbeiterbewusstseins bezüglich der Arbeitssicherheit und des betrieblichen Arbeits-, Umwelt- und Gesundheitsschutzes,
  - c) Planen und Durchführen von Unterweisungen in der Arbeitssicherheit, des Arbeits-, Umwelt- und Gesundheitsschutzes,
  - d) Überwachen der Lagerung von und des Umgangs mit umweltbelastenden und gesundheitsgefährdenden Betriebsmitteln, Einrichtungen, Werk- und Hilfsstoffen,
  - e) Planen, Vorschlagen, Einleiten und Überprüfen von Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitssicherheit sowie zur Reduzierung und Vermeidung von Unfällen und von Umwelt- und Gesundheitsbelastungen.
4. Im Qualifikationsschwerpunkt „Qualitätsmanagement“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, Methoden und Techniken anwenden zu können, um qualitätsbewusst handeln und das Qualitätsmanagement weiterentwickeln zu können. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:
    - a) Umsetzen von Kundenforderungen in Qualitätsziele und Qualitätsvorgaben,
    - b) Berücksichtigen rechtlicher und betrieblicher Vorgaben und Qualitätsnormen sowie deren Einhaltung im eigenen Verantwortungsbereich sicherstellen,
    - c) Beschreiben betrieblicher Prozesse und Vorbereiten von Audits und Zertifizierungen,
    - d) Nutzen von Methoden des Qualitätsmanagements zur kontinuierlichen Qualitätsverbesserung und Prozessoptimierung.
  5. Im Qualifikationsschwerpunkt „Information und Kommunikation“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, Methoden und Systeme der Information und Kommunikation im Betrieb anwenden zu können. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:
    - a) Einsetzen von Planungs- und Steuerungssystemen zur Produktions-, Mengen-, Kapazitäts- und Terminplanung,
    - b) Vermitteln von Informationen und Anweisungen der Betriebsleitung,
    - c) Durchführen von Unterweisungen und Qualifizierungsmaßnahmen,
    - d) Schaffen und Sicherstellen von Rahmenbedingungen für eine effiziente Kommunikation in der Gruppe,
    - e) Kommunizieren mit Kunden.
- (8) Im Handlungsbereich „Spezialisierungsgebiete“ ist in Form einer anwendungsbezogenen schriftlichen Ausarbeitung, die eine oder mehrere Aufgaben umfassen soll, zu prüfen. Dabei soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, diese analysieren, strukturieren und einer begründeten Lösung zuführen zu können. Die zu prüfende Person bestimmt einen der nachfolgend genannten Wahlqualifikationsschwerpunkte, in dem geprüft werden soll. In der Ausarbeitung sind alle Qualifikationsinhalte des ausgewählten Schwerpunktes zu berücksichtigen. Im Einzelnen kann die Ausarbeitung folgende Qualifikationsinhalte des Handlungsbereiches „Spezialisierungsgebiete“ mit den Schwerpunkten gemäß den folgenden Nummern 1 bis 3 umfassen:
1. Im Wahlqualifikationsschwerpunkt „Technologie der Beschichtungsstoffe“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, Her-

stellungsverfahren von Beschichtungsstoffen anpassen und verbessern sowie Automatisierungs- und Digitalisierungspotenziale erkennen und anwenden zu können. In diesem Rahmen werden folgende Qualifikationsinhalte geprüft:

- a) Erkennen der Möglichkeiten zur Anpassung von Rezepturen unter den Gesichtspunkten der Optimierung von Produktionsprozessen,
  - b) Verbessern der Stabilität, der Sicherheit und der Effizienz von Herstellungsverfahren unter Anwendung von Fertigungskonzepten und -technologien sowie unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Umwelt,
  - c) Einsetzen von Steuerungs-, Regelungs- und Prozessleitsystemen zur Sicherstellung und Optimierung von Produktionsprozessen,
  - d) Erfassen und Auswerten von Prozessdaten,
  - e) Organisieren und Veranlassen von Maßnahmen zur Behebung von Störungen.
2. Im Wahlqualifikationsschwerpunkt „Applikationstechnologie“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, spezifikationskonforme Applikationsergebnisse mit Beschichtungsstoffen auf unterschiedlichen Substraten unter Berücksichtigung verschiedener Anforderungen, Verfahren und Optimierungsmethoden herstellen zu können. In diesem Rahmen werden folgende Qualifikationsinhalte geprüft:
    - a) Anwenden von Beschichtungsstoffen auf verschiedenen Substraten wie Metallen, Kunststoffen, Holz, Papier, Pappe und mineralischen Untergründen,
    - b) Bestimmen des Aufbaus von Oberflächenschichten einschließlich Konservierungsverfahren,
    - c) Mitwirken bei der Optimierung von Applikationsprozessen unter Berücksichtigung technologischer Veränderungen,
    - d) Festlegen des Einsatzes von Lackrohstoffen zur Optimierung der Beschichtung,
    - e) Festlegen des Einsatzes von Methoden zur Vermeidung und Behebung von Applikationsstörungen,
    - f) Auswählen von Analysemethoden zur Bestimmung der Ursachen von Spezifikationsabweichungen.
  3. Im Wahlqualifikationsschwerpunkt „Prüftechnologie“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, Mess- und Prüfverfahren auswählen, anwenden und optimieren, Messdaten auswerten und interpretieren sowie die sich daraus ergebenden Entscheidungen treffen zu können. Ferner sollen systematische Fehleranalysen durchgeführt und digitale Möglichkeiten für die Qualitätssicherung angewendet werden können. In diesem Rahmen werden folgende Qualifikationsinhalte geprüft:
    - a) Auswählen, Anwenden und Optimieren von mechanischen, technologischen, koloristischen, analytischen Prüfungen und Beständigkeitsuntersuchungen sowie Auswerten und Interpretieren der Messdaten,
    - b) Identifizieren von Spezifikationsabweichungen, Analysieren der Ursachen sowie Auswählen, Entwickeln und Einleiten von Verfahren zur Fehlervermeidung und -beseitigung,
    - c) Einführen, Anwenden und Optimieren von Prüfmittelüberwachungssystemen unter Berücksichtigung der Prüfmittel-eignung und -fähigkeit,
    - d) Nutzen von Datenmengen für die Qualitätssicherung, Einsetzen und Interpretieren automatisierter Messdatenerfassung.
- (9) Ist in der schriftlichen Situationsaufgabe I gemäß Absatz 6 oder in der schriftlichen Ausarbeitung gemäß Absatz 8 eine mangelhaf-

te Prüfungsleistung erbracht worden, ist eine mündliche Ergänzungsprüfung anzubieten. Bei einer oder mehrerer ungenügender schriftlicher Prüfungsleistungen ist eine Ergänzungsprüfung nicht anzubieten. Die Ergänzungsprüfung soll handlungsspezifisch und integriert durchgeführt werden und nicht länger als 20 Minuten dauern. Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung und die der mündlichen Ergänzungsprüfung werden zu einer Bewertung der Prüfungsleistung zusammengefasst. Dabei wird die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung doppelt gewichtet.

## § 6

### Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

Wird die zu prüfende Person nach § 56 Absatz 2 des Berufsbildungsgesetzes von der Ablegung einzelner Prüfungsbestandteile befreit, bleiben diese Prüfungsbestandteile für die Anwendung der §§ 7 und 8 außer Betracht. Für die übrigen Prüfungsbestandteile erhöhen sich die Anteile nach § 7 Absatz 2 oder Absatz 3 Satz 2 oder Satz 3 und § 8 Absatz 4 entsprechend ihrem Verhältnis zueinander. Allein diese Prüfungsbestandteile sind den Entscheidungen des Prüfungsausschusses zugrunde zu legen.

## § 7

### Bewerten der Prüfungsleistungen

- (1) Die Prüfungsteile „Fachrichtungsübergreifende Basisqualifikationen“ und „Handlungsspezifische Qualifikationen“ sind gesondert nach Maßgabe der Anlage 1 mit Punkten zu bewerten.
- (2) Für den Prüfungsteil „Fachrichtungsübergreifende Basisqualifikationen“ ist eine Note aus dem arithmetischen Mittel der Punktebewertungen der Leistungen in den einzelnen Prüfungsbereichen zu bilden.
- (3) Im Prüfungsteil „Handlungsspezifische Qualifikationen“ sind als Prüfungsleistungen zu bewerten:
  1. die Situationsaufgabe I,
  2. in der Situationsaufgabe II
    - a) die schriftliche Aufgabenstellung nach § 5 Absatz 7,
    - b) das Fachgespräch und
  3. die schriftliche Ausarbeitung im Handlungsbereich „Spezialisierungsgebiete“.

Aus den Bewertungen für die schriftliche Aufgabenstellung und für das Fachgespräch ist als zusammengefasste Bewertung der Situationsaufgabe II das arithmetische Mittel zu berechnen. Aus der Bewertung der Situationsaufgabe I, der zusammengefassten Bewertung der Situationsaufgabe II und der Bewertung für die schriftliche Ausarbeitung im Handlungsbereich „Spezialisierungsgebiete“ ist als Bewertung des Prüfungsteils „Handlungsspezifische Qualifikationen“ das gewichtete arithmetische Mittel zu berechnen. Dabei sind die Bewertungen wie folgt zu gewichten:
 

1. die Situationsaufgabe I mit 45 Prozent,
2. die zusammengefasste Bewertung der Situationsaufgabe II mit 45 Prozent und
3. die schriftliche Ausarbeitung im Handlungsbereich „Spezialisierungsgebiete“ mit 10 Prozent.

## § 8

### Bestehen der Prüfung, Gesamtnote

- (1) Die Prüfung ist bestanden, wenn ohne Rundung in den folgenden Prüfungsleistungen jeweils mindestens 50 Punkte erreicht worden sind:
  1. in jeden Prüfungsbereich des Prüfungsteils „Fachrichtungsübergreifende Basisqualifikationen“,

2. im Prüfungsteil „Handlungsspezifische Qualifikationen“
  - a) in der Situationsaufgabe I,
  - b) in der zusammengefassten Bewertung der Situationsaufgabe II und
  - c) in der schriftlichen Ausarbeitung im Handlungsbereich „Spezialisierungsgebiete“.
- (2) Ist die Prüfung bestanden, so werden die folgenden Bewertungen jeweils kaufmännisch auf eine ganze Zahl gerundet:
  1. die Bewertung für den Prüfungsteil „Fachrichtungsübergreifende Basisqualifikationen“,
  2. die Bewertung für den Prüfungsteil „Handlungsspezifische Qualifikationen“,
  3. die Bewertung der schriftlichen Situationsaufgabe I nach § 5 Absatz 6 oder der schriftlichen Ausarbeitung nach § 5 Absatz 8, wenn eine mündliche Ergänzungsprüfung durchgeführt wurde.
- (3) Der Bewertung für den Prüfungsteil „Fachrichtungsübergreifende Basisqualifikationen“, den Bewertungen für die schriftlichen Situationsaufgaben I und II und der Bewertung der schriftlichen Ausarbeitung im Handlungsbereich „Spezialisierungsgebiete“ ist nach Anlage 1 die jeweilige Note als Dezimalzahl zuzuordnen.
- (4) Für die Bildung einer Gesamtnote ist als Gesamtpunktzahl das gewichtete arithmetische Mittel zu berechnen. Dabei werden die Bewertungen wie folgt gewichtet:
  1. die Bewertung für den Prüfungsteil „Fachrichtungsübergreifende Basisqualifikationen“ mit 25 Prozent,
  2. die Bewertung für den Prüfungsteil „Handlungsspezifische Qualifikationen“ mit 75 Prozent.

Die Gesamtpunktzahl ist kaufmännisch auf eine ganze Zahl zu runden. Der gerundeten Gesamtpunktzahl ist nach Anlage 1 eine Note als Dezimalzahl und die Note in Worten zuzuordnen. Die zugeordnete Note ist die Gesamtnote.

**§ 9**

**Wiederholung der Prüfung**

- (1) Jeder nicht bestandene Prüfungsteil kann zweimal wiederholt werden.
- (2) Mit dem Antrag auf Wiederholung der Prüfung wird die zu prüfende Person von einzelnen Prüfungsleistungen befreit, wenn die darin in einer vorangegangenen Prüfung erbrachten Leistungen mindestens ausreichend sind und die zu prüfende Person sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung angemeldet hat.

**§ 10**

**Zeugnis**

- (1) Wer die Prüfung nach § 8 Absatz 1 bestanden hat, erhält von der zuständigen Stelle zwei Zeugnisse nach Maßgabe der Anlage 2 Teil A und B.
- (2) Auf dem Zeugnis mit den Inhalten nach Anlage 2 Teil B sind die Noten als Dezimalzahl mit einer Nachkommastelle und die Gesamtnote als Dezimalzahl und in Worten anzugeben.
- (3) Die Zeugnisse können zusätzliche nicht amtliche Bemerkungen zur Information (Bemerkungen) enthalten, insbesondere
  1. über den erworbenen Abschluss oder
  2. auf Antrag der geprüften Person über während oder anlässlich der Fortbildung erworbene besondere oder zusätzliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten.

**§ 11**

**Anwendbare Prüfungsordnung**

Auf Fortbildungsprüfungen nach dieser besonderen Rechtsvorschrift ist die Prüfungsordnung der Handelskammer Bremen – IHK für Bremen und Bremerhaven für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

**§ 12**

**Übergangsvorschriften**

Begonnene Prüfungsverfahren zum anerkannten Abschluss „Industriemeisterin Fachrichtung Lack/Industriemeister Fachrichtung Lack“ können nach den bisherigen Vorschriften bis zum 31.12.2023 zu Ende geführt werden.

**§ 13**

**Inkrafttreten**

Diese Rechtsvorschrift tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Kammermagazin „Wirtschaft in Bremen und Bremerhaven“, dem Mitteilungsblatt der Handelskammer Bremen – IHK für Bremen und Bremerhaven in Kraft. Sie ist anwendbar auf alle ab 01.01.2023 beginnenden Prüfungsverfahren der Fortbildung Geprüfter Industriemeister – Fachrichtung Lack- und Beschichtungstechnik und Geprüfte Industriemeisterin – Fachrichtung Lack- und Beschichtungstechnik – Bachelor Professional in Lack- und Beschichtungstechnik (IHK).

Die Bestätigung der Senatorin für Kinder und Bildung nach § 54 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Berufsbildungsgesetz wurde am 02.03.2022 erteilt.

Bremen, den 08.03.2022

**Handelskammer Bremen – IHK für Bremen und Bremerhaven  
gez.**

**Eduard Dubbers-Albrecht (Präses)**

**Dr. Matthias Fonger (Hauptgeschäftsführer und I. Syndicus)**

**Anlage 1 (zu den §§ 7 und 8) –  
Bewertungsmaßstab und -schlüssel**

Punkte	Note als Dezimalzahl	Note in Worten	Definition
100	1,0		eine Leistung, die den Anforderungen
98 und 99	1,1		in besonderem Maß entspricht
96 und 97	1,2	sehr gut	
94 und 95	1,3		
92 und 93	1,4		
91	1,5		eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht
90	1,6		
89	1,7	gut	
88	1,8		
87	1,9		
85 und 86	2,0		
84	2,1		
83	2,2		
82	2,3		
81	2,4		
79 und 80	2,5		eine Leistung, die den Anforderungen im Allgemeinen entspricht
78	2,6		
77	2,7	befriedigend	
75 und 76	2,8		
74	2,9		
72 und 73	3,0		
71	3,1		
70	3,2		
68 und 69	3,3		
67	3,4		
65 und 66	3,5		eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht
63 und 64	3,6		
62	3,7	ausreichend	
60 und 61	3,8		
58 und 59	3,9		
56 und 57	4,0		
55	4,1		
53 und 54	4,2		
51 und 52	4,3		
50	4,4		
48 und 49	4,5		eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind
46 und 47	4,6		
44 und 45	4,7	mangelhaft	
42 und 43	4,8		
40 und 41	4,9		
38 und 39	5,0		
36 und 37	5,1		
34 und 35	5,2		
32 und 33	5,3		
30 und 31	5,4		

Punkte	Note als Dezimalzahl	Note in Worten	Definition
25 bis 29	5,5		eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst Grundkenntnisse fehlen
20 bis 24	5,6		
15 bis 19	5,7	ungenügend	
10 bis 14	5,8		
5 bis 9	5,9		
0 bis 4	6,0		

**Anlage 2 (zu § 10 Absatz 1) – Zeugnisinhalte**

**Teil A – Zeugnis ohne Prüfungsergebnisse**

1. Bezeichnung der ausstellenden Behörde,
2. Namen und Geburtsdatum der geprüften Person,
3. Datum des Bestehens der Prüfung,
4. Bezeichnung des erworbenen Fortbildungsabschlusses nach § 1 Absatz 5,
5. Bezeichnung der Fundstelle dieser besonderen Rechtsvorschrift unter Berücksichtigung erfolgter Änderungen dieser besonderen Rechtsvorschrift,
6. Datum der Ausstellung des Zeugnisses samt Faksimile einer Person der zuständigen Stelle.

**Teil B – Zeugnis mit Prüfungsergebnissen**

Alle Angaben des Teils A sowie zusätzlich

1. zum Prüfungsteil „Fachrichtungsübergreifende Basisqualifikationen“
  - a) Benennung dieses Prüfungsteils,
  - b) Benennung der Prüfungsbereiche und Bewertung mit Punkten.
2. zum Prüfungsteil „Handlungsspezifische Qualifikationen“
  - a) Benennung dieses Prüfungsteils und Bewertung als Note,
  - b) Benennung der Situationsaufgabe I im Handlungsfeld „Technologie“ und Bewertung mit Punkten und Note,
  - c) Benennung der situationsaufgaben II im Handlungsbereich „Organisation, Führung und Kommunikation“ und Bewertung mit Punkten und Note sowie
  - d) Benennung der schriftlichen Ausarbeitung im Handlungsbereich „Spezialisierungsgebiete“ mit Benennung des Wahlqualifikationsschwerpunktes und Bewertung mit Punkten und Note,
3. die errechnete Gesamtpunktzahl für die gesamte Prüfung,
4. die Gesamtnote als Dezimalzahl,
5. die Gesamtnote in Worten,
6. Befreiung nach § 6,
7. Vorliegen des Nachweises über den Erwerb der berufs- und arbeitspädagogischen Qualifikationen nach § 2 Absatz 2.



# Prüfungsordnung

## der Handelskammer Bremen – IHK für Bremen und Bremerhaven für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen

Die Handelskammer Bremen – IHK für Bremen und Bremerhaven erlässt aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 1. März 2022 als zuständige Stelle nach § 47 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 bis 5 und § 79 Abs. 4 Satz 1 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920), das durch Artikel 16 des Gesetzes vom 28. März 2021 (BGBl. I S. 591) geändert worden ist, die folgende Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen.

### Inhaltsverzeichnis

#### Erster Abschnitt: Prüfungsausschüsse und Prüferdelegationen

- § 1 Errichtung
- § 2 Zusammensetzung und Berufung von Prüfungsausschüssen
- § 2a Prüferdelegation
- § 3 Ausschluss von der Mitwirkung
- § 4 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung
- § 5 Geschäftsführung
- § 6 Verschwiegenheit

#### Zweiter Abschnitt: Vorbereitung der Prüfung

- § 7 Prüfungstermine
- § 8 Zulassungsvoraussetzungen für die Abschluss- und Umschulungsprüfung
- § 9 Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussprüfung in zwei zeitlich auseinanderfallenden Teilen
- § 10 Zulassung von Absolventen schulischer und sonstiger Bildungsgänge
- § 11 Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen
- § 12 Zulassung zur Prüfung
- § 13 Entscheidung über die Zulassung

#### Dritter Abschnitt: Durchführung der Prüfung

- § 14 Prüfungsgegenstand
- § 15 Gliederung der Prüfung
- § 16 Besondere Verhältnisse behinderter Menschen

- § 17 Befreiung von vergleichbaren Prüfungsbestandteilen bei der Umschulungsprüfung
- § 18 Prüfungsaufgaben
- § 19 Nichtöffentlichkeit
- § 20 Leitung, Aufsicht und Niederschrift
- § 21 Ausweispflicht und Belehrung
- § 22 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße
- § 23 Rücktritt, Nichtteilnahme

#### Vierter Abschnitt: Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

- § 24 Bewertungsschlüssel
- § 25 Bewertungsverfahren, Feststellung der Prüfungsergebnisse
- § 26 Ergebnisniederschrift, Mitteilung über Bestehen oder Nichtbestehen
- § 27 Prüfungszeugnis
- § 28 Bescheid über nicht bestandene Prüfung

#### Fünfter Abschnitt: Wiederholungsprüfung

- § 29 Wiederholungsprüfung

#### Sechster Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 30 Rechtsbehelfsbelehrung
- § 31 Prüfungsunterlagen
- § 32 Prüfung von Zusatzqualifikationen
- § 33 Inkrafttreten

- Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sein (§ 40 Abs. 2 Sätze 1 und 2 BBiG).
- (3) Die Mitglieder werden von der Kammer für eine einheitliche Periode, längstens für fünf Jahre berufen (§ 40 Abs. 3 S. 1 BBiG). Bei Ausscheiden eines Mitgliedes während der fünfjährigen Amtszeit des Prüfungsausschusses ist die Berufung des neuen Mitgliedes auf die verbleibende Amtszeit des Prüfungsausschusses zu begrenzen.
- (4) Die Beauftragten der Arbeitnehmer werden auf Vorschlag der im Bezirk der Kammer bestehenden Gewerkschaften und selbstständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufs-politischer Zwecksetzung berufen (§ 40 Abs. 3 S. 2 BBiG).
- (5) Lehrkräfte von berufsbildenden Schulen werden im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen (§ 40 Abs. 3 S. 3 BBiG).
- (6) Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der Kammer gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft die Kammer insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen (§ 40 Abs. 3 S. 4 BBiG).
- (7) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse können nach Anhörung der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grunde abberufen werden (§ 40 Abs. 3 S. 5 BBiG).
- (8) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse haben Stellvertreterinnen/Stellvertreter (§ 40 Abs. 2 S. 3 BBiG). Die Absätze 3 bis 7 gelten für sie entsprechend.
- (9) Die für die Berufung von Prüfungsausschussmitgliedern Vorschlagsberechtigten sind über die Anzahl und die Größe der einzurichtenden Prüfungsausschüsse sowie über die Zahl der von ihnen vorzuschlagenden weiteren Prüfenden zu unterrichten. Die Vorschlagsberechtigten werden von der zuständigen Stelle darüber unterrichtet, welche der von ihnen vorgeschlagenen Mitglieder, Stellvertreter und Stellvertreterinnen sowie weiteren Prüfenden berufen wurden (§ 40 Abs. 5 BBiG).
- (10) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der Kammer mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzt wird. Die Entschädigung für Zeitversäumnis hat mindestens im Umfang von § 16 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung zu erfolgen (§ 40 Abs. 6 BBiG).
- (11) Von Absatz 2 und 8 darf nur abgewichen werden, wenn andernfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann (§ 40 Abs. 7 BBiG).

#### § 2a Prüferdelegationen

- (1) Die Kammer kann im Einvernehmen mit den Mitgliedern des Prüfungsausschusses die Abnahme und die abschließende Bewertung von Prüfungsleistungen auf Prüferdelegationen übertragen (§ 42 Abs. 2 S. 1 BBiG).
- (2) Für die Zusammensetzung von Prüferdelegationen ist § 2 Absätze 1 und 2 entsprechend anzuwenden (§ 42 Abs. 2 S. 2 BBiG). Die Mitglieder der Prüferdelegationen haben Stellvertreter/Stellvertreterinnen (§ 42 Abs. 2 S. 2 BBiG).
- (3) Mitglieder von Prüferdelegationen können die Mitglieder der Prüfungsausschüsse, deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen sowie weitere Prüfende sein, die durch die zuständige Stelle nach § 40 Abs. 4 BBiG berufen worden sind (§ 42 Abs. 2 S. 3 BBiG). Für die Berufungen gilt § 2 Absätze 3 bis 8 entsprechend. Die Berufung

- weiterer Prüfender kann auf bestimmte Prüf- oder Fachgebiete beschränkt werden (§ 40 Abs. 4 S. 2 BBiG).
- (4) Die Mitwirkung in einer Prüferdelegation ist ehrenamtlich. § 2 Abs. 10 gilt entsprechend.
- (5) Die Kammer hat vor Beginn der Prüfung über die Bildung von Prüferdelegationen, über deren Mitglieder sowie über deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen zu entscheiden. Prüfende können Mitglieder mehrerer Prüferdelegationen sein. Sind verschiedene Prüfungsleistungen derart aufeinander bezogen, dass deren Beurteilung nur einheitlich erfolgen kann, so müssen diese Prüfungsleistungen von denselben Prüfenden abgenommen werden (§ 42 Abs. 3 BBiG).

#### § 3 Ausschluss von der Mitwirkung

- (1) Bei der Zulassung und Prüfung dürfen Angehörige der Prüflinge nicht mitwirken. Angehörige im Sinne des Satz 1 sind:
  1. Verlobte,
  2. Ehegatten,
  3. eingetragene Lebenspartner,
  4. Verwandte und Verschwägte gerader Linie,
  5. Geschwister,
  6. Kinder der Geschwister,
  7. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten,
  8. Geschwister der Eltern,
  9. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).
 Angehörige sind die im Satz 2 aufgeführten Personen auch dann, wenn
  1. in den Fällen der Nummern 2, 3, 4 und 7 die die Beziehung begründende Ehe oder die Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht;
  2. in den Fällen der Nummern 4 bis 8 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist;
  3. im Falle der Nummer 9 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.
- (2) Hält sich ein Prüfungsausschussmitglied oder ein Mitglied einer Prüferdelegation nach Absatz 1 für ausgeschlossen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des Absatz 1 gegeben sind, ist dies der Kammer mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss oder der Prüferdelegation. Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft die Kammer, während der Prüfung der Prüfungsausschuss oder die Prüferdelegation. Im letzteren Fall darf das betroffene Mitglied nicht mitwirken. Ausgeschlossene Personen dürfen bei der Beratung und Beschlussfassung nicht zugegen sein.
- (3) Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Ausübung des Prüfungsamtes zu rechtfertigen, oder wird von einem Prüfling das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, so hat die betroffene Person dies der Kammer mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss oder der Prüferdelegation. Absatz 2 Satz 2 bis 4 gelten entsprechend.
- (4) Ausbilderinnen/Ausbilder des Prüflings sollen, soweit nicht besondere Umstände eine Mitwirkung zulassen oder erfordern, nicht mitwirken.
- (5) Wenn in den Fällen der Absätze 1 bis 3 eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich ist, kann die Kammer die Durchführung der Prüfung einem anderen oder einem gemeinsamen Prüfungsausschuss übertragen. Erforderlichenfalls

### Erster Abschnitt:

#### Prüfungsausschüsse und Prüferdelegationen

##### § 1 Errichtung

- (1) Die Handelskammer Bremen – IHK für Bremen und Bremerhaven (im Folgenden Kammer genannt) errichtet für die Durchführung der Abschluss- und Umschulungsprüfungen Prüfungsausschüsse (§ 39 Abs. 1 S. 1 BBiG / § 62 Abs. 3 S. 1 BBiG).
- (2) Prüfungsausschüsse oder Prüferdelegationen nach § 42 Abs. 2 BBiG nehmen die Prüfungsleistungen ab.
- (3) Für einen Ausbildungsberuf können bei Bedarf, insbesondere bei einer großen Anzahl von Prüflingen und bei besonderen Anforderungen in der Ausbildungsordnung, mehrere Prüfungsausschüsse errichtet werden.

- (4) Mehrere zuständige Stellen können bei einer von ihnen gemeinsame Prüfungsausschüsse errichten (§ 39 Abs. 1 S. 2 BBiG).

##### § 2 Zusammensetzung und Berufung von Prüfungsausschüssen

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, sofern in einer Anlage zur Prüfungsordnung für bestimmte Prüfungsausschüsse keine höhere Anzahl festgelegt ist. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein (§ 40 Abs. 1 S. 2 BBiG).
- (2) Dem Prüfungsausschuss müssen als Mitglieder Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens eine Lehrkraft einer berufsbildenden Schule angehören. Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen

kann eine andere zuständige Stelle ersucht werden, die Prüfung durchzuführen. Das Gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet erscheint. Wenn in den Fällen der Absätze 1 bis 3 eine ordnungsgemäße Besetzung der Prüferdelegationen nicht möglich ist, kann der Prüfungsausschuss die Prüfung selber durchführen oder die Durchführung der Prüfung auf eine andere Prüferdelegation übertragen.

#### § 4 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

- (1) Der Prüfungsausschuss wählt ein Mitglied, das den Vorsitz führt und ein weiteres Mitglied, das den Vorsitz stellvertretend übernimmt. Der Vorsitz und das ihn stellvertretende Mitglied sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören (§ 41 Abs. 1 BBiG).
- (2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes den Ausschlag (§ 41 Abs. 2 BBiG).
- (3) Für Prüferdelegationen gilt Absatz 2 Satz 1 und 2 entsprechend.

#### § 5 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung des Prüfungsausschusses liegt in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss bei der Kammer. Einladungen (Vorbereitung, Durchführung, Nachbereitung), Protokollführung und Durchführung der Beschlüsse werden im Einvernehmen mit dem Vorsitz des Prüfungsausschusses geregelt.
- (2) Zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses sind die ordentlichen Mitglieder rechtzeitig einzuladen. Stellvertretende Mitglieder werden in geeigneter Weise unterrichtet. Kann ein Mitglied an einer Sitzung nicht teilnehmen, so soll es dies unverzüglich der Kammer mitteilen. Für ein verhindertes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied einzuladen, welches derselben Gruppe angehören soll.
- (3) Absatz 2 gilt für Prüferdelegationen entsprechend.
- (4) Die Sitzungsprotokolle sind von der protokollführenden Person und dem Vorsitz zu unterzeichnen. § 26 Abs. 1 bleibt unberührt.
- (5) Bei Prüferdelegationen sind die Sitzungsprotokolle von allen Mitgliedern zu unterzeichnen. § 26 Abs. 1 bleibt unberührt.

#### § 6 Verschwiegenheit

Unbeschadet bestehender Informationspflichten, insbesondere gegenüber dem Berufsbildungsausschuss, haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüferdelegation und sonstige mit der Prüfung befassten Personen über alle Prüfungsvorgänge Verschwiegenheit gegenüber Dritten zu wahren.

### Zweiter Abschnitt:

#### Vorbereitung der Prüfung

#### § 7 Prüfungstermine

- (1) Die Kammer bestimmt in der Regel zwei für die Durchführung der Prüfung maßgebende Zeiträume im Jahr. Diese Zeiträume sollen auf den Ablauf der Berufsausbildung und des Schuljahres abgestimmt sein. Die Kammer setzt die einzelnen Prüfungstage fest.
- (2) Die Kammer gibt die Zeiträume im Sinne des Absatz 1 Satz 1 einschließlich der Anmeldefristen in geeigneter Weise öffentlich mindestens einen Monat vor Ablauf der Anmeldefrist bekannt. Wird die Anmeldefrist überschritten, kann die Kammer die Annahme des Antrags verweigern.

- (3) Werden für schriftlich durchzuführende Prüfungsbereiche einheitliche überregionale Aufgaben verwendet, sind dafür entsprechende überregional abgestimmte Prüfungstage anzusetzen.

#### § 8 Zulassungsvoraussetzungen für die Abschluss- und Umschulungsprüfung

- (1) Zur Abschlussprüfung ist zuzulassen (§ 43 Abs. 1 BBiG),
  1. wer die Ausbildungsdauer zurückgelegt hat oder wessen Ausbildungsdauer nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin endet,
  2. wer an vorgeschriebenen Zwischenprüfungen teilgenommen sowie einen vom Ausbilder und Auszubildenden unterzeichneten schriftlichen und/oder elektronisch geführten Ausbildungsnachweis nach § 13 S. 2 Nr. 7 BBiG vorgelegt hat und
  3. wessen Berufsausbildungsverhältnis in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen oder aus einem Grund nicht eingetragen ist, den weder die Auszubildenden noch deren gesetzliche Vertreterinnen/Vertreter zu vertreten haben.
- (2) Behinderte Menschen sind zur Abschlussprüfung auch zuzulassen, wenn die Voraussetzungen des Absatz 1 Nummer 2 und 3 nicht vorliegen (§ 65 Abs. 2 S. 2 BBiG).
- (3) Die Zulassungsvoraussetzungen für die Umschulungsprüfung richten sich nach der Umschulungsordnung oder der Umschulungsprüfungsregelung der Kammer (§§ 58, 59 BBiG).

#### § 9 Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussprüfung in zwei zeitlich auseinanderfallenden Teilen

- (1) Sofern die Abschlussprüfung in zwei zeitlich auseinanderfallenden Teilen durchgeführt wird, ist über die Zulassung jeweils gesondert zu entscheiden (§ 44 Abs. 1 BBiG).
- (2) Zum ersten Teil der Abschlussprüfung ist zuzulassen (§ 44 Abs. 2 in Verbindung mit § 43 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BBiG),
  1. wer die in der Ausbildungsordnung vorgeschriebene, erforderliche Ausbildungsdauer zurückgelegt hat,
  2. wer einen vom Ausbilder und Auszubildenden unterzeichneten schriftlichen und/oder elektronisch geführten Ausbildungsnachweis nach § 13 S. 2 Nr. 7 BBiG vorgelegt hat und
  3. wessen Berufsausbildungsverhältnis in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen oder aus einem Grund nicht eingetragen ist, den weder die Auszubildenden noch deren gesetzliche Vertreterinnen/Vertreter zu vertreten haben.
- (3) Zum zweiten Teil der Abschlussprüfung ist zuzulassen (§ 44 Abs. 3 BBiG), wer
  1. über die Voraussetzungen in § 43 Abs. 1 BBiG hinaus am ersten Teil der Abschlussprüfung teilgenommen hat,
  2. auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 5 Abs. 2 S. 1 Nr. 2b BBiG von der Ablegung des ersten Teils der Abschlussprüfung befreit ist oder
  3. aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, am ersten Teil der Abschlussprüfung nicht teilgenommen hat.
 Im Fall des Satzes 1 Nummer 3 ist der erste Teil der Abschlussprüfung zusammen mit dem zweiten Teil abzulegen.

#### § 10 Zulassung von Absolventen schulischer und sonstiger Bildungsgänge

- Zur Abschlussprüfung ist ferner zuzulassen,
1. wer in einer berufsbildenden Schule oder einer sonstigen Berufsbildungseinrichtung ausgebildet worden ist, wenn dieser

Bildungsgang der Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf entspricht. Ein Bildungsgang entspricht der Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf, wenn er

- a) nach Inhalt, Anforderung und zeitlichem Umfang der jeweiligen Ausbildungsordnung gleichwertig ist,
  - b) systematisch, insbesondere im Rahmen einer sachlichen und zeitlichen Gliederung durchgeführt wird und
  - c) durch Lernortkooperation einen angemessenen Anteil an fachpraktischer Ausbildung gewährleistet (§ 43 Abs. 2 BBiG).
2. wer einen Bildungsgang absolviert hat, welcher nach der Rechtsverordnung eines Landes die Voraussetzungen nach Nummer 1 erfüllt.

#### § 11 Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen

- (1) Auszubildende können nach Anhörung der Auszubildenden und der Berufsschule vor Ablauf ihrer Ausbildungszeit zur Abschlussprüfung zugelassen werden, wenn ihre Leistungen dies rechtfertigen (§ 45 Abs. 1 BBiG).
- (2) Zur Abschlussprüfung ist auch zuzulassen, wer nachweist, dass er mindestens das Eineinhalbfache der Zeit, die als Ausbildungsdauer vorgeschrieben ist, in dem Beruf tätig gewesen ist, in dem die Prüfung abgelegt werden soll. Als Zeiten der Berufstätigkeit gelten auch Ausbildungszeiten in einem anderen, einschlägigen Ausbildungsberuf. Vom Nachweis der Mindestzeit nach Satz 1 kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft gemacht wird, dass die Bewerberin/der Bewerber die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigt. Ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland sind dabei zu berücksichtigen (§ 45 Abs. 2 BBiG).
- (3) Soldatinnen/Soldaten auf Zeit und ehemalige Soldatinnen/Soldaten sind nach Absatz 2 Satz 3 zur Abschlussprüfung zuzulassen, wenn das Bundesministerium der Verteidigung oder die von ihm bestimmte Stelle bescheinigt, dass die Bewerberin/der Bewerber berufliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, welche die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen (§ 45 Abs. 3 BBiG).

#### § 12 Zulassung zur Prüfung

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist durch die Auszubildenden schriftlich nach den von der Kammer bestimmten Fristen und Formularen zu stellen. Die Auszubildenden haben die Auszubildenden über die Antragstellung zu unterrichten.
- (2) In den Fällen von § 8 Abs. 3, §§ 10 und 11 Abs. 2 und 3 ist der Antrag auf Zulassung zur Prüfung von den Prüflingen einzureichen.
- (3) Örtlich zuständig für die Zulassung ist die Kammer, in deren Bezirk
  1. in den Fällen der §§ 8, 9 und 11 Abs. 1 die Ausbildungs- oder Umschulungsstätte liegt,
  2. in den Fällen der §§ 10, 11 Abs. 2 und 3 die auf die Prüfung vorbereitende Bildungsstätte oder der gewöhnliche Aufenthalt der Prüflinge liegt,
  3. in den Fällen des § 1 Abs. 4 der gemeinsame Prüfungsausschuss errichtet worden ist.
- (4) Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:
  - a) in den Fällen von § 8 Abs. 1 und Abs. 2, § 9 Abs. 3
    - Bescheinigung über die Teilnahme an vorgeschriebenen Zwischenprüfungen oder am ersten Teil der Abschlussprüfung,

- einen vorgeschriebenen, vom Ausbilder und Auszubildenden unterzeichneten schriftlichen und /oder elektronisch geführten Ausbildungsnachweis nach § 13 S. 2 Nr. 7 BBiG,
  - b) in den Fällen des § 9 Abs. 2
    - einen vorgeschriebenen, vom Ausbilder und Auszubildenden unterzeichneten schriftlichen und/oder elektronisch geführten Ausbildungsnachweis nach § 13 S. 2 Nr. 7 BBiG,
  - c) im Fall des § 11 Abs. 1
    - zusätzlich zu den Unterlagen nach Buchstabe a oder Buchstabe b das letzte Zeugnis oder eine aktuelle Leistungsbeurteilung der zuletzt besuchten berufsbildenden Schule,
  - d) in den Fällen des § 10
    - Bescheinigung über die Teilnahme an dem schulischen oder sonstigen Bildungsgang und in den Fällen des § 10 Nr. 1 zusätzlich
      - Bescheinigung über die Teilnahme an der fachpraktischen Ausbildung im Rahmen des schulischen oder sonstigen Bildungsganges,
  - e) in den Fällen des § 11 Abs. 2 Sätze 1 und 2
    - Tätigkeitsnachweis und ggf. Nachweis der Dauer der Berufsausbildung in dem oder in einem anderen einschlägigen Ausbildungsberuf und ggf. glaubhafte Darlegung über den Erwerb der beruflichen Handlungsfähigkeit,
  - f) in den Fällen des § 11 Abs. 2 S. 3 und Abs. 3
    - glaubhafte Darlegung über den Erwerb der beruflichen Handlungsfähigkeit oder Bescheinigung über den Erwerb der beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten.
- (5) Für Wiederholungsprüfungen genügt die form- und fristgerechte Anmeldung zur Prüfung.

#### § 13 Entscheidung über die Zulassung

- (1) Über die Zulassung zur Abschluss- und Umschulungsprüfung entscheidet die Kammer. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 46 Abs. 1 und § 62 Abs. 3 BBiG).
- (2) Sofern eine Umschulungsordnung (§ 58 BBiG) oder eine Umschulungsprüfungsregelung (§ 59 BBiG) der Kammer Zulassungsvoraussetzungen vorsieht, sind ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland zu berücksichtigen (§ 61 BBiG).
- (3) Die Entscheidung über die Zulassung ist den Prüflingen rechtzeitig unter Angabe des Prüfungstages und -ortes einschließlich der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel schriftlich mitzuteilen. Die Entscheidung über die Nichtzulassung ist dem Prüfling schriftlich mit Begründung bekannt zu geben.
- (4) Die Zulassung kann von der Kammer im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss bis zur Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses widerrufen werden, wenn sie aufgrund von gefälschten Unterlagen oder falschen Angaben ausgesprochen wurde.

### Dritter Abschnitt:

#### Durchführung der Prüfung

#### § 14 Prüfungsgegenstand

- (1) Durch die Abschlussprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat. In ihr soll der Prüfling nachweisen, dass er die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und mit dem im Berufsschulunterricht zu

vermittelnden, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist. Die Ausbildungsordnung ist zugrunde zu legen (§ 38 BBiG).

- (2) Der Gegenstand der Umschulungsprüfung ergibt sich aus der jeweiligen Umschulungsordnung oder Umschulungsprüfungsregelung der Kammer.
- (3) Sofern sich die Umschulungsordnung oder die Umschulungsprüfungsregelung der Kammer auf die Umschulung für einen anerkannten Ausbildungsberuf richtet, sind das Ausbildungsberufsbild, der Ausbildungsrahmenplan und die Prüfungsanforderungen zugrunde zu legen (§ 60 S. 1 BBiG).
- (4) Die Prüfungssprache ist Deutsch soweit nicht die Ausbildungsordnung, die Umschulungsordnung oder die -prüfungsregelung der Kammer etwas Anderes vorsieht.

**§ 15 Gliederung der Prüfung**

Die Gliederung der Prüfung richtet sich nach der Ausbildungsordnung oder der Umschulungsordnung oder -prüfungsregelung der Kammer.

**§ 16 Besondere Verhältnisse behinderter Menschen**

Bei der Durchführung der Prüfung sollen die besonderen Verhältnisse behinderter Menschen berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere für die Dauer der Prüfung, die Zulassung von Hilfsmitteln und die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter wie Gebärdensprachdolmetscher für hörbehinderte Menschen (§ 65 Abs. 1 BBiG). Die Art der Behinderung ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung (§ 12) nachzuweisen.

**§ 17 Befreiung von vergleichbaren Prüfungsbestandteilen bei der Umschulungsprüfung**

Bei der Umschulungsprüfung (§§ 58, 59 BBiG) ist der Prüfling auf Antrag von der Ablegung einzelner Prüfungsbestandteile durch die Kammer zu befreien, wenn er eine andere vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss erfolgreich abgelegt hat und die Anmeldung zur Umschulungsprüfung innerhalb von zehn Jahren nach der Bekanntgabe des Bestehens der anderen Prüfung erfolgt (§ 62 Abs. 4 BBiG).

**§ 18 Prüfungsaufgaben**

- (1) Der Prüfungsausschuss beschließt auf der Grundlage der Ausbildungsordnung oder der Umschulungsordnung oder -prüfungsregelung der Kammer die Prüfungsaufgaben.
- (2) Überregional oder von einem Aufgabenerstellungsausschuss bei der Kammer erstellte oder ausgewählte Aufgaben sind vom Prüfungsausschuss zu übernehmen, sofern diese Aufgaben von Gremien erstellt oder ausgewählt und beschlossen wurden, die entsprechend § 2 Abs. 2 zusammengesetzt sind und die Kammer über die Übernahme entschieden hat.
- (3) Sind an einem Tag ausschließlich schriftliche Prüfungsleistungen zu erbringen, soll die Dauer der Prüfung 300 Minuten nicht überschreiten.

**§ 19 Nichtöffentlichkeit**

Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Vertreterinnen/Vertreter der obersten Bundes- oder Landesbehörden, der Kammer sowie die Mitglieder des Berufsbildungsausschusses der zuständigen Stelle können anwesend sein. Der Prüfungsausschuss oder die Prüferdelegation kann im Einvernehmen mit der Kammer andere Personen als Gäste zulassen. An der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses oder der Prüferdelegation beteiligt sein.

**§ 20 Leitung, Aufsicht und Niederschrift**

- (1) Die Prüfung wird unter Leitung des Vorsitzes vom gesamten Prüfungsausschuss unbeschadet der Regelungen in § 25 Abs. 2 und 3 durchgeführt.
- (2) Die Kammer regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll, dass die Prüfungsleistungen selbstständig und nur mit erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln durchgeführt werden.
- (3) Über den Ablauf der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen.

**§ 21 Ausweispflicht und Belehrung**

Die Prüflinge haben sich über ihre Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel, die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen, Rücktritt und Nichtteilnahme zu belehren.

**§ 22 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße**

- (1) Unternimmt es ein Prüfling, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder leistet er Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch, liegt eine Täuschungshandlung vor.
- (2) Wird während der Prüfung festgestellt, dass ein Prüfling eine Täuschungshandlung begeht oder einen entsprechenden Verdacht hervorruft, ist der Sachverhalt von der Aufsichtsführung festzustellen und zu protokollieren. Der Prüfling setzt die Prüfung vorbehaltlich der Entscheidung des Prüfungsausschusses über die Täuschungshandlung fort.
- (3) Liegt eine Täuschungshandlung vor, wird die von der Täuschungshandlung betroffene Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewertet. In schweren Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann der Prüfungsausschuss den Prüfungsteil oder die gesamte Prüfung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewerten. Soweit Prüfungsleistungen einer Prüferdelegation zur Abnahme und abschließenden Bewertung übertragen worden sind, kann die Prüferdelegation die Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewerten.
- (4) Behindert ein Prüfling durch sein Verhalten die Prüfung so, dass die Prüfung nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, ist er von der Teilnahme auszuschließen. Die Entscheidung hierüber kann von der Aufsichtsführung oder den mit der Prüfungsabnahme beauftragten Prüfenden getroffen werden. Die endgültige Entscheidung über die Folgen für den Prüfling hat der Prüfungsausschuss unverzüglich zu treffen. Gleiches gilt bei Nichtbeachtung der Sicherheitsvorschriften.
- (5) Vor einer endgültigen Entscheidung des Prüfungsausschusses oder der Prüferdelegation nach den Absätzen 3 und 4 ist der Prüfling zu hören.

**§ 23 Rücktritt, Nichtteilnahme**

- (1) Der Prüfling kann nach erfolgter Anmeldung vor Beginn der Prüfung durch schriftliche Erklärung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt.
- (2) Versäumt der Prüfling einen Prüfungstermin, so werden bereits erbrachte selbstständige Prüfungsleistungen anerkannt, wenn ein wichtiger Grund für die Nichtteilnahme vorliegt. Selbstständige Prüfungsleistungen sind solche, die thematisch klar abgrenzbar und nicht auf eine andere Prüfungsleistung bezogen sind sowie eigenständig bewertet werden.

- (3) Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder nimmt der Prüfling an der Prüfung nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so wird die Prüfung mit 0 Punkten bewertet.
- (4) Bei den zeitlich auseinanderfallenden Teilen einer Abschlussprüfung gelten die Absätze 1 bis 3 für den jeweiligen Teil.
- (5) Der wichtige Grund ist unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen. Im Krankheitsfall ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich.

**Vierter Abschnitt:**

**Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses**

**§ 24 Bewertungsschlüssel**

Die Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

Punkte	Note als Dezimalzahl	Note in Worten	Definition
100	1,0		eine Leistung, die den Anforderungen
98 und 99	1,1		in besonderem Maß entspricht
96 und 97	1,2	sehr gut	
94 und 95	1,3		
92 und 93	1,4		
91	1,5		eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht
90	1,6		
89	1,7	gut	
88	1,8		
87	1,9		
85 und 86	2,0		eine Leistung, die den Anforderungen im Allgemeinen entspricht
84	2,1		
83	2,2		
82	2,3		
81	2,4		
79 und 80	2,5		
78	2,6		
77	2,7	befriedigend	
75 und 76	2,8		
74	2,9		
72 und 73	3,0		
71	3,1		
70	3,2		
68 und 69	3,3		
67	3,4		
65 und 66	3,5		eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht
63 und 64	3,6		
62	3,7	ausreichend	
60 und 61	3,8		
58 und 59	3,9		
56 und 57	4,0		
55	4,1		
53 und 54	4,2		
51 und 52	4,3		
50	4,4		

Punkte	Note als Dezimalzahl	Note in Worten	Definition
48 und 49	4,5		eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind
46 und 47	4,6		
44 und 45	4,7	mangelhaft	
42 und 43	4,8		
40 und 41	4,9		
38 und 39	5,0		
36 und 37	5,1		
34 und 35	5,2		
32 und 33	5,3		
30 und 31	5,4		
25 bis 29	5,5		eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst Grundkenntnisse fehlen
20 bis 24	5,6		
15 bis 19	5,7	ungenügend	
10 bis 14	5,8		
5 bis 9	5,9		
0 bis 4	6,0		

Der Hundert-Punkte-Schlüssel ist der Bewertung aller Prüfungsleistungen sowie der Ermittlung von Zwischen- und Gesamtergebnissen zugrunde zu legen.

**§ 25 Bewertungsverfahren, Feststellung der Prüfungsergebnisse**

- (1) Der Prüfungsausschuss fasst die Beschlüsse über
  1. die Noten zur Bewertung einzelner Prüfungsleistungen, die er selbst abgenommen hat,
  2. die Noten zur Bewertung der Prüfung insgesamt sowie
  3. das Bestehen oder Nichtbestehen der Abschlussprüfung.
 Für die Beschlussfassung erhält der Ausschuss die Ergebnisniederschriften nach § 26 Abs. 1.
- (2) Nach § 47 Abs. 2 S. 2 BBiG erstellte oder ausgewählte Antwort-Wahl-Aufgaben können automatisiert ausgewertet werden, wenn das Aufgabenerstellungs- oder Aufgabenauswahlgremium festgelegt hat, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. Die Ergebnisse sind vom Prüfungsausschuss zu übernehmen.
- (3) Der Prüfungsausschuss oder die Prüferdelegation kann einvernehmlich die Abnahme und Bewertung einzelner schriftlicher oder sonstiger Prüfungsleistungen, deren Bewertung unabhängig von der Anwesenheit bei der Erbringung erfolgen kann, so vornehmen, dass zwei seiner oder ihrer Mitglieder die Prüfungsleistungen selbstständig und unabhängig bewerten. Weichen die auf der Grundlage des in der Prüfungsordnung vorgesehenen Bewertungsschlüssels erfolgten Bewertungen der beiden Prüfenden um nicht mehr als 10 Prozent der erreichbaren Punkte voneinander ab, so errechnet sich die endgültige Bewertung aus dem Durchschnitt der beiden Bewertungen. Bei einer größeren Abweichung erfolgt die endgültige Bewertung durch ein vorab bestimmtes weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses oder der Prüferdelegation (§ 42 Abs. 5 BBiG).
- (4) Sieht die Ausbildungsordnung vor, dass Auszubildende bei erfolgreichem Abschluss eines zweijährigen Ausbildungsberufs vom ersten Teil der Abschlussprüfung eines darauf aufbauenden drei- oder dreieinhalbjährigen Ausbildungsberufs befreit sind, so ist das Ergebnis der Abschlussprüfung des zweijährigen Ausbildungsberufs vom Prüfungsausschuss als das Ergebnis des ersten Teils der

Abschlussprüfung des auf dem zweijährigen Ausbildungsberuf aufbauenden drei- oder dreieinhalbjährigen Ausbildungsberufs zu übernehmen (§ 42 Abs. 6 BBiG).

- (5) Prüfungsausschüsse oder Prüferdelegationen nach § 42 Abs. 2 BBiG können zur Bewertung einzelner, nicht mündlich zu erbringender Prüfungsleistungen gutachterliche Stellungnahmen Dritter, insbesondere berufsbildender Schulen, einholen. Im Rahmen der Begutachtung sind die wesentlichen Abläufe zu dokumentieren und die für die Bewertung erheblichen Tatsachen festzuhalten (§ 39 Abs. 3 BBiG). Die Beauftragung erfolgt nach den Verwaltungsgrundsätzen der zuständigen Stelle. Personen, die nach § 3 von der Mitwirkung im Prüfungsausschuss auszuschließen sind, sollen nicht als Gutachter tätig werden.

#### § 26 Ergebnisniederschrift, Mitteilung über Bestehen oder Nichtbestehen

- (1) Über die Feststellung der einzelnen Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift auf den von der Kammer genehmigten Formularen zu fertigen. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses bzw. der Prüferdelegation zu unterzeichnen und der zuständigen Stelle ohne schulhaftes Zögern (unverzüglich) vorzulegen.
- (2) Dem Prüfling soll unmittelbar nach Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfung mitgeteilt werden, ob er die Prüfung „bestanden“ oder „nicht bestanden“ hat. Hierüber erhält der Prüfling eine vom Vorsitz zu unterzeichnende Bescheinigung. Kann die Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht am Tag der letzten Prüfungsleistung getroffen werden, so hat der Prüfungsausschuss diese ohne schulhaftes Zögern (unverzüglich) zu treffen und dem Prüfling mitzuteilen.
- (3) Sofern die Abschlussprüfung in zwei zeitlich auseinander fallenden Teilen durchgeführt wird, ist das Ergebnis der Prüfungsleistungen im ersten Teil der Abschlussprüfung dem Prüfling schriftlich mitzuteilen (§ 37 Abs. 2 S. 3 BBiG). Der erste Teil der Abschlussprüfung ist nicht eigenständig wiederholbar (§ 37 Abs. 1 S. 3 BBiG).
- (4) Dem Auszubildenden werden auf Verlangen die Ergebnisse der Zwischen- und Abschlussprüfung des Auszubildenden übermittelt (§§ 37 Abs. 2 S. 2 und 48 Abs. 1 S. 2 BBiG).

#### § 27 Prüfungszeugnis

- (1) Über die Prüfung erhält der Prüfling von der Kammer ein Zeugnis (§ 37 Abs. 2 BBiG). Der von der Kammer vorgeschriebene Vordruck ist zu verwenden.
- (2) Das Prüfungszeugnis enthält
- die Bezeichnung „Prüfungszeugnis nach § 37 Abs. 2 BBiG“ oder „Prüfungszeugnis nach § 62 Abs. 3 in Verbindung mit § 37 Abs. 2 BBiG“,
  - die Personalien des Prüflings (Name, Vorname, Geburtsdatum),
  - die Bezeichnung des Ausbildungsberufs mit Fachrichtung oder prüfungsrelevantem Schwerpunkt, weitere in der Ausbildungsordnung ausgewiesene prüfungsrelevante Differenzierungen können aufgeführt werden,
  - die Ergebnisse (Punkte) der Prüfungsbereiche und das Gesamtergebnis (Note), soweit ein solches in der Ausbildungsordnung vorgesehen ist,
  - das Datum des Bestehens der Prüfung,
  - die Unterschrift (auch in elektronischer Form) der zuständigen Geschäftsführung der Kammer mit Siegel.
- Die Zeugnisse können zusätzliche nichtamtliche Bemerkungen zur Information (Bemerkungen) enthalten, insbesondere über die

Einordnung des erworbenen Abschlusses in den Deutschen Qualifikationsrahmen oder auf Antrag der geprüften Person über während oder anlässlich der Ausbildung erworbene besondere oder zusätzliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten.

- (3) Im Fall des § 5 Abs. 2 S. 1 Nr. 2a BBiG enthält das Prüfungszeugnis
- die Bezeichnung „Prüfungszeugnis nach § 37 Absatz 2 BBiG“,
  - die Personalien des Prüflings (Name, Vorname, Geburtsdatum),
  - die einleitende Bemerkung, dass der Prüfling aufgrund der in Teil 1 der Abschlussprüfung eines zu benennenden drei oder dreieinhalbjährigen Ausbildungsberufs erbrachten Prüfungsleistungen den Abschluss des zu benennenden zweijährigen Ausbildungsberufs erworben hat,
  - die Ergebnisse (Punkte) der Prüfungsbereiche von Teil 1,
  - ggf. das Ergebnis von zu benennenden Prüfungsbereichen aus Teil 2 der Abschlussprüfung, wenn die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der Abschlussprüfung des zweijährigen Ausbildungsberufs die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der Teil 1-Prüfung des drei- oder dreieinhalbjährigen Ausbildungsberufs nicht hinreichend abdecken und die fehlenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten durch geeignete Prüfungsbereiche von Teil 2 der Abschlussprüfung abgedeckt werden können, und
  - die Feststellung, dass in Teil 1 der Abschlussprüfung und den Prüfungsbereichen mit den fehlenden Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten von Teil 2 der Abschlussprüfung ausreichende Leistungen entsprechend der Bestehensregelungen im zweijährigen Beruf erbracht wurden,
  - das Datum von Teil 2 der Abschlussprüfung und
  - die Unterschrift (auch in elektronischer Form) der zuständigen Geschäftsführung der Kammer mit Siegel.
- (4) Dem Zeugnis ist auf Antrag des Auszubildenden eine englischsprachige und eine französischsprachige Übersetzung beizufügen. Auf Antrag des Auszubildenden ist das Ergebnis berufsschulischer Leistungsfeststellungen auf dem Zeugnis auszuweisen. Der Auszubildende hat den Nachweis der berufsschulischen Leistungsfeststellungen dem Antrag beizufügen (§ 37 Abs. 3 BBiG).

#### § 28 Bescheid über nicht bestandene Prüfung

- (1) Bei nicht bestandener Prüfung erhalten der Prüfling und seine gesetzlichen Vertreter von der Kammer einen schriftlichen Bescheid. Darin ist anzugeben, welche Prüfungsleistungen in einer Wiederholungsprüfung nicht mehr wiederholt werden müssen (§ 29 Abs. 2 bis 3). Die von der Kammer vorgeschriebenen Formulare sind zu verwenden.
- (2) Auf die besonderen Bedingungen der Wiederholungsprüfung gemäß § 29 ist hinzuweisen.

### Fünfter Abschnitt: Wiederholungsprüfung

#### § 29 Wiederholungsprüfung

- (1) Eine nicht bestandene Abschlussprüfung kann zweimal wiederholt werden (§ 37 Abs. 1 S. 2 BBiG). Es gelten die in der Wiederholungsprüfung erzielten Ergebnisse.
- (2) Hat der Prüfling bei nicht bestandener Prüfung in einer selbstständigen Prüfungsleistung (§ 23 Abs. 2 S. 2) mindestens ausreichende Leistungen erbracht, so ist diese auf Antrag des Prüflings nicht zu wiederholen, sofern der Prüfling sich innerhalb von zwei Jahren – gerechnet vom Tage der Feststellung des Ergebnisses der nicht be-

standenen Prüfung an – zur Wiederholungsprüfung anmeldet. Die Bewertung in einer selbstständigen Prüfungsleistung (§ 23 Abs. 2 S. 2) ist im Rahmen der Wiederholungsprüfung zu übernehmen.

- (3) Die Prüfung kann frühestens zum nächsten Prüfungstermin (§ 7) wiederholt werden.

### Sechster Abschnitt: Schlussbestimmungen

#### § 30 Rechtsbehelfsbelehrung

Maßnahmen und Entscheidungen der Prüfungsausschüsse der Kammer sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an den Prüfling mit einer Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 70 der Verwaltungsgerichtsordnung zu versehen.

#### § 31 Prüfungsunterlagen

- (1) Auf Antrag ist dem Prüfling binnen der gesetzlich vorgegebenen Frist zur Einlegung eines Rechtsbehelfs Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind ein Jahr, die Niederschriften gemäß § 26 Abs. 1 50 Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Zugang des Prüfungsbescheides nach § 27 Abs. 1 bzw. § 28 Abs. 1. Der Ablauf der vorgenannten Fristen wird durch das Einlegen eines Rechtsmittels gehemmt.
- (2) Die Aufbewahrung kann auch elektronisch erfolgen. Landesrechtliche Vorschriften zur Archivierung bleiben unberührt.

#### § 32 Prüfung von Zusatzqualifikationen

Die Vorschriften dieser Prüfungsordnung gelten entsprechend für die Abnahme von Prüfungen gem. § 49 BBiG (Zusatzqualifikationsprüfungen). Das Ergebnis der Prüfung nach § 37 BBiG bleibt unberührt.

#### § 33 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Kammer „Wirtschaft in Bremen und Bremerhaven – das Magazin der Handelskammer“ in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen außer Kraft.

Die Prüfungsordnung wurde gemäß § 47 Abs. 1 S. 2 BBiG von der Senatorin für Kinder und Bildung als zuständige oberste Landesbehörde am 02.03.2022 genehmigt.

Bremen, den 08.03.2022

Handelskammer Bremen – IHK für Bremen und Bremerhaven  
gez.

Eduard Dubbers-Albrecht (Präses)

Dr. Matthias Fonger (Hauptgeschäftsführer und I. Syndicus)



# Prüfungsordnung

## der Handelskammer Bremen – IHK für Bremen und Bremerhaven für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen

Die Handelskammer Bremen – IHK für Bremen und Bremerhaven erlässt aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 1. März 2022 als zuständige Stelle nach § 56 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 47 Abs. 1 Satz 1 und mit § 79 Abs. 4 Satz 1 Berufsbildungsgesetz (BBiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920), das durch Artikel 16 des Gesetzes vom 28. März 2021 (BGBl. I S. 591) geändert worden ist, die folgende Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen, die für die Durchführung von Prüfungen nach den aufgrund des § 30 Abs. 5 BBiG erlassenen Rechtsverordnungen über den Nachweis über den Erwerb berufs- und arbeitspädagogischer Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten – AEVO-Prüfungen – entsprechend anzuwenden ist.

### Inhaltsverzeichnis

#### Erster Abschnitt: Prüfungsausschüsse und Prüferdelegationen

- § 1 Errichtung
- § 2 Zusammensetzung und Berufung von Prüfungsausschüssen
- § 2a Prüferdelegationen
- § 3 Ausschluss von der Mitwirkung
- § 4 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung
- § 5 Geschäftsführung
- § 6 Verschwiegenheit

#### Zweiter Abschnitt: Vorbereitung der Fortbildungsprüfung

- § 7 Prüfungstermine
- § 8 Zulassung zur Fortbildungsprüfung
- § 9 Befreiung von vergleichbaren Prüfungsbestandteilen
- § 10 Entscheidung über die Zulassung und über Befreiungsanträge
- § 11 Prüfungsgebühr

#### Dritter Abschnitt: Durchführung der Fortbildungsprüfung

- § 12 Prüfungsgegenstand, Prüfungssprache
- § 13 Gliederung der Prüfung
- § 14 Prüfungsaufgaben
- § 15 Nachteilsausgleich für behinderte Menschen
- § 16 Nichtöffentlichkeit

- § 17 Leitung, Aufsicht und Niederschrift
- § 18 Ausweispflicht und Belehrung
- § 19 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße
- § 20 Rücktritt, Nichtteilnahme

#### Vierter Abschnitt: Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

- § 21 Bewertungsschlüssel
- § 22 Bewertungsverfahren, Feststellung der Prüfungsergebnisse
- § 23 Ergebnisniederschrift, Mitteilung über Bestehen oder Nichtbestehen
- § 24 Prüfungszeugnis
- § 25 Bescheid über nicht bestandene Prüfung

#### Fünfter Abschnitt: Wiederholungsprüfung

- § 26 Wiederholungsprüfung

#### Sechster Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 27 Rechtsbehelfsbelehrung
- § 28 Prüfungsunterlagen
- § 29 Inkrafttreten

#### Anlage zu § 2 Absatz 1 Satz 1

Fortbildungsprüfungsregelungen nach § 54 Abs. 1 BBiG selbstständige Prüfungsteile beinhalten, können zur Durchführung der Teilprüfungen eigene Prüfungsausschüsse oder Prüferdelegationen gebildet werden.

#### § 2 Zusammensetzung und Berufung von Prüfungsausschüssen

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, sofern in einer Anlage zur Prüfungsordnung für bestimmte Prüfungsausschüsse keine höhere Anzahl festgelegt ist. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein (§ 40 Absatz 1 Satz 2 BBiG). Die Mitglieder von Prüfungsausschüssen sind hinsichtlich der Beurteilung der

Prüfungsleistungen unabhängig und nicht an Weisungen gebunden.

- (2) Dem Prüfungsausschuss müssen als Mitglieder Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens eine Person, die als Lehrkraft im beruflichen Schul- oder Fortbildungswesen tätig ist, angehören. Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sein (§ 40 Abs. 2 S. 1 und 2 BBiG).
- (3) Die Mitglieder werden von der Kammer für eine einheitliche Periode, längstens für fünf Jahre berufen (§ 40 Abs. 3 S. 1 BBiG).
- (4) Die Beauftragten der Arbeitnehmer werden auf Vorschlag der im Bezirk der Kammer bestehenden Gewerkschaften und selbstständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung berufen (§ 40 Abs. 3 S. 2 BBiG).
- (5) Lehrkräfte im beruflichen Schul- oder Fortbildungswesen werden im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen (§ 40 Abs. 3 S. 3 BBiG entsprechend). Soweit es sich um Lehrkräfte von Fortbildungseinrichtungen handelt, werden sie von den Fortbildungseinrichtungen benannt.
- (6) Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der Kammer gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft die Kammer insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen (§ 40 Abs. 3 S. 4 BBiG).
- (7) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse können nach Anhörung der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grunde abberufen werden (§ 40 Abs. 3 Satz 5 BBiG).
- (8) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse haben Stellvertreter oder Stellvertreterinnen (§ 40 Abs. 2 S. 3 BBiG). Die Absätze 3 bis 7 gelten für sie entsprechend.
- (9) Die für die Berufung von Prüfungsausschussmitgliedern Vorschlagsberechtigten sind über die Anzahl und die Größe der einzurichtenden Prüfungsausschüsse sowie über die Zahl der von ihnen vorzuschlagenden weiteren Prüfenden zu unterrichten. Die Vorschlagsberechtigten werden von der zuständigen Stelle darüber unterrichtet, welche der von ihnen vorgeschlagenen Mitglieder, Stellvertreterinnen und Stellvertreter sowie weiteren Prüfenden berufen wurden (§ 40 Abs. 5 BBiG).
- (10) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der Kammer mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzt wird. Die Entschädigung für Zeitversäumnis hat mindestens im Umfang von § 16 des Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung zu erfolgen (§ 40 Abs. 6 BBiG).
- (11) Von den Absätzen 2 und 8 darf nur abgewichen werden, wenn andernfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann (§ 40 Abs. 7 BBiG).

#### § 2a Prüferdelegationen

- (1) Die Kammer kann im Einvernehmen mit den Mitgliedern des Prüfungsausschusses die Abnahme und die abschließende Bewertung von Prüfungsleistungen auf Prüferdelegationen übertragen (§ 42 Abs. 2 S. 1 BBiG).
- (2) Für die Zusammensetzung von Prüferdelegationen ist § 2 Absätze 1 und 2 entsprechend anzuwenden (§ 42 Abs. 2 S. 2 BBiG). Die Mitglieder der Prüferdelegationen haben Stellvertreterinnen/Stellvertreter (§ 42 Abs. 2 S. 2 BBiG).
- (3) Mitglieder von Prüferdelegationen können die Mitglieder der Prüfungsausschüsse, deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter so-

wie weitere Prüfende sein, die durch die zuständige Stelle nach § 40 Absatz 4 BBiG berufen worden sind (§ 42 Abs. 2 S. 3 BBiG). Für die Berufungen gilt § 2 Absätze 3 bis 8 entsprechend. Die Berufung weiterer Prüfender kann auf bestimmte Prüf- oder Fachgebiete beschränkt werden (§ 40 Abs. 4 S. 2 BBiG).

- (4) Die Mitwirkung in einer Prüferdelegation ist ehrenamtlich. § 2 Abs. 10 S. 2 und 3 gilt entsprechend.
- (5) Die Kammer hat vor Beginn der Prüfung über die Bildung von Prüferdelegationen, über deren Mitglieder sowie über deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter zu entscheiden. Prüfende können Mitglieder mehrerer Prüferdelegationen sein. Sind verschiedene Prüfungsleistungen derart aufeinander bezogen, dass deren Beurteilung nur einheitlich erfolgen kann, so müssen diese Prüfungsleistungen von denselben Prüfenden abgenommen werden (§ 42 Abs. 3 BBiG).

#### § 3 Ausschluss von der Mitwirkung

- (1) Bei der Zulassung und Prüfung dürfen Angehörige der Prüfungsbewerberinnen/Prüfungsbewerber nicht mitwirken. Angehörige im Sinne des Satzes 1 sind:
  1. Verlobte,
  2. Ehegatten,
  3. eingetragene Lebenspartner,
  4. Verwandte und Verschwägte gerader Linie,
  5. Geschwister,
  6. Kinder der Geschwister,
  7. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten,
  8. Geschwister der Eltern,
  9. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).
 Angehörige sind die im Satz 2 aufgeführten Personen auch dann, wenn
  1. in den Fällen der Nummern 2, 3, 4 und 7 die die Beziehung begründende Ehe oder die Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht;
  2. in den Fällen der Nummern 4 bis 8 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist;
  3. im Fall der Nummer 9 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.
- (2) Hält sich ein Prüfungsausschussmitglied oder ein Mitglied einer Prüferdelegation nach Absatz 1 für ausgeschlossen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 gegeben sind, ist dies der Kammer mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss oder den anderen Mitgliedern der Prüferdelegation. Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft die Kammer, während der Prüfung der Prüfungsausschuss oder die Prüferdelegation. Im letzteren Fall darf das betroffene Mitglied nicht mitwirken. Ausgeschlossene Personen dürfen bei der Beratung und Beschlussfassung nicht zugegen sein.
- (3) Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Ausübung des Prüfungsamtes zu rechtfertigen, oder wird von einer zu prüfenden Person das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, so hat die betroffene Person dies der Kammer mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss oder der Prüferdelegation. Absatz 2 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.
- (4) Personen, die gegenüber der zu prüfenden Person Arbeitsbefunktionen innehaben, sollen, soweit nicht besondere Umstände eine Mitwirkung zulassen oder erfordern, nicht mitwirken.

- (5) Wenn in den Fällen der Absätze 1 bis 3 eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich ist, kann die Kammer die Durchführung der Prüfung einem anderen oder einem gemeinsamen Prüfungsausschuss übertragen. Erforderlichenfalls kann eine andere zuständige Stelle ersucht werden, die Prüfung durchzuführen. Das Gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet erscheint. Wenn in den Fällen der Absätze 1 bis 3 eine ordnungsgemäße Besetzung der Prüferdelegation nicht möglich ist, kann der Prüfungsausschuss die Durchführung der Prüfung auf eine andere Prüferdelegation übertragen oder die Prüfung selbst abnehmen.

#### § 4 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

- (1) Der Prüfungsausschuss wählt ein Mitglied, das den Vorsitz führt, und ein weiteres Mitglied, das den Vorsitz stellvertretend übernimmt. Der Vorsitz und das ihn stellvertretende Mitglied sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören (§ 41 Abs. 1 BBiG).
- (2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes den Ausschlag (§ 41 Abs. 2 BBiG).
- (3) Für Prüferdelegationen gelten Absatz 2 Satz 1 und 2 entsprechend.

#### § 5 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung des Prüfungsausschusses liegt in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss bei der Kammer. Einladungen (Vorbereitung, Durchführung, Nachbereitung), Protokollführung und Durchführung der Beschlüsse werden im Einvernehmen mit dem Vorsitz des Prüfungsausschusses geregelt.
- (2) Zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses sind die ordentlichen Mitglieder rechtzeitig einzuladen. Stellvertretende Mitglieder werden in geeigneter Weise unterrichtet. Kann ein Mitglied an einer Sitzung nicht teilnehmen, so soll es dies unverzüglich der Kammer mitteilen. Für ein verhindertes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied einzuladen, welches derselben Gruppe angehören soll.
- (3) Die Sitzungsprotokolle sind von der protokollführenden Person und dem Vorsitz zu unterzeichnen. § 23 Abs. 1 bleibt unberührt.
- (4) Absatz 2 gilt für Prüferdelegationen entsprechend. Die Sitzungsprotokolle sind von allen Mitgliedern der Prüferdelegation zu unterzeichnen. § 23 Abs. 1 bleibt unberührt.

#### § 6 Verschwiegenheit

Unbeschadet bestehender Informationspflichten, insbesondere gegenüber dem Berufsbildungsausschuss, haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüferdelegation und sonstige mit der Prüfung befasste Personen über alle Prüfungsvorgänge Verschwiegenheit gegenüber Dritten zu wahren.

### Zweiter Abschnitt:

#### Vorbereitung der Fortbildungsprüfung

#### § 7 Prüfungstermine

- (1) Die Kammer legt die Prüfungstermine je nach Bedarf fest. Die Termine sollen nach Möglichkeit mit den betroffenen Fortbildungseinrichtungen abgestimmt werden.
- (2) Die Kammer gibt die Prüfungstermine einschließlich der Anmeldefristen in geeigneter Weise öffentlich mindestens einen Monat vor Ablauf der Anmeldefrist bekannt. Wird die Anmeldefrist überschritten, kann die Kammer die Annahme des Antrags verweigern.

- (3) Werden für schriftlich durchzuführende Prüfungsbereiche einheitliche überregionale Aufgaben verwendet, sind dafür entsprechende überregional abgestimmte Prüfungstage anzusetzen.

#### § 8 Zulassung zur Fortbildungsprüfung

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist schriftlich nach den von der Kammer bestimmten Fristen und Formularen zu stellen. Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:
- Angaben zur Person und
  - Angaben über die in den Absätzen 2 bis 4 genannten Voraussetzungen.
- (2) Örtlich zuständig für die Zulassung zur Fortbildungsprüfung ist die Kammer, in deren Bezirk die Prüfungsbewerberin/der Prüfungsbewerber
- an einer Maßnahme der Fortbildung teilgenommen hat oder
  - in einem Arbeitsverhältnis steht oder selbstständig tätig ist oder
  - ihren/seinen Wohnsitz hat.
- (3) Zur Fortbildungsprüfung ist zuzulassen, wer die Zulassungsvoraussetzungen einer Fortbildungsordnung (§ 53 Abs. 1 BBiG), einer Anpassungsfortbildungsordnung (§ 53e Abs. 1 BBiG) oder einer Fortbildungsprüfungsregelung nach § 54 Abs. 1 BBiG erfüllt.
- (4) Sofern die Fortbildungsordnung (§ 53 Abs. 1 BBiG), die Anpassungsfortbildungsordnung (§ 53e Abs. 1 BBiG) oder eine Fortbildungsprüfungsregelung nach § 54 BBiG Zulassungsvoraussetzungen vorsieht, sind ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland zu berücksichtigen (§ 55 BBiG).

#### § 9 Befreiung von vergleichbaren Prüfungsbestandteilen

- (1) Die zu prüfende Person ist auf Antrag von der Ablegung einzelner Prüfungsbestandteile durch die Kammer zu befreien, wenn sie eine andere vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss erfolgreich abgelegt hat und die Anmeldung zur Fortbildungsprüfung innerhalb von zehn Jahren nach Bekanntgabe des Bestehens der anderen Prüfung erfolgt (§ 56 Abs. 2 BBiG).
- (2) Anträge auf Befreiung von Prüfungsbestandteilen sind zusammen mit dem Zulassungsantrag schriftlich bei der Kammer zu stellen. Die Nachweise über Befreiungsgründe im Sinne von Abs. 1 sind beizufügen.

#### § 10 Entscheidung über die Zulassung und über Befreiungsanträge

- (1) Über die Zulassung sowie über die Befreiung von Prüfungsbestandteilen entscheidet die Kammer. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen oder die Befreiungsgründe nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 46 Abs. 1 BBiG).
- (2) Die Entscheidungen über die Zulassung und die Befreiung von Prüfungsbestandteilen sind der Prüfungsbewerberin/dem Prüfungsbewerber rechtzeitig unter Angabe des Prüfungstages und -ortes einschließlich der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel mitzuteilen. Die Entscheidungen über die Nichtzulassung und über die Ablehnung der Befreiung sind der Prüfungsbewerberin/dem Prüfungsbewerber schriftlich mit Begründung bekannt zu geben.
- (3) Die Zulassung und die Befreiung von Prüfungsbestandteilen können von der Kammer bis zur Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses widerrufen werden, wenn sie aufgrund gefälschter Unterlagen oder falscher Angaben ausgesprochen wurde.

#### § 11 Prüfungsgebühr

Die zu prüfende Person hat die Prüfungsgebühr nach Aufforderung an die Kammer zu entrichten. Die Höhe der Prüfungsgebühr bestimmt sich nach der Gebührenordnung der zuständigen Stelle.

### Dritter Abschnitt:

#### Durchführung der Fortbildungsprüfung

#### § 12 Prüfungsgegenstand, Prüfungssprache

- (1) Sofern für einen Fortbildungsabschluss weder eine Fortbildungsordnung (§ 53 Abs. 1 BBiG) noch eine Anpassungsfortbildungsordnung (§ 53e Abs. 1 BBiG) erlassen worden ist, regelt die Kammer die Bezeichnung des Fortbildungsabschlusses, Ziel, Inhalt und Anforderungen der Prüfungen, die Zulassungsvoraussetzungen sowie das Prüfungsverfahren durch Fortbildungsprüfungsregelungen nach § 54 Abs. 1 BBiG.
- (2) Die Prüfungssprache ist Deutsch soweit nicht die Fortbildungsordnung (§ 53 Abs. 1 BBiG), die Anpassungsfortbildungsordnung (§ 53e Abs. 1 BBiG) oder die Fortbildungsprüfungsregelung nach § 54 Abs. 1 BBiG etwas Anderes vorsieht.

#### § 13 Gliederung der Prüfung

Die Gliederung der Prüfung ergibt sich aus den Fortbildungsordnungen (§ 53 Abs. 1 BBiG), den Anpassungsfortbildungsordnungen (§ 53e Abs. 1 BBiG) oder den Fortbildungsprüfungsregelungen nach § 54 Abs. 1 BBiG (Prüfungsanforderungen).

#### § 14 Prüfungsaufgaben

- (1) Der Prüfungsausschuss beschließt auf der Grundlage der Prüfungsanforderungen die Prüfungsaufgaben.
- (2) Überregional oder von einem Aufgabenerstellungsausschuss bei der Kammer erstellte oder ausgewählte Aufgaben sind vom Prüfungsausschuss zu übernehmen, sofern diese Aufgaben von Gremien erstellt oder ausgewählt und beschlossen wurden, die entsprechend § 2 Abs. 2 zusammengesetzt sind und die Kammer über die Übernahme entschieden hat.

#### § 15 Nachteilsausgleich für behinderte Menschen

Bei der Durchführung der Prüfung sollen die besonderen Verhältnisse behinderter Menschen berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere für die Dauer der Prüfung, die Zulassung von Hilfsmitteln und die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter wie Gebärdensprachdolmetscher für hörbehinderte Menschen (§ 65 Abs. 1 S. 2 BBiG). Die Art der Behinderung ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung (§ 8 Abs. 1) nachzuweisen.

#### § 16 Nichtöffentlichkeit

Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Vertreterinnen und Vertreter der obersten Bundes- und Landesbehörden, der Kammer sowie die Mitglieder des Berufsbildungsausschusses der Kammer können anwesend sein. Der Prüfungsausschuss oder die Prüferdelegation kann im Einvernehmen mit der Kammer andere Personen als Gäste zulassen. An der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses oder der Prüferdelegation beteiligt sein.

#### § 17 Leitung, Aufsicht und Niederschrift

- (1) Die Prüfung wird unter Leitung des Vorsitzes vom gesamten Prüfungsausschuss durchgeführt.

- (2) Die Kammer regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll, dass die Prüfungsleistungen selbstständig und nur mit erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln durchgeführt werden.
- (3) Störungen durch äußere Einflüsse müssen von der zu prüfenden Person ausdrücklich gegenüber der Aufsicht, dem Vorsitz oder den mit der Prüfungsabnahme beauftragten Prüfenden gerügt werden. Entstehen durch die Störungen erhebliche Beeinträchtigungen, entscheiden der Prüfungsausschuss, die Prüferdelegation oder die mit der Prüfungsabnahme beauftragten Prüfenden über Art und Umfang von geeigneten Ausgleichsmaßnahmen. Bei der Durchführung von schriftlichen Prüfungen kann die Aufsicht über die Gewährung einer Zeitverlängerung entscheiden.
- (4) Über den Ablauf der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen.

#### § 18 Ausweispflicht und Belehrung

Die zu prüfenden Personen haben sich über ihre Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel, die Folgen von Täuschungshandlungen, Ordnungsverstößen, Rücktritt und Nichtteilnahme zu belehren.

#### § 19 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

- (1) Unternimmt es eine zu prüfende Person, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder leistet sie Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch, liegt eine Täuschungshandlung vor.
- (2) Wird während der Prüfung festgestellt, dass eine zu prüfende Person eine Täuschungshandlung begeht oder einen entsprechenden Verdacht hervorruft, ist der Sachverhalt von der Aufsichtsführung festzustellen und zu protokollieren. Die zu prüfende Person setzt die Prüfung vorbehaltlich der Entscheidung des Prüfungsausschusses über die Täuschungshandlung fort.
- (3) Liegt eine Täuschungshandlung vor, wird die von der Täuschungshandlung betroffene Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewertet. In schweren Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann der Prüfungsausschuss den Prüfungsteil oder die gesamte Prüfung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewerten. Soweit Prüfungsleistungen einer Prüferdelegation zur Abnahme und abschließenden Bewertung übertragen worden sind, kann die Prüferdelegation die Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewerten.
- (4) Behindert eine zu prüfende Person durch ihr Verhalten die Prüfung so, dass die Prüfung nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, ist sie von der Teilnahme auszuschließen. Die Entscheidung hierüber kann von der Aufsichtsführung oder den mit der Prüfungsabnahme beauftragten Prüfenden getroffen werden. Die endgültige Entscheidung über die Folgen für die zu prüfende Person hat der Prüfungsausschuss unverzüglich zu treffen. Gleiches gilt bei Nichtbeachtung der Sicherheitsvorschriften.
- (5) Vor einer endgültigen Entscheidung des Prüfungsausschusses oder der Prüferdelegation nach den Absätzen 3 und 4 ist die zu prüfende Person zu hören.

#### § 20 Rücktritt, Nichtteilnahme

- (1) Die zu prüfende Person kann nach erfolgter Anmeldung vor Beginn der Prüfung (bei schriftlichen Prüfungen vor Bekanntgabe der Prüfungsaufgaben) durch schriftliche Erklärung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt.

- (2) Versäumt die zu prüfende Person einen Prüfungstermin, so werden bereits erbrachte selbstständige Prüfungsleistungen anerkannt, wenn ein wichtiger Grund für die Nichtteilnahme vorliegt. Selbstständige Prüfungsleistungen sind solche, die thematisch klar abgrenzbar und nicht auf eine andere Prüfungsleistung bezogen sind sowie eigenständig bewertet werden.
- (3) Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder nimmt die zu prüfende Person an der Prüfung nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so wird die Prüfung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewertet.
- (4) Der wichtige Grund ist unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen. Im Krankheitsfall ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich.

**Vierter Abschnitt:**

**Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses**

**§ 21 Bewertungsschlüssel**

Die Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

Punkte	Note als Dezimalzahl	Note in Worten	Definition
100	1,0		eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maß entspricht
98 und 99	1,1	sehr gut	
96 und 97	1,2		
94 und 95	1,3		
92 und 93	1,4		
91	1,5	gut	eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht
90	1,6		
89	1,7		
88	1,8		
87	1,9		
85 und 86	2,0		
84	2,1		
83	2,2		
82	2,3		
81	2,4		
79 und 80	2,5	befriedigend	eine Leistung, die den Anforderungen im Allgemeinen entspricht
78	2,6		
77	2,7		
75 und 76	2,8		
74	2,9		
72 und 73	3,0		
71	3,1		
70	3,2		
68 und 69	3,3		
67	3,4		
65 und 66	3,5	ausreichend	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht
63 und 64	3,6		
62	3,7		
60 und 61	3,8		
58 und 59	3,9		
56 und 57	4,0		

Punkte	Note als Dezimalzahl	Note in Worten	Definition
55	4,1		
53 und 54	4,2		
51 und 52	4,3		
50	4,4		
48 und 49	4,5		
46 und 47	4,6	mangelhaft	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind
44 und 45	4,7		
42 und 43	4,8		
40 und 41	4,9		
38 und 39	5,0		
36 und 37	5,1		
34 und 35	5,2		
32 und 33	5,3	ungenügend	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst Grundkenntnisse fehlen
30 und 31	5,4		
25 bis 29	5,5		
20 bis 24	5,6		
15 bis 19	5,7		
10 bis 14	5,8		
5 bis 9	5,9		
0 bis 4	6,0		

Der Hundert-Punkte-Schlüssel ist der Bewertung aller Prüfungsleistungen sowie der Ermittlung von Zwischen- und Gesamtergebnissen zugrunde zu legen

**§ 22 Bewertungsverfahren, Feststellung der Prüfungsergebnisse**

- (1) Der Prüfungsausschuss fasst die Beschlüsse über
  1. die Noten zur Bewertung einzelner Prüfungsleistungen, die er selbst abgenommen hat,
  2. die Noten zur Bewertung der Prüfung insgesamt sowie
  3. das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung.
 Für die Beschlussfassung erhält der Ausschuss die Ergebnisniederschriften nach § 23 Abs. 1.
- (2) Bei der Feststellung von Prüfungsergebnissen bleiben Prüfungsleistungen, von denen befreit worden ist (§ 9), außer Betracht.
- (3) Nach § 47 Abs. 2 S. 2 BBiG erstellte oder ausgewählte Antwort-Wahl-Aufgaben können automatisiert ausgewertet werden, wenn das Aufgabenerstellungs- oder Aufgabenauswahlgremium festgelegt hat, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. Die Ergebnisse sind vom Prüfungsausschuss zu übernehmen.
- (4) Der Prüfungsausschuss oder die Prüferdelegation kann einvernehmlich die Abnahme und Bewertung einzelner schriftlicher oder sonstiger Prüfungsleistungen, deren Bewertung unabhängig von der Anwesenheit bei der Erbringung erfolgen kann, so vornehmen, dass zwei seiner oder ihrer Mitglieder die Prüfungsleistungen selbstständig und unabhängig bewerten. Weichen die auf der Grundlage des in der Prüfungsordnung vorgesehenen Bewertungsschlüssels erfolgten Bewertungen der beiden Prüfenden um nicht mehr als 10 Prozent der erreichbaren Punkte voneinander ab, so errechnet sich die endgültige Bewertung aus dem Durchschnitt der beiden Bewertungen. Bei einer größeren Abweichung erfolgt die endgültige Bewertung durch ein vorab bestimmtes weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses oder der Prüferdelegation (§ 42 Abs. 5 BBiG).

- (5) Prüfungsausschüsse oder Prüferdelegationen nach § 42 Abs. 2 BBiG können zur Bewertung einzelner, nicht mündlich zu erbringender Prüfungsleistungen gutachterliche Stellungnahmen Dritter einholen.
- (6) Im Rahmen der Begutachtung sind die wesentlichen Abläufe zu dokumentieren und die für die Bewertung erheblichen Tatsachen festzuhalten (§ 39 Abs. 3 BBiG). Die Beauftragung erfolgt nach den Verwaltungsgrundsätzen der Kammer. Personen, die nach § 3 von der Mitwirkung im Prüfungsausschuss auszuschließen sind, sollen nicht als Gutachter tätig werden.

**§ 23 Ergebnisniederschrift, Mitteilung über Bestehen oder Nichtbestehen**

- (1) Über die Feststellung der einzelnen Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift auf den Formularen der Kammer zu fertigen. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses bzw. der Prüferdelegation zu unterzeichnen und der zuständigen Stelle unverzüglich vorzulegen.
- (2) Die Prüfung ist vorbehaltlich der Fortbildungsregelungen nach den §§ 53, 53e, 54 BBiG insgesamt bestanden, wenn in jedem der einzelnen Prüfungsbestandteile mindestens ausreichende Leistungen erbracht worden sind.
- (3) Der zu prüfenden Person soll unmittelbar nach Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfung mitgeteilt werden, ob sie die Prüfung „bestanden“ oder „nicht bestanden“ hat. Kann die Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht am Tag der letzten Prüfungsleistung getroffen werden, so hat der Prüfungsausschuss diese ohne schuldhaftes Zögern (unverzüglich) zu treffen und der zu prüfenden Person mitzuteilen.
- (4) Über das Bestehen eines Prüfungsteils erhält die zu prüfende Person Bescheid, wenn für den Prüfungsteil ein eigener Prüfungsausschuss gemäß § 1 Abs. 3 gebildet werden kann.

**§ 24 Prüfungszeugnis**

- (1) Über die Prüfung erhält die zu prüfende Person von der Kammer ein Zeugnis (§ 37 Abs. 2 S. 1 BBiG).
- (2) Das Prüfungszeugnis enthält die in der jeweiligen Fortbildungsordnung (§ 53 Abs. 1 BBiG), Anpassungsfortbildungsordnung (§ 53e Abs. 1 BBiG) oder Fortbildungsprüfungsregelung nach § 54 BBiG vorgesehenen Angaben und die Unterschrift (auch in elektronischer Form) der zuständigen Geschäftsführung der Kammer mit Siegel. Die Zeugnisse können zusätzliche nicht amtliche Bemerkungen zur Information (Bemerkungen) enthalten, insbesondere über die Zuordnung des erworbenen Abschlusses in den Deutschen Qualifikationsrahmen oder auf Antrag der geprüften Person über während oder anlässlich der Fortbildung erworbene besondere oder zusätzliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten.
- (3) Dem Zeugnis ist auf Antrag der zu prüfenden Person eine englischsprachige und eine französischsprachige Übersetzung beizufügen (§ 37 Abs. 3 S. 1 BBiG).

**§ 25 Bescheid über nicht bestandene Prüfung**

- (1) Bei nicht bestandener Prüfung erhält die zu prüfende Person von der Kammer einen schriftlichen Bescheid. Darin ist anzugeben, welche Prüfungsleistungen in einer Wiederholungsprüfung nicht mehr wiederholt werden müssen (§ 26 Abs. 2 bis 3). Die von der Kammer vorgeschriebenen Formulare sind zu verwenden.
- (2) Auf die besonderen Bedingungen der Wiederholungsprüfung gemäß § 26 ist hinzuweisen.

**Fünfter Abschnitt: Wiederholungsprüfung**

**§ 26 Wiederholungsprüfung**

- (1) Eine Fortbildungsprüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden. Ebenso können Prüfungsteile, die nicht bestanden sind, zweimal wiederholt werden, wenn ihr Bestehen Voraussetzung für die Zulassung zu einem weiteren Prüfungsteil ist. Es gelten die in der Wiederholungsprüfung erzielten Ergebnisse.
- (2) Hat die zu prüfende Person bei nicht bestandener Prüfung in einer selbstständigen Prüfungsleistung (§ 20 Abs. 2 S. 2) mindestens ausreichende Leistungen erbracht, so ist diese auf Antrag der zu prüfenden Person nicht zu wiederholen, sofern die zu prüfende Person sich innerhalb von zwei Jahren – gerechnet vom Tage der Feststellung des Ergebnisses der nicht bestandenen Prüfung an – zur Wiederholungsprüfung anmeldet. Die Bewertung einer selbstständigen Prüfungsleistung (§ 20 Abs. 2 S. 2) ist im Rahmen der Wiederholungsprüfung zu übernehmen.
- (3) Die Prüfung kann frühestens zum nächsten Prüfungstermin (§ 7) wiederholt werden.

**Sechster Abschnitt: Schlussbestimmungen**

**§ 27 Rechtsbehelfsbelehrung**

Maßnahmen und Entscheidungen der Prüfungsausschüsse sowie der Kammer sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an die Prüfungsbewerberin/den Prüfungsbewerber bzw. die zu prüfende Person mit einer Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 70 Verwaltungsgerichtsordnung zu versehen.

**§ 28 Prüfungsunterlagen**

- (1) Auf Antrag ist der zu prüfenden Person binnen der gesetzlich vorgegebenen Frist zur Einlegung eines Rechtsbehelfs Einsicht in ihre Prüfungsunterlagen zu gewähren. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind ein Jahr, die Niederschriften gemäß § 23 Abs. 1 50 Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Zugang des Prüfungsbescheides nach § 24 Abs. 1 bzw. § 25 Abs. 1. Der Ablauf der vorgenannten Fristen wird durch das Einlegen eines Rechtsmittels gehemmt.
- (2) Die Aufbewahrung kann auch elektronisch erfolgen. Landesrechtliche Vorschriften zur Archivierung bleiben unberührt.

**§ 29 Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Kammer „Wirtschaft in Bremen und Bremerhaven – das Magazin der Handelskammer“ in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfung außer Kraft.

Die Prüfungsordnung wurde gemäß § 56 Abs. 1 S. 2 in Verbindung mit § 47 Abs. 1 S. 2 BBiG von der Senatorin für Kinder und Bildung als zuständige oberste Landesbehörde am 02.03.2022 genehmigt.

Bremen, den 08.03.2022

**Handelskammer Bremen – IHK für Bremen und Bremerhaven gez.**  
**Eduard Dubbers-Albrecht (Präses)**  
**Dr. Matthias Fonger (Hauptgeschäftsführer und I. Syndicus)**

**Anlage zu § 2 Absatz 1 Satz 1**

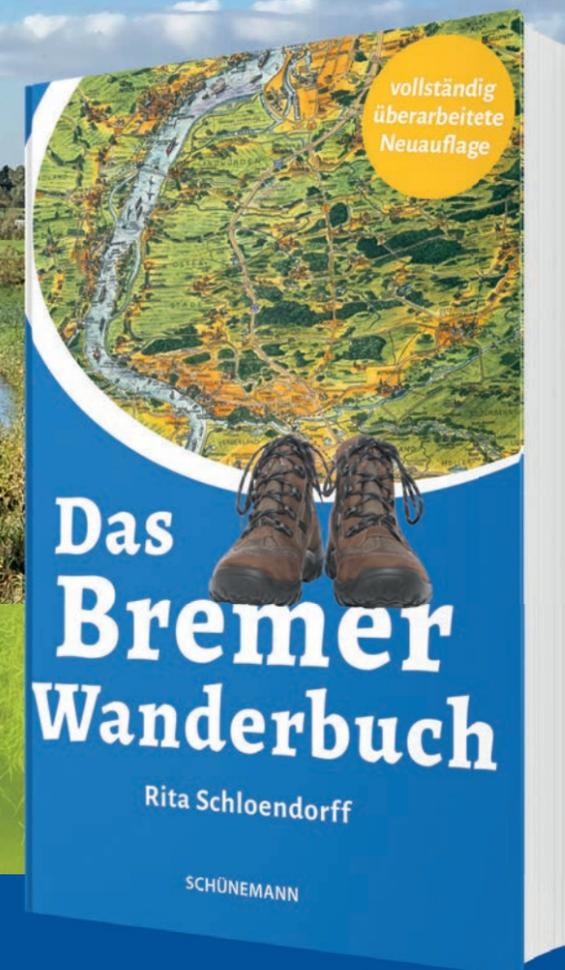
Für die hier aufgelisteten Prüfungsausschüsse\*) ist eine höhere Anzahl als drei ordentliche Mitglieder festgelegt:

Prüfungsausschuss	Ggf. regionale Zuständigkeit	Anzahl der Mitglieder (ohne Stellvertreterinnen/ Stellvertreter)
Gepr. Bankfachwirt/in		5
Gepr. Fachwirt/in für Versicherung und Finanzen		5
Gepr. Betriebswirt/in		5
Gepr. Technische Betriebswirt/in		5

\*) Die hier festgelegte Anzahl von ordentlichen Mitgliedern gilt auch für Prüferdelegationen, welchen nach §§ 42 Absatz 2 Satz 1 BBiG oder 35 a Absatz 2 Satz 1 HwO die Abnahme und abschließende Bewertung von Prüfungsleistungen für die aufgelisteten Prüfungsausschüsse übertragen wird.

# Raus aus dem Haus, rein in die Natur!

Auf über 100 Wanderrouten durch  
das abwechslungsreiche Bremer Umland  
lässt sich wunderbar entspannen und  
neue Energie für den Alltag tanken.



Rita Schloendorff  
**Das Bremer Wanderbuch**  
248 Seiten, Klappenbroschur  
€ 19,90 [D]  
ISBN 978-3-7961-1120-4

Erhältlich im Buchhandel oder unter  
[www.schuenemann-verlag.de](http://www.schuenemann-verlag.de)



## Aus dem Plenum

### Wichtige Themen der Plenarsitzung in Bremen am 21. Februar 2022 waren diese:

- *Genehmigung des Protokolls der Sitzung des Plenums vom 24. Januar 2022*
- *Aktuelles*
- *Jahresbericht 2021*
- *Klimaschutz*
  - Stellungnahme der Handelskammer Bremen zum Abschlussbericht der Enquetekommission „Klimaschutzstrategie für das Land Bremen“*
  - Konzept zum Ausbau der Aktivitäten der Handelskammer Bremen zum Klimaschutz*
- *Aktivitäten 2022 der Wirtschaftsjunioren Bremen*
- *Verschiedenes*

Präses Eduard Dubbers-Albrecht nahm Bezug auf die Gespräche zu der Corona-Pandemie mit Bürgermeister Dr. Andreas Bovenschulte und die geplanten weiteren Schritte.

Dr. Matthias Fonger führte aus, dass die Handelskammer, die Handwerkskammer und die Arbeitnehmerkammer eine Aufnahme in die Bremer Landesverfassung begrüßen würden.

Präses Dubbers-Albrecht erläuterte, dass mit dem Jahresbericht 2021 die Handelskammer Bremen die Tätigkeiten der Kammer des vergangenen Jahres darstellt und die Leistungen der Handelskammer für die Wirtschaftsstandorte Bremen und Bremerhaven dokumentiert. Mit thematisch passenden Links werden die Inhalte des Berichts mit den digitalen Kanälen der Handelskammer verknüpft. Das Plenum stimmte dem vorgelegten Entwurf des Jahresberichtes der Handelskammer Bremen 2021 zu.

Dr. Franz Thoss nahm erneut Bezug auf den Abschlussbericht der Enquetekommission „Klimaschutzstrategie für das Land Bremen“. Die Klimaschutzziele sollten in sorgfältigen Prozessen mit der Wirtschaft entwickelt werden, unter der Berücksichtigung der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen und des ordnungspolitischen Grundsatzes,



Foto Frank Pusch

Philipp Reiner mann stellte im Plenum die Aktivitäten der Wirtschaftsjunioren Bremen vor.

dass Ziele möglichst über Anreize für Innovationen erreicht werden. Das Plenum diskutierte über die in dem Abschlussbericht dargestellten Maßnahmen der Enquetekommission, insbesondere vor dem Hintergrund der verkehrsbezogenen Maßnahmen und der Kosten-Nutzen-Faktoren. Die Stellungnahme der Handelskammer wird entsprechend der Diskussion angepasst und im Rahmen der nächsten Plenarsitzung am 21. März 2022 besprochen.

Sylvia Meyer-Baumgartner erläuterte das Konzept zum Ausbau der Aktivitäten der Handelskammer Bremen zum Klimaschutz. Hierzu hat die Handelskammer eine Lenkungsgruppe gebildet, bestehend aus Personen aus dem Ehren- und Hauptamt. Zusätzlich entwickelt ein Handelskammer-interner Arbeitskreis Umsetzungsstrategien mit Klimaschutzbezug sowohl für die Außendarstellung (Veranstaltungen mit Klimaschutzbezug, Informationen etc.), als auch innerhalb der Organisation.

Philipp Reiner mann informierte über die Aktivitäten der Wirtschaftsjunioren Bremen und stellte die vergangenen und geplanten Veranstaltungen 2021/2022 sowie die Arbeit in den unterschiedlichen Arbeitskreisen vor.

### Wichtige Themen der Plenarsitzung in Bremen am 21. März 2022 waren diese:

- *Genehmigung des Protokolls der Sitzung des Plenums vom 21. Februar 2022*
- *Aktuelles*
- *Verkauf der Anteile der Handelskammer an der SCHUFA Holding AG*
- *Stellungnahme der Handelskammer Bremen zum Abschlussbericht der Enquetekommission „Klimaschutzstrategie für das Land Bremen“*
- *Benennung eines Mitglieds für den Beirat der Deutschen Bundesbank, Hauptverwaltung Hannover, für den Bereich „Kreditwirtschaft“*
- *Vorstellung neuer Mitglieder der Wahlgruppe 1*
- *Verschiedenes*
- *Gastvorträge von Herrn Dr. Gerd Kraus (Leiter des Thünen-Instituts für Seefischerei) und Herrn Dr. Frank Sill Torres (Direktor des DLR-Instituts für den Schutz maritimer Infrastrukturen) über die Aufgaben ihrer Institute und den Wissenschaftsstandort Bremerhaven.*

Volkmar Herr informierte über den Handelskammer-Krisenstab zur Ukraine-Krise und über die Resonanz von Bremer Unternehmen. Die Handelskammer rufe alle Unternehmen dazu auf, Störungen in der Lieferkette sowie Betroffenheiten, die den Russland-Sanktionen zuzuschreiben sind, an die E-Mail-Adresse „kontaktstelle-lieferketten@handelskammer-bremen.de“ zu melden. Weiter berichtete Herr von der Kooperation der Handelskammer mit der Agentur für Arbeit, mithilfe derer eine direkte Kontaktaufnahme für den Fall gewährleistet werden sollte, dass ein Bremer Unternehmen Bedarf an Arbeitskräften von aus der Ukraine geflüchteten Personen hat.

Das Plenum beschloss, die Anteile der Handelskammer an der SCHUFA Holding AG zu veräußern.

Präses Eduard Dubbers-Albrecht nahm erneut Bezug auf die Stellungnahme der Handelskammer zum Abschlussbericht der Enquetekommission „Klimaschutzstrategie für das Land Bremen“, die im Nachgang zu der Plenarsitzung vom 21. Februar entsprechend der Diskussion angepasst wurde. Dr. Frank Thoss verwies zudem auf die Ergänzung der Stellungnahme zu den aktuellen Geschehnissen der Ukraine-Krise und der mit dem möglichen Weg-

FUJITSU

## Egal, wie schnell sich die Arbeitswelt dreht

Mit dem Fujitsu LIFEBOOK U7411 auf der Intel® Evo™ vPro® Plattform müssen Sie nie wieder Kompromisse eingehen. Flexibel, flach und schnell ist es Ihr treuer Begleiter für die Reise durch all Ihre Arbeitswelten.

it's a match!

Findest du nicht auch, dass wir uns unbedingt mal kennenlernen sollten? Dann melde dich schnell an 🙋👇



### Was Ihre IT braucht und Mitarbeiter wollen

Elegante, flache und leichte Laptops für ein fantastisches Unternehmenserlebnis auf der Intel® Evo™ vPro® Plattform

- ✓ Blitzschnell einsatzbereit
- ✓ Lange Akkulaufzeit
- ✓ Beeindruckende Leistung

fall der russischen Erdgasimporte verbundenen Forderung, die Versorgungssicherheit der bremischen Wirtschaft nicht zu gefährden. Der Stellungnahme wurde einstimmig zugestimmt.

Das Plenum stimmte der Benennung von Dr. Tim Nese-mann, Vorsitzender des Vorstands, Die Sparkasse Bremen AG, als Mitglied für den Beirat der Deutschen Bundesbank – Mandat „Kreditwirtschaft“ für die Amtsperiode vom 1. Mai 2022 bis zum 30. April 2025 zu.

Die neu ins Plenum gewählten Mitglieder der Wahlgruppe 1, Dr. Christian Frank (CEO/Vorstandsvorsitzender SIKORA AG), Oliver Groß (Vorstandsvorsitzender Nehlsen AG) und Dr. Michael Winkler (Geschäftsführer Hella Fahrzeugkomponenten GmbH), stellten sich und ihre Unternehmen vor.

Dr. Gerd Kraus, Leiter des Thünen-Instituts für Seefischerei, sowie Dr. Frank Sill Torres, Direktor des DLR-Instituts für den Schutz maritimer Infrastrukturen, informierten über die Aufgaben ihrer Institute und den Wissenschafts-



Dr. Gerd Kraus



Dr. Frank Sill Torres

standort Bremerhaven. Dr. Kraus stellte u.a. die interdisziplinäre und lösungsorientierte Forschung zur nachhaltigen Nutzung lebender Meeresressourcen vor. Dr. Sill Torres präsentierte u.a. die wissenschaftlich-technischen Arbeiten des Instituts mit dem Fokus auf die Resilienz maritimer Infrastrukturen.



Dr. Gerd Kraus stellte im Plenum das Thünen-Institut für Seefischerei in Bremerhaven vor. In einer aktuellen Studie hat eine Forschergruppe erstmals die Überschneidungen von bestehenden und geplanten Offshore-Energie-Standorten mit den Fanggründen der Fischerei ermittelt und so eine Grundlage für die Bewertung von Flächenkonflikten erarbeitet.

Foto Thünen-Institut/Christina Waikkus

Foto ©Frank Sill Torres

Foto Thünen-Institut/Nicole Stollberg



## Aus den Ausschüssen

### Ausschuss für Informations-technologie, Design und Medien

Als neue Mitglieder im Ausschuss begrüßte Ausschussvorsitzende Wiebke Hamm in der Sitzung am 8. Februar Michael Arzenheimer, Digitalotse bei der BIS Bremerhaven GmbH, und Christoph Linne, Chefredakteur der Nordsee-Zeitung. In drei Impulsvorträgen berichteten Wiebke Hamm, Christiane Niebuhr-Redder und Dr. Thorsten Haase von Prozessveränderungen im eigenen Unternehmen durch die Corona-Pandemie. Die Herausforderungen bestanden darin, alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf dem Weg zu vollkommen digitalen Arbeitsabläufen mitzunehmen und in der überwiegenden Home-Office-Zeit neue Mitarbeitende einzuarbeiten und eine Mitarbeiterbindung an das Unternehmen aufzubauen. Ein veränderter Mitarbeitermarkt aufgrund der weiter steigenden Nachfrage nach Fachkräften fordert nahezu alle Mitglieder.

Wiebke Hamm verabschiedete sich in dieser Sitzung als Vorsitzende des Ausschusses für IT, Design und Medien. Nach 18-jähriger Mitgliedschaft im Plenum, viele Jahre davon auch im Präsidium, hat sie sich bei der Plenarwahl im Oktober 2021 nicht mehr zur Wahl gestellt. Im Anschluss wählten die Ausschussmitglieder Dr. Thorsten Haase zum Ausschussvorsitzenden und Christiane Niebuhr-Redder zur stellvertretenden Ausschussvorsitzenden.



Dr. Thorsten Haase



Christiane Niebuhr-Redder

Fotos Frank Pusch

### Berufsbildungsausschuss

In der Sitzung am 1. März 2022 diskutierten die Ausschussmitglieder unter anderem über die Ausbildungssituation mit Blick auf das Jahr 2021 sowie über die generelle Entwicklung der bundes- und landesweiten Ausbildungs- und Studienzahlen seit Beginn der 2000er Jahre. Das Land Bremen ist hier vergleichsweise gut aufgestellt. Positiv ist vor allem, dass Bremen bei der Zahl der neu abgeschlossenen Ausbildungsverträge weiterhin zumindest auf dem gleichen Niveau liegt wie 2003 und damit deutlich besser abschneidet als andere Bundesländer. Der starke Trend zur Akademisierung ist indes auch in Bremen erkennbar. So ist die Zahl der Studierenden seither um mehr als 40 Prozent gestiegen. Die Handelskammer setzt sich deshalb weiter dafür ein, die hohe Attraktivität der dualen Ausbildung sichtbar zu machen – aktuell beispielsweise mit dem Filmprojekt „Das neue Lernen in Bremen & Bremerhaven“ (s. Seite 10).

Tobias Schotge berichtete anschließend über die Tätigkeiten der Ausbildungsberater. So wurden Betriebsbesuche auch unter den Coronabedingungen möglichst weiter in Präsenz durchgeführt. Beratungen zu rechtlichen Fragen und Hilfestellungen bei der Lösung von Problemen zwischen Auszubildenden und Ausbildern konnten erfolgreich umgesetzt werden. Die Mitglieder beschlossen die neue Rechtsvorschrift „Geprüfte/r Industriemeister Fachrichtung Lack und Beschichtungstechnik – Bachelor Professional in Lack und Beschichtungstechnik“ sowie die „Prüfungsordnung der Handelskammer Bremen – IHK für Bremen und Bremerhaven für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen“ und die „Prüfungsordnung der Handelskammer Bremen – IHK für Bremen und Bremerhaven für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen“.

# Prozessautomatisierung: Bereit machen für Wachstum

Kunden und Mitarbeiter stellen immer höhere Ansprüche an Unternehmen. BTC-Vorstand Percy Hamer erwartet daher die weitere Automatisierung vieler Prozesse mit Hilfe von digitalen Assistenten. Als Beispiel nennt er den Einsatz von Robotern im Kundenservice der SWB.

**D**er „Kollege Roboter“ ist mittlerweile ein überstrapaziertes Klischee, aber bei der SWB AG kommt es der Realität außergewöhnlich nahe: Jeden Morgen wird „Robbi“ mit eigener Zugangsnummer im IT-System eingeloggt – der Roboter hat sogar eine eigene SAP-Lizenz. Er unterstützt das Unternehmen bei der Kontrolle der Zahlungseingänge.

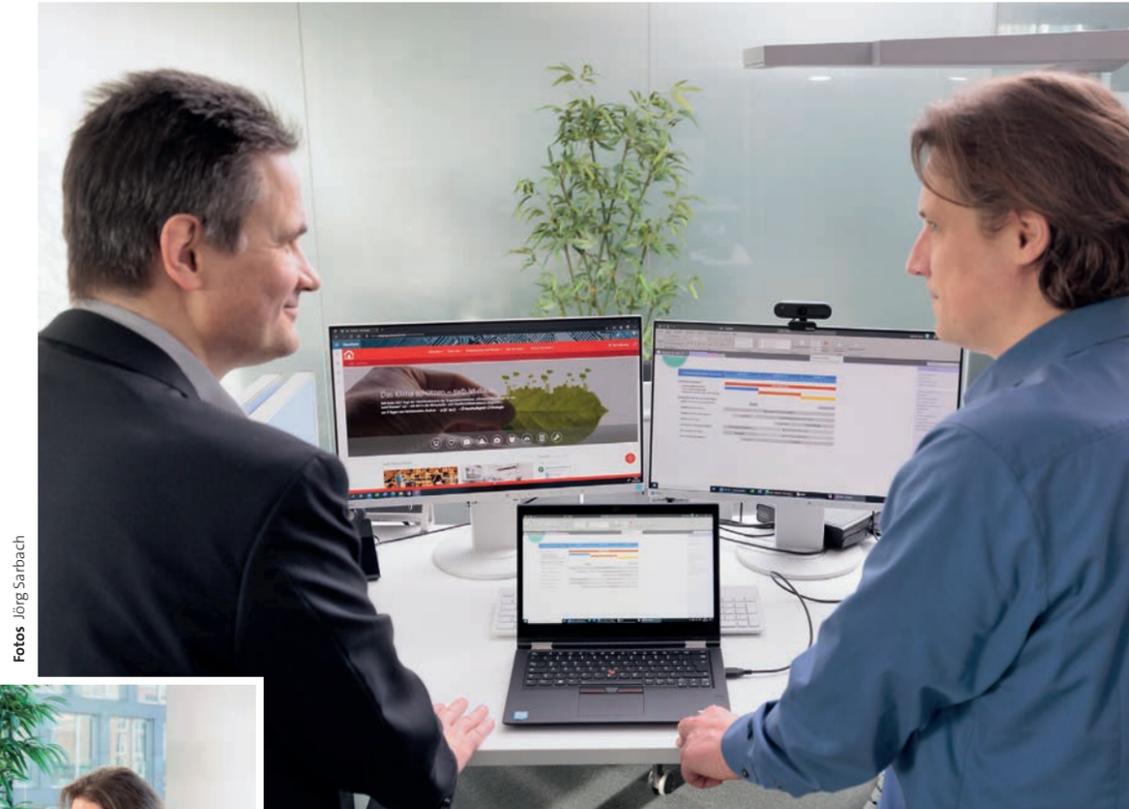
„Automatisierung von Arbeitsabläufen ist ein Thema, das in vielen Unternehmen noch ein großes Potenzial hat“, erklärt Percy Hamer, Vorstand beim SWB-Schwesterunternehmen BTC AG, einem international tätigen IT-Experten mit rund 2000 Beschäftigten. „Gerade im Kundenumfeld gibt es heute ein ganz anderes Anspruchsdenken, was Reaktionszeit und Qualität angeht. Man muss in den kundenbezogenen Prozessen schneller werden und nahe am Kunden sein.“ Gleichzeitig bestehe auch bei den Beschäftigten der Wunsch, monotone Arbeiten abzugeben. Aus Sicht der Unternehmensführungen sei das Ziel, produktiver zu werden, ohne im gleichen Maße mehr Personal einstellen zu müssen. „Es geht darum, sich bereit zu machen für Wachstum“, so Hamer.



BTC-Vorstand Percy Hamer (links) und SWB-Mitarbeiter Bastian Bölsing tauschen sich in der BTC-Geschäftsstelle im Technologiepark Bremen über die Praxis-Erfahrungen mit dem Roboter aus.

## Roboter kommen in den Büros an

Die Automatisierung mit Hilfe von Robotern und Künstlicher Intelligenz verbreitet sich nicht mehr nur an den Fließbändern der Fabriken, sondern auch in den Büros von Unternehmen und Verwaltungen. Zu den wichtigen aktuellen Trends zähle das Thema Robotic Process Automation (RPA), so Hamer. „Das Schöne ist, dass man das auch klein anfangen kann“, betont er. Unternehmen könnten beispielsweise mit einem einzelnen Prozess wie der Qualitätskontrolle starten. Eine erste lauffähige Lösung sei – je nach Anwendung – manchmal schon für 10.000 bis 15.000



Fotos: Jörg Sarbach

» **Ein Roboter kann schon in kleineren Unternehmen große Auswirkungen haben.**

BTC-Vorstand Percy Hamer

Euro zu bekommen. „Ein Roboter kann schon in kleineren Unternehmen große Auswirkungen haben.“ Vor der Einführung eines Systems sei es jedoch unerlässlich, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einzubinden.

Dieser Ansatz wurde auch bei einem Pilotprojekt des Energieversorgers SWB verfolgt. Vertreterinnen und Vertreter beider Unternehmen identifizierten gemeinsam Prozesse, die für eine Automatisierung in Frage kommen. Die erste Wahl fiel auf die Abwicklung der Zahlungseingänge von Kunden. Jeden Monat gehen Überweisungen von rund 120.000 sogenannten Selbstzahlern ein. „Die Qualität der angegebenen Verwendungszwecke ist aber sehr unterschiedlich“, berichtet Bastian Bölsing, der bei SWB für den Prozess zuständig ist, der die Zahlungseingänge

verarbeitet. „Unser Zahlungseingangssystem kann ungefähr 91 Prozent problemlos zuordnen, sodass wir noch etwa 11.000 Fälle haben, die manuell bearbeitet werden müssen. Den Roboter haben wir jetzt eingesetzt, um davon die weniger komplexen Fälle abzuwickeln.“

## Zahlreiche Anwendungsmöglichkeiten

Der Roboter – der aktuell in Gestalt eines Laptops daherkommt – bearbeitet jeden Zahlungseingang nach den gleichen Vorgaben wie eine natürliche Person und ordnet eindeutige Zahlungen dem Kundenkonto zu. Der Vorteil des Roboters ist, dass ihm zusätzliche Aufgaben antrainiert werden können, ohne dass aufwändige Änderungen an bestehenden Unternehmensanwendungen notwendig werden. Im Gegensatz zu bisherigen Verfahren kann ein Roboter auch menschliche Eingaben nachahmen. So kann er beispielsweise auf unterschiedliche Systeme zugreifen, um sich die benötigten Informationen zu besorgen – sofern er die Berechtigung dafür erhält. Dass dabei etwas schiefgeht, ist laut Hamer und Bölsing ausgeschlossen, denn der Roboter gibt unklare Fälle an einen Menschen weiter.

SWB ist zurzeit dabei, weitere Anwendungsmöglichkeiten zu ermitteln – sechs Prozesse befinden sich bereits im Einsatz. Fälle für eine Automatisierung müssen häufig genug vorkommen, dass es sich lohnt, einen Standard-Prozess abzuleiten, und unkompliziert genug sein, dass der Roboter die Vorgehensweise schnell lernt. In vielen Unternehmen werden Bereiche wie die automatische E-Mail-Verarbeitung, der Rechnungseingang, Urlaubsgenehmigungen oder das Dienstfahrzeugmanagement digital unterstützt. Bei SWB hat sich der Einsatz des Roboters auf jeden Fall bereits gelohnt: „Zum Jahreswechsel haben wir eine Welle neuer Kunden dazugewonnen, weil andere Anbieter nicht mehr liefern konnten“, berichtet SWB-Pressesprecherin Angela Dittmer. Alle Erstzahler mussten manuell geprüft werden und sollten schnell eine positive Rückmeldung erhalten – „da war die Unterstützung durch den Roboter natürlich ein Segen.“ (ak)

[www.btc-ag.com](http://www.btc-ag.com)



[www.swb.de](http://www.swb.de)





BEST ECO-PRACTICE

## Energie-Scouts heben Spar-Potenziale

Sie wollen CO<sub>2</sub>-Emissionen reduzieren, Ressourcen effektiv einsetzen und damit nicht zuletzt beim Kostensparen helfen: Auszubildende, die an der Weiterbildung der Handelskammer Bremen zum Energie-Scout teilnehmen. Mit ihrem Einsatz tun sie Gutes für ihre Unternehmen und für die Umwelt.

Text: Anne-Katrin Wehrmann

**M**anche haben sich zum Ziel gesetzt, Leckagen bei der Erzeugung von Druckluft aufzuspüren, andere engagieren sich aktiv bei der Umstellung des Firmenfuhrparks von Benzinern auf Elektrofahrzeuge. Und wieder andere sensibilisieren ihre Kolleginnen und Kollegen dafür, wie sich Ressourcen sparsam einsetzen und Energieverbräuche senken lassen. Es gibt viele Möglichkeiten, mit kleinen Mitteln Großes zu erreichen – das hat der jüngste Durchlauf der von der Handelskammer Bremen – IHK für Bremen und Bremerhaven in Kooperation mit dem Bürgerdialog Stromnetz durchgeführten Energie-Scouts-Weiterbildung einmal mehr gezeigt.

**Dreißig Auszubildende aus neun Betrieben beteiligt**  
Nachdem die seit 2014 jährlich angebotene Qualifizierung voriges Jahr coronabedingt hatte ausfallen müssen, endete Anfang März die Premiere des Online-Formats mit der Präsentation der Gruppenergebnisse im Rahmen einer Videokonferenz. Seit dem offiziellen Start im Herbst hatten die gut 30 teilnehmenden Auszubildenden aus insgesamt neun Betrieben aus

Bremen und Bremerhaven drei Online-Schulungen belegt, in denen es sowohl um das Verständnis von Energie als auch um die Kommunikation im Unternehmen gegangen war. Anschließend führten sie in ihrem jeweiligen Betrieb ein eigenes Projekt durch, in dessen Rahmen sie Energie-Einsparpotenziale ermittelten und erste Verbesserungen umsetzten.

Folgende Ausbildungsbetriebe waren diesmal mit dabei und stellten innerbetriebliche Betreuungspersonen zur Verfügung, die die angehenden Energie-Scouts bei ihrer Projektarbeit unterstützten: die Hegemann-Gruppe, Melitta, TSR Recycling, Saturn Petcare, Kreuzträger Kältetechnik, Mercedes-Benz, Frozen Fish, Ortec sowie die Stadt Geestland.

„Die teilnehmenden Auszubildenden setzen sich mit großer Motivation und viel Engagement für Energieeffizienz und Klimaschutz ein, das zeigen die tollen Unternehmensprojekte“, betonte Dr. Frank Thoss, Syndicus und Leiter des Geschäftsbereichs Industrie, Innovation, Umwelt, Tourismus bei der Handelskammer. Die Kammer wolle mit dem Energie-Scouts-Projekt einen Beitrag leisten, Auszubildende zur Beschäftigung mit diesen wichtigen Themenfeldern zu motivieren.

### Auf der Suche nach Stromfressern und ineffizienten Abläufen

Als bundesweites Projekt der Mittelstandsinitiative Energiewende und Klimaschutz wurden die Energie-Scouts 2014 ins Leben gerufen. Seither beteiligen sich Industrie- und Handelskammern aus dem gesamten Bundesgebiet aktiv an der Qualifizierung interessierter Auszubildender. Ziel ist es, dass diese mit dem erworbenen Know-how in ihren Unternehmen auf die Suche nach Stromfressern sowie ineffizienten Prozessen gehen.

Aus den nun virtuell vorgestellten Unternehmensprojekten die besten auszuwählen, fiel der Jury nicht leicht. Am Ende hatten zwei Teams die Nase vorn: die Melitta-Azubis mit ihrem Ansatz, Druckluft-Leckagen zu orten und zu beseitigen, wodurch sich nach eigenen Berechnungen schon nach einem ersten Rundgang durch die Produktion gut 8.000 Euro pro Jahr sparen lassen. Und die Auszubildenden von Kreuzträger Kältetechnik, die im Rahmen ihres Projekts eine Dachbegrünung der Arbeits- und Lagercontainer planten, um neuen Lebensraum für Insekten zu schaffen und den CO<sub>2</sub>-Fußabdruck zu minimieren. Beide Gruppen haben nun die Möglichkeit, Ende Juni nach Berlin zu fahren, um sich dort beim jährlichen Bundeswettbewerb mit den Besten aus ganz Deutschland zu messen.



Foto iStock/seerts

» Die teilnehmenden Auszubildenden setzen sich mit großer Motivation und viel Engagement für Energieeffizienz und Klimaschutz ein, das zeigen die tollen Unternehmensprojekte.

Dr. Frank Thoss, Syndicus und Leiter des Geschäftsbereichs Industrie, Innovation, Umwelt, Tourismus bei der Handelskammer



Foto iStock/violetkaipa

WWW.BARTRAM-BAUSYSTEM.DE

Von der Vision zum Projekt.

2800 Referenzen im Industrie- und Gewerbebau



**BARTRAM**   
BAU-SYSTEM

Das individuelle Bau-System

- ✓ Entwurf und Planung
- ✓ Festpreis
- ✓ Fixtermin
- ✓ 40 Jahre Erfahrung
- ✓ Alles aus einer Hand

Wir beraten Sie gern persönlich.

Dipl.-Ing. Fr. Bartram GmbH & Co. KG  
Ziegeleistraße · 24594 Hohenwestedt

Tel. +49 (0) 4871 778-0  
Fax +49 (0) 4871 778-105  
info@bartram-bausystem.de



MITGLIED GÜTEGEMEINSCHAFT BETON

## Digitaler, nachhaltiger und sportlicher

Seit rund einem halben Jahr ist Oliver Rau als Geschäftsführer der Wirtschaftsförderung Bremen GmbH für das Stadtmarketing und den Tourismus zuständig. Im Interview erläutert er die Schwerpunkte, die er setzen möchte.

Interview: Axel Kölling

**Herr Rau, Ihre ersten Monate im Amt waren nicht von glücklichen Umständen begleitet. Die Pandemie zieht sich hin, nun ist der Krieg in der Ukraine hinzugekommen – Sie haben sich das wahrscheinlich anders vorgestellt.**

Ja, ich bin ja mitten hineingekommen. Bei den Besucherzahlen ging der Pfeil in Bremen 15 Jahre oder länger immer nach oben und dann kam dieser extreme Zusammenbruch. Im letzten Sommer haben wir uns etwas erholt; prozentual gerechnet lief es bei uns sogar besser als in großen touristischen Destinationen wie Berlin oder Hamburg. Aber wir sind natürlich weit von den Rekordwerten aus der Zeit davor entfernt.

**Ändert die Situation etwas an der Vorgehensweise im Tourismusmarketing?**

Wir müssen mit der Situation umgehen und nicht dem nächsten Übernachtungsrekord hinterherjagen, sondern wir haben jetzt die Chance zu gucken, was wir noch anders justieren können. Das Land Bremen hat 2018 die Landestourismusstrategie 2025 neu aufgesetzt; daran haben 160 Stakeholder mitgearbeitet und einen großen Konsens erzielt. Als die Pandemie kam, hat man aber festgestellt, dass man doch noch ein paar Dinge vergessen hatte, die jetzt nachgearbeitet wurden. Das Thema Digitalisierung fällt zum Beispiel auf einen ganz anderen Nährboden. Dazu gehören auch Sicherheitskonzepte – es fängt bei banalen Dingen an wie dem kontaktlosen Check-in in Hotels.

Das ist aber auch eine gute Entwicklung, weil sie etwas vorzieht, das ohnehin gekommen wäre. Dies gilt auch für die Bemühungen, das Buchen von touristi-

schen Leistungen übers Netz etwas niedrigschwelliger zu gestalten. Wir merken, dass das nachgefragt wird, deswegen haben wir das Thema Digitalisierung auch nachträglich in die Tourismusstrategie aufgenommen. Das breite Feld Nachhaltigkeit spielt im Tourismus ebenfalls noch eine weit wichtigere Rolle, als wir im ersten Entwurf der Strategie gedacht haben.

Ich möchte aber auch etwas wegkommen von der Fixierung auf einzelne Indikatoren wie die Übernachtungszahlen, an denen oft alles gemessen wird. Ich glaube, Tourismus in Bremen ist mehr als 2,4 Millionen Übernachtungen – oder welche Zahl wir gerade erreichen wollen. Ich finde es richtig, sich Ziele zu setzen, und natürlich bedeuten gute Zahlen auch gute Umsätze, aber Tourismus ist weit mehr, und wir müssen uns viel breiter aufstellen als nur auf reine Übernachtungszahlen zu schielen.

**Zum Beispiel?**

Was bieten wir den Bremen-Touristinnen und -Touristen dauerhaft, damit sie wiederkommen? Marktplatz, Roland, Stadtmusikanten, Böttcherstraße und Schnoor – das ist total wichtig, aber wir wollen ja auch Anlässe schaffen, wiederzukommen. Was dann auch wieder Einfluss auf das Selbstwertgefühl der Bremerinnen und Bremer hat. Das ist auch eines der Themen, an denen wir arbeiten – das Identitätsmarketing, also: Was macht Bremen für die Bremerinnen und Bremer attraktiv? Und was tun wir dafür – sowohl im Zentrum als auch in den Stadtteilen?

Ein weiteres superwichtiges Thema ist das Fachkräftemarketing. Da machen wir schon eine ganze



Foto: Jens Lehmkuhler

Oliver Rau, Geschäftsführer der Wirtschaftsförderung Bremen GmbH

Menge, zum Beispiel den Unternehmensservice Bremen im Schulterschluss mit der Handelskammer und anderen Akteuren. Oder den Dual Career Service, damit Fachkräfte auch für ihre Partnerinnen und Partner einen passenden Arbeitsplatz finden, wenn sie nach Bremen oder Bremerhaven kommen. Aus der Wirtschaft selbst kommt die Initiative „Unternehmen für Bremen“, mit der wir uns austauschen.

**Können Sie weitere Maßnahmen nennen, die aktuell geplant sind?**

Wir begleiten auch Aktivitäten in der Innenstadt, zum Beispiel im Rahmen des Aktionsprogramms Innenstadt. Im Geschäftsbereich von Andreas Heyer wollen wir die Concept Stores fortführen und den immobilienwirtschaftlichen Dialog mit den Eigentümern vertiefen. Ein weiterer Schwerpunkt ist der Bahnhof: Wie kann dieses Einfallstor nach Bremen attraktiver

gestaltet werden? Wir starten in diesem Jahr eine große Kampagne zusammen mit der Deutschen Bahn, um Bremen als attraktives Bahnreiseziel zu bewerben. Parallel dazu werden wir auch ein neues touristisches Leitsystem etablieren, sowohl digital mit der Bremen App als auch klassisch mit neuen Stelen. Auch mit der City Initiative arbeiten wir zusammen, beispielsweise rund um das tolle Projekt „Lichter der City“, das wiederholt und verlängert werden soll.

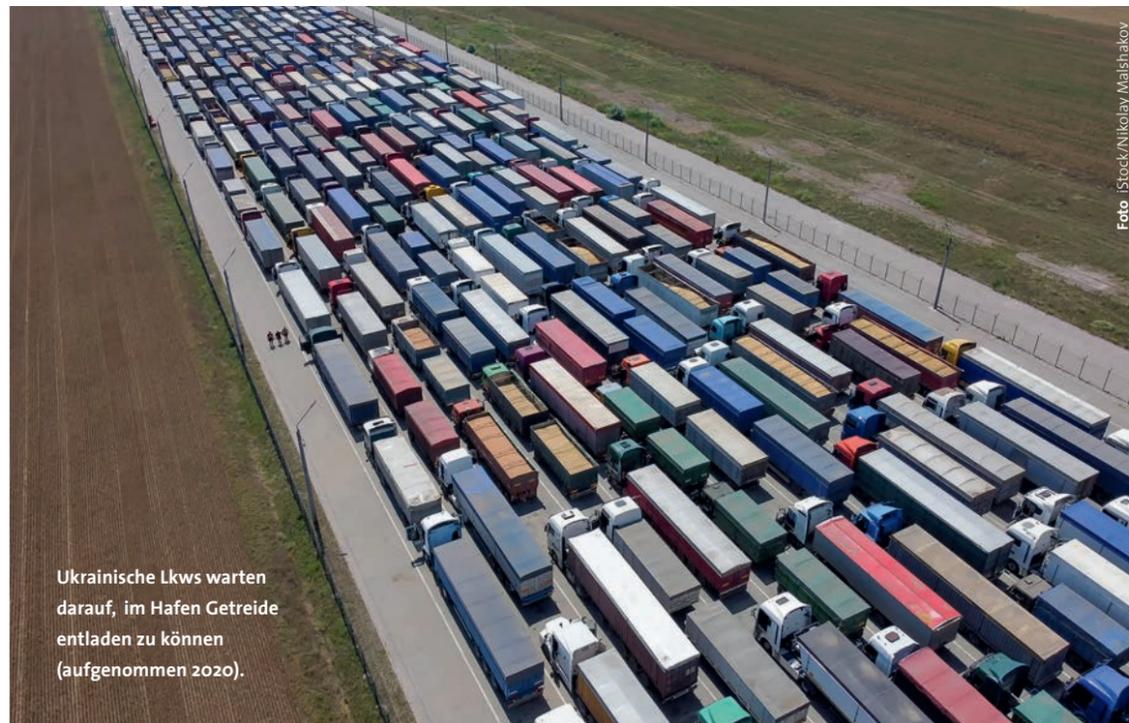
Eine ausführliche Version des Interviews finden Sie im Online-Magazin. Dort spricht Oliver Rau über die Zusammenarbeit mit Werder, die Ausrichtung großer Sportveranstaltungen und das Thema Virtual Reality.

 [www.handelskammer-magazin.de/oliver-rau](http://www.handelskammer-magazin.de/oliver-rau)



# INFOTHEK

Service-Infos, Chronik, Veranstaltungen,  
Auszeichnungen, Börsen



Ukrainische Lkws warten darauf, im Hafen Getreide entladen zu können (aufgenommen 2020).

Foto: iStock/Nikolay Malashkov

## Ukraine-Krieg: Kontaktstelle Lieferketten als Anlaufpunkt für betroffene Unternehmen

Der Krieg in der Ukraine hat deutliche Auswirkungen auf Versorgungswege und ist längst auch in deutschen Unternehmen angekommen. Luftraum- und Hafensperrungen, LKW-Engpässe und gestörte Zugstrecken belasten die Versorgung mit Rohstoffen und Fertigungsteilen. Auf absehbare Zeit ist mit Nachfrageüberhang und steigenden Kosten zu rechnen – auch im Falle einer Beruhigung der Lage in der Ukraine. Die Konsequenzen erleben Unternehmen in Bremen mit Russland- und Ukraine-Geschäft bereits sehr deutlich, und sie werden den Außenhandel weiter treffen – auch in Bereichen und Märkten jenseits der von Kämpfen betroffenen Regionen.

Die Handelskammer Bremen ruft bremische Unternehmen dazu auf, Störungen in der Lieferkette sowie

Betroffenheit zu melden, die den Russland-Sanktionen zuzuschreiben sind oder das eigene Engagement in der Ukraine betreffen. Hier nutzt die Handelskammer die bereits vorhandene Kontaktstelle Lieferketten, die sie 2020 gemeinsam mit der Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa an der Handelskammer Bremen eingerichtet hat.

Teilen Sie der Handelskammer mit, wie Ihr Außenhandelsgeschäft von den aktuellen Ereignissen beeinträchtigt wird und nutzen Sie dafür die nachfolgende E-Mail-Adresse:

[kontaktstelle-lieferketten@handelskammer-bremen.de](mailto:kontaktstelle-lieferketten@handelskammer-bremen.de)

Die Handelskammer wird sich umgehend bei Ihnen zurückmelden.

### Veranstaltungen

Die Handelskammer bietet mehr als 200 Workshops, Seminare, Vorträge und Weiterbildungen an. Die vollständige und tagesaktuelle Übersicht finden Sie online unter:

[www.handelskammer-bremen.de/veranstaltungen](http://www.handelskammer-bremen.de/veranstaltungen)



### Newsletter

Der wöchentliche Newsletter informiert Sie über Neues aus der Handelskammer und dem Online-Magazin. Hier kann er abonniert werden:

[www.handelskammer-bremen.de/newsletter](http://www.handelskammer-bremen.de/newsletter)



### nexxt-change Unternehmensbörse

Sie suchen einen Betrieb, den Sie übernehmen können, oder einen Nachfolger für Ihr Unternehmen? Unter [www.nexxt-change.org](http://www.nexxt-change.org) werden Sie fündig.

[www.nexxt-change.org](http://www.nexxt-change.org)



### ecoFinder – die Umwelt-, Energie- und Arbeitsschutz-Datenbank der IHKs

Das „grüne Branchenbuch“ der IHK-Organisation bietet einen bundesweiten Überblick über Anbieter in der Umwelt-, Energie und Arbeitsschutzbranche.

Kontakt:  
Franziska Kaufmann, Telefon 0471 3637-364,  
[kaufmann@handelskammer-bremen.de](mailto:kaufmann@handelskammer-bremen.de)

[www.ihk-ecofinder.de](http://www.ihk-ecofinder.de)



### IHK-Recyclingbörse

Suchen Sie neue Verwertungsmöglichkeiten für Ihre Abfälle oder Reststoffe? Benötigen Sie selbst verwertbare Stoffe? Schauen Sie in die IHK-Recyclingbörse!

[www.ihk-recyclingboerse.de](http://www.ihk-recyclingboerse.de)



## Von zu Hause in die Ferne



Fremdsprachen lernen  
mit der Sprachzeitung!



Aktuelle Original-Zeitungsartikel mit Vokabelhilfen  Fordern Sie gleich  
Ihr kostenloses Probeexemplar an!

[www.sprachzeitungen.de](http://www.sprachzeitungen.de)

Foto: Pixabay



Alexandra Rempe (z. v.l.) mit ihrem Team.

## Im Einsatz für die Literatur

Inhaberin Alexandra Rempe hat die Buchhandlung Storm mit neuen Konzepten, individuellen Angeboten und viel Herzblut aufgefrischt. Das traditionsreiche Geschäft feiert im April sein 125-jähriges Bestehen.

**E**s ist nicht übertrieben, die Buchhandlung Storm als Teil der deutschen Literaturgeschichte zu bezeichnen. Die Gründung 1897 durch Johannes Storm wäre möglicherweise nicht zustande gekommen, wenn sein berühmter Onkel Theodor nicht der Karriere des „sehr ergebenen Neffen“ auf dessen Bitte hin gleich zweimal auf die Sprünge geholfen hätte: erst bei der Vermittlung eines Ausbildungsplatzes und dann bei der ersten Festanstellung. Prägend war das Geschäft auch für Ernst Rowohlt, den Gründer des gleichnamigen Verlags. Der gebürtige Bremer fühlte sich von Johannes Storm nach eigenen Angaben „in der hervorragendsten Weise beraten“. Er kaufte dort, „auch auf Kredit, schöne Drucke und schulte so meinen Blick für das gut ausgestattete Buch“. Rowohlts Mitschüler Gustav Kiepenheuer, der später ebenfalls einen großen Verlag gründete, absolvierte sogar eine Ausbildung bei Storm.

Alexandra Rempe, die das Geschäft vor fünf Jahren übernommen hat, teilt mit dem Unternehmensgründer die erfolgreiche Kombination aus

Unternehmerinnensinn und Begeisterung für die Literatur. Bereits mit 26 Jahren gründete sie in Nordkirchen (Münsterland) „Miss Marple’s Buchladen“. Das Geschäft in der 5000-Einwohner-Gemeinde setzte sich durch, auch dank innovativer Ideen wie der Veranstaltungsreihe „Wein und Wort“, die Rempe gemeinsam mit einem Weinhändler und der Volkshochschule an wechselnden Orten durchführte. „Mit Mitte 30 war ich dann an einem Wendepunkt: Mein Leben war schön und behaglich, aber ich wollte mich nochmal weiterentwickeln.“ Von einer Freundin hörte sie, dass die Buchhandlung Storm in Bremen eine Nachfolge suchte, und sie war von der Idee begeistert. Zumal sie die Hansestadt mit schönen Kindheitserinnerungen verband – damals hatte sie oft ihre Großmutter in Woltmershausen besucht.

### Chancen für weniger bekannte Autorinnen und Autoren

An Storm sprach sie besonders der Fokus auf Geisteswissenschaften und „das Bibliophile“ an: Vergleichsweise unbekannt Verlage, Autorinnen und Autoren



Die Inhaber der Buchhandlung Storm legten immer großen Wert auf eine – zum jeweiligen Zeitpunkt – moderne und teilweise sogar kunstvolle Einrichtung.



Fotos: Werner Rohde

tummeln sich im Sortiment zwischen den Standardtiteln. „Das ist auch etwas, das ich bewahren möchte und das uns als Team verbindet“, sagt Rempe. Für die Literaturszene setzt sie sich auch außerhalb des eigenen Geschäfts ein, unter anderem im Vorstand der Bremer Literaturstiftung und mit der Organisation spezieller Veranstaltungen. So initiierte sie im vergangenen September die „Büchermeile“ mit mehr als 20 Lesungen und anderen Attraktionen in der Innenstadt. Bereits 2019 wurde sie aufgrund ihres vielfältigen Engagements mit dem Deutschen Buchhandlungspreis ausgezeichnet.

Auch das Jubiläum wird mit verschiedenen Highlights begangen. Nach einer kurzen Umbauphase vom 4. bis 14. April eröffnet das Geschäft am 16. mit einer modernisierten Inneneinrichtung. Am 25. April wird gefeiert: Ab 16 Uhr mit einem Sektempfang und ab 18 Uhr mit einer Lesung von Büchern der kanadischen Autorin Louise Penny. Wer in der Zwischenzeit selbst noch etwas lesen möchte, kann von Alexandra Rempe die passenden Tipps bekommen. Besonders oft empfohlen hat sie im vergangenen Jahr „Fahrtwind“ von Klaus Modick und „Identitti“ von Mit-hu Sanyal. (ak)

➔ [storm-bremen.de](http://storm-bremen.de)



Für jeden Zweck die richtige Halle.

Systemhallen zum günstigen Festpreis.



Stahlhallen-Konfigurator unter [www.husen.com](http://www.husen.com)

**Husen**

Am Hafen 2  
26903 Surwold  
Tel. 04965 9188-0  
[www.husen.com](http://www.husen.com)

## Umschlagplatz für Kohlendioxid geplant

Das norwegische Unternehmen CO<sub>2</sub> Management AS plant den Aufbau eines Kohlendioxid-Umschlagplatzes in Bremen für eine anschließende Weiterverwertung oder geologische Speicherung von CO<sub>2</sub>. Das Projekt soll Branchen der schwer zu dekarbonisierenden Industrien – beispielsweise Zement-, Beton-, Chemie-, und Stahlindustrie sowie Abfallwirtschaft – die Reduktion ihrer Treibhausgasemissionen ermöglichen. Dabei geht es um die Abscheidung von CO<sub>2</sub>, bevor es in die Atmosphäre gelangt, und die anschließende industrielle Weiterverwertung oder unterirdische Speicherung.

Der Kohlendioxidumschlagplatz wäre es die erste Anlage dieser Art in Deutschland. Dafür hat das Unternehmen jetzt eine Absichtserklärung mit Bremenports unterschrieben. Das Gas soll in verflüssigter Form aus unterschiedlichen Industriestandorten gesammelt werden, um weiterverwertet oder auf Schiffe verladen und anschließend an die Speicherstätten exportiert zu werden. Das Unternehmen sucht parallel nach interessierten Industriebetrieben – nicht nur Großbetriebe mit hohem CO<sub>2</sub>-Ausstoß, denn es sollen auch Lösungen für kleinere Emittenten angeboten werden. Die Rolle von Bremenports wird sein, die Bremischen Häfen auf geeignete Flächenpotenziale zu untersuchen und die erforderlichen Planungs- und Abstimmungsprozesse zu begleiten.



Foto: CO<sub>2</sub> Management AS

Bremenports-Geschäftsführer Robert Howe (links) und Dr. Torsten Porwol, Geschäftsführer der CO<sub>2</sub> Management AS, bei der Unterzeichnung der Absichtserklärung.

„Das Projekt hat das Potenzial für eine neue und vielseitige Industrie rund um CO<sub>2</sub>, die für die Region interessante wirtschaftliche Perspektiven bringen kann“, so Dr. Torsten Porwol, Geschäftsführer der CO<sub>2</sub> Management AS. Bremenports-Geschäftsführer Robert Howe: „Die Verabredung mit CO<sub>2</sub>-Management hat das Potenzial, nach weiterer Konkretisierung und entsprechender politischer Unterstützung einen wichtigen Beitrag für den Klimaschutz und eine positive Hafenentwicklung zu leisten.“

## Unternehmensnetzwerk Klimaschutz sucht Gründungsmitglieder

Die IHK-Organisation entwickelt mit dem neuen „Unternehmensnetzwerk Klimaschutz“ ein deutschlandweites Angebot für Unternehmen, die dem Klimawandel entgegenzutreten wollen. Im Zentrum des vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz geförderten Projektes steht die Entwicklung einer digitalen Plattform. Sie soll interessierte Unternehmen vernetzen und konkrete Informationen, Tools, Veranstaltungen und Qualifizierungen anbieten. Vorgehen sind beispielsweise Beratungsangebote sowie ein Tool zur CO<sub>2</sub>-Bilanzierung und zur Festlegung angemessener betrieblicher Klimaschutzziele.



Der offizielle Start des „Unternehmensnetzwerks Klimaschutz“ und der Launch der Plattform sind für Mai dieses Jahres geplant. Die Handelskammern und IHKs wollen bis dahin klimabewusste Unternehmen aus allen Regionen und Branchen als Gründungsmitglieder gewinnen, um die Plattform vom Start an mit Leben und Wissen zu füllen. Zugleich können sie ihr Engagement für Klimaschutz in besonderer Weise – auch öffentlich – zum Ausdruck bringen. Die Mitgliedschaft ist kostenlos.

[www.undernehmensnetzwerk-klimaschutz.de](http://www.undernehmensnetzwerk-klimaschutz.de)



## Jubiläen: Die Handelskammer gratuliert

### 150 Jahre

- B. Grashoff Nachf. GmbH, gegründet 23. April 1872

### 125 Jahre

- J. HUMBURG e. K., gegründet 21. April 1897
- STORM GmbH, gegründet 25. April 1897

### 100 Jahre

- Carsten Köpke GmbH „Zum grünen Jäger“, gegründet 12. März 1922
- Gollücke & Rothfos GmbH, gegründet 11. April 1922

### 75 Jahre

- Hans Kiesling GmbH & Co. KG, gegründet 1. März 1947
- Johann Behrmann GmbH, gegründet 1. April 1947

### 50 Jahre

- Tecta-Bau- und Betreuungsgesellschaft mbH, gegründet 21. März 1972
- ZSI Zertz + Scheid Ingenieurgesellschaft mbH & Co. KG, gegründet 1. April 1972
- Stadthalle Bremerhaven Veranstaltungs- und Messegesellschaft mbH, gegründet 17. April 1972

### 25 Jahre

- Buchhandlung Sattler, Heinz-Detlef Scheer, gegründet 1. Februar 1997
- A & B Marine- + Industrietechnik GmbH, gegründet 1. März 1997
- Turbinen- und Motorenservice GmbH, gegründet 6. März 1997
- ZIP Zeitarbeit + Personalentwicklung GmbH, gegründet 12. März 1997
- GKR GmbH – Korrosions- und Bautenschutz, gegründet 13. März 1997
- Dennerlein Förder- und Lagertechnik GmbH, gegründet 14. März 1997
- Scan-Turbo-Handels- und Service GmbH, gegründet 24. März 1997
- Werner Bröring, gegründet 1. April 1997
- Andrea von Düring-Buja, gegründet 1. April 1997
- Exklusiv DIE SPORT- UND MODE AGENTUR Inh. Adalbert Schröder e. Kfm., gegründet 1. April 1997
- Dirk Helmer, gegründet 1. April 1997

### 25 Jahre

- Josef Kroneberger, gegründet 1. April 1997
- Mager & Wedemeyer Werkzeugmaschinen GmbH, gegründet 1. April 1997
- Marion Nölting, gegründet 1. April 1997
- Ulrich Spetling, gegründet 1. April 1997
- Cetinay Lebensmittelgroßhandel & Gastronomiebedarf GmbH, gegründet 4. April 1997
- Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Bremen Reise-Service GmbH, gegründet 9. April 1997
- JO KO GmbH, gegründet 14. April 1997
- Optimare Systems GmbH, gegründet 17. April 1997
- nwi-nordwest-international Servicegesellschaft mbH, gegründet 18. April 1997
- Grozema GmbH, gegründet 23. April 1997

## Die Aufbaugemeinschaft Bremen e. V., Bremens erste Bürgerinitiative

Das Sprachrohr Bremer Bürger für die Entwicklung unserer Stadt.

Das aktiv Forum engagierter Bremer Bürger.

Wir fördern die städtebauliche Entwicklung im Verbund mit Umwelt, Natur und Denkmalschutz der Stadt Bremen und der Nachbargemeinden.

Wir geben neue Denkanstöße.

Wir skizzieren neue Bauprojekte.

Wir zeigen städtebauliche Alternativen auf.

Wir stellen aktuelle Bauprojekte vor.

Wir verbinden Politik, Wirtschaft und Verwaltung.

Wir sind eine gemeinnützig anerkannte Vereinigung.



Weil Bremen eine starke unabhängige städtebauliche Interessenvertretung braucht.

[www.aufbaugemeinschaft.de](http://www.aufbaugemeinschaft.de)

der aufbau



## Psychische Belastungen am Arbeitsplatz online ermitteln

Foto: iStock/Drazen Zigic

### Der Gesundheitswirtschaft Nordwest e.V. hat gemeinsam mit regionalen Partnern ein kostenloses Tool entwickelt, um Dienstleistungsbetrieben die Erkennung von Gefährdungspotenzialen zu erleichtern

Mit dem Unternehmenscheck „Flexigesa“ können Dienstleistungsbetriebe jetzt ihren Handlungsbedarf zum Thema psychische Gesundheit am Arbeitsplatz ermitteln. Innerhalb weniger Minuten werden Aussagen zum Schutz der psychischen Gesundheit am Arbeitsplatz entweder bejaht oder verneint. Danach erhalten die Betriebe eine Gesamtauswertung. Darin finden sich auch Hinweise, was die Unternehmen tun und wo sie dabei Unterstützung erhalten können.

### Arbeitsunfähigkeit wegen psychischen Erkrankungen nimmt zu

„Wir sehen eine wachsende Zahl von psychischen Erkrankungen als Grund für Arbeitsunfähigkeit“, berichtet Tobias Ubert, Projektmanager bei Gesundheitswirtschaft Nordwest e.V. und Mitentwickler des Unternehmenschecks. Neben Muskel-Skelett-Erkrankungen seien psychische Störungen mittlerweile die häufigsten Verursacher von Krankheitstagen in Deutschland. Stress, Depression oder Angststörung sind weitverbreitete psychische Beeinträchtigungen.

Ein zentraler Baustein des Checks ist die Gefährdungsbeurteilung psychischer Belastungen. Arbeitgeber sind laut Arbeitsschutzgesetz dazu verpflichtet diese durchzuführen. Da

bei werden Belastungen ermittelt, die im Rahmen der Arbeit entstehen können, beispielsweise eine hohe Arbeitsintensität oder mangelnde soziale Unterstützung am Arbeitsplatz. Falls Belastungen aufgedeckt werden, müssen Arbeitgeber Maßnahmen einleiten, um sie zu reduzieren.

### Nordwestdeutsches Gemeinschaftsprojekt

Der Unternehmenscheck wurde im Rahmen des Verbundprojekts Flexigesa („Flexible Dienstleistungsarbeit gesundheitsförderlich gestalten“) entwickelt. Dabei soll insbesondere die psychische Gesundheit in Dienstleistungsunternehmen – am Beispiel von Unternehmen der IT-Entwicklung und der ambulanten Dienste – gefördert werden. Dazu wurde bereits ein umfangreicher Leitfaden erstellt.

Das Verbundprojekt wurde von Gesundheitswirtschaft Nordwest e.V. in Zusammenarbeit mit dem Institut Arbeit und Wirtschaft der Universität Bremen, der Jade Hochschule (Oldenburg), der Hanseatischen Software-Entwicklungs- und Consulting GmbH und dem mobilen Sozial und Pflegedienst Vacances GmbH durchgeführt und durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) gefördert.

[www.flexigesa.de](http://www.flexigesa.de)



[www.gwnw.de](http://www.gwnw.de)



## EU fördert Schutz des geistigen Eigentums

Kleine und mittlere Unternehmen können in diesem Jahr wieder Zuschüsse aus dem neu aufgelegten EU-Förderprogramm „KMU-Fonds“ für Marken-, Design- und Patentanmeldungen erhalten. Darüber hinaus werden 90 Prozent der Kosten für Beratungsdienstleistungen gefördert, um das im Unternehmen vorhandene geistige Eigentum zu ermitteln und eine Strategie zu dessen Schutz zu entwickeln („IP Scan“). Insgesamt steht pro Unternehmen eine Summe von 2.250 Euro zur Verfügung. Verwaltet wird der Fonds vom Europäischen Amt für Geistiges Eigentum (EUIPO). Im Nordwesten bietet die InnoWi als akkreditierter Dienstleister des Deutschen Patent- und Markenamts (DPMA) den „IP Scan“ an und steht für weitere Beratung zur Verfügung.



Foto: iStock/arsenispyros

[www.handelskammer-magazin.de/kmu-fonds](http://www.handelskammer-magazin.de/kmu-fonds)



[www.innowi.de](http://www.innowi.de)



### Impressum

**wirtschaft** in Bremen und Bremerhaven  
103. Jahrgang | April 2022  
[www.handelskammer-magazin.de](http://www.handelskammer-magazin.de)

**Herausgeber** Handelskammer Bremen – IHK für Bremen und Bremerhaven, Am Markt 13, 28195 Bremen, Telefon 0421 3637-0, [service@handelskammer-bremen.de](mailto:service@handelskammer-bremen.de), [www.handelskammer-bremen.de](http://www.handelskammer-bremen.de)

**Verlag** Carl Ed. Schünemann KG, Zweite Schlachtpforte 7, 28195 Bremen, Telefon 0421 36903-72, [www.schuenemann-verlag.de](http://www.schuenemann-verlag.de)

**Vertriebsleitung** Katrin Greinke, Telefon 0421 36903-44, [greinke@schuenemann-verlag.de](mailto:greinke@schuenemann-verlag.de)

**Anzeigenleitung** Daniela Kracht, Telefon 0421 36903-26, [anzeigen@schuenemann-verlag.de](mailto:anzeigen@schuenemann-verlag.de)  
Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 7 vom 1. Januar 2022.

**Chefredaktion** Axel Kölling, [wibb@k-ms.de](mailto:wibb@k-ms.de)

**Ansprechpartner des Herausgebers** Dr. Stefan Offenhäuser, Syndicus, [offenhaeuser@handelskammer-bremen.de](mailto:offenhaeuser@handelskammer-bremen.de), und Christiane Weiß, Referentin Public Relations, [weiss@handelskammer-bremen.de](mailto:weiss@handelskammer-bremen.de)

**Konzept, Grafik, Herstellung** Carl Ed. Schünemann KG

**Druck** Druckerei Girzig & Gottschalk GmbH

**Preise** Einzelheft: Euro 2,50; Jahresabonnement: Euro 12,60  
Die beitragspflichtigen Kammerzugehörigen erhalten die „Wirtschaft

in Bremen und Bremerhaven“ auf Anfrage kostenlos. Die Zeitschrift erscheint 6 Mal im Jahr. Für unverlangt eingesandte Manuskripte und Fotos übernimmt der Verlag keine Haftung. Nachdruck, auch auszugsweise, ist nur mit Quellenangabe gestattet. Sämtliche Rechte der Vervielfältigung liegen bei der Handelskammer Bremen. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung der Handelskammer wieder. Anzeigen- und Redaktionsschluss ist der 6. des Vormonats.  
ISSN 2509-3371

**Erscheinungsweise** bis zum 10. des Monats

**Datenschutzhinweis** Die personenbezogenen Daten werden auf der Basis der geltenden Datenschutzgesetze, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), zweckgebunden erhoben und verarbeitet. Wir geben Ihre Daten nur weiter, soweit ein Gesetz dies vorschreibt oder wir Ihre Einwilligung eingeholt haben. Die personenbezogenen Daten sind für die Lieferung Ihrer Ausgabe der „Wirtschaft in Bremen und Bremerhaven“ erforderlich. Unsere Informationen zum Datenschutz nach Art. 13 und Art. 14 der EU-DSGVO können Sie auf unserer Internetseite unter [www.schuenemann-verlag.de](http://www.schuenemann-verlag.de) einsehen oder unter der Telefonnummer 0421-36903-76 bzw. über [info@schuenemann-verlag.de](mailto:info@schuenemann-verlag.de) anfordern.



iwv geprüft





Die Geschäftsführer von Ubica Robotics Georg Bartels (l.) und Jonas Reiling führen in einer Filiale einer Drogeriekette in Bremen ihren Scan-Roboter vor.

Nach Geschäftsschluss zieht der Roboter durch die Verkaufsregale und checkt den Warenbestand.

## Schnell finden statt lange suchen

Ubica Robotics GmbH entwickelt, produziert und vertreibt autonome Scanroboter für den Einzelhandel.

Wo findet man Gesichtscrème, Zahnpasta und Spülmittel und wie viele Artikel liegen noch im Regal? Befinden sie sich am falschen Platz? Muss etwas nachbestellt werden? Antworten auf diese Fragen sind für den Einzelhändler wichtig, aber die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können nicht jeden Abend alle Produkte zählen. Müssen sie auch nicht – denn dafür gibt es jetzt den Scanroboter der Ubica Robotics GmbH.

Ubica ist ein Technologie-Start-up, das 2020 als Spin-Off der Universität Bremen gegründet wurde. Das Unternehmen entwickelt, produziert und vertreibt autonome Scanroboter für den stationären Einzelhandel der FMCG-Branche (Fast Moving Consumer Goods). Geegründet wurde Ubica von vier wissenschaftlichen Mitarbeitern der Arbeitsgruppe für künstliche Intelligenz (AGKI) bei Professor Michael Beetz.

Ferenc Bálint-Benczédi, Georg Bartels, Alexis Maldonado und Jonas Reiling haben einen Scanroboter entwickelt, der nach Ladenschluss autonom durch die Einzelhandelsfiliale fährt, sie mit Kamerasystemen erfasst und die Bilder anschließend mit Hilfe von KI-Software zu einem digitalen Zwilling der Filiale verarbeitet. „Die

Roboter erfassen, welches Produkt wo und in welchen Mengen in einer Filiale steht“, sagt Ubica-Geschäftsführer Georg Bartels. „So bekommt der Filialbetreiber eine tagesaktuelle Übersicht über seinen Regalbestand und kann optimal nachbestellen.“

### Technologie mit großem Entwicklungspotenzial

Mehr als 20 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entwickeln die Technologie stetig weiter. So könnten zum Beispiel die Artikel auf den Bestelllisten der Kunden gleich in der richtigen Reihenfolge für die kürzeste Route durch die Filiale angezeigt werden. Der Roboter könnte zudem automatisch Produkte nachbestellen, wenn er ein leeres Regal identifiziert.

„Es gibt noch so viele Möglichkeiten, und der Bedarf ist riesig“, sagt Geschäftsführer Jonas Reiling. Als erster großer Kunde ist die Drogeriekette DM mit im Boot. Zur Erprobung sind bereits vier Prototypen des Scanroboters täglich im Einsatz. DM plant, in diesem Jahr rund 50 bis 100 Filialen per Roboter zu scannen. (nsv)

[www.ubica-robotics.eu](http://www.ubica-robotics.eu)



SCHAUSPIEL / MUSIKTHEATER

# ERBARMEN



nach Johann Sebastian Bachs *Matthäus-Passion*

Regie: Aalize Zandwijk

Sa 2. April, 19:30 Uhr

Fr 8. April, 19:30 Uhr

So 10. April, 18 Uhr

Fr 15. April, 18 Uhr

Do 28. April, 19:30 Uhr

Fr 20. Mai, 19:30 Uhr

im Theater am Goetheplatz

**THEATERBREMEN**

# FIDES

Wir sind Vertrauen.

Wirtschaftsprüfer | Steuerberater  
IT-Berater | Unternehmerberater

A photograph of two men in dark suits and white shirts. They are looking down at a document held by the man on the right. The man on the left is smiling and gesturing with his hands. The background is a bright, slightly blurred outdoor setting.

## VERTRAUEN VERBINDET.

Seit über 100 Jahren.

[www.fides-online.de](http://www.fides-online.de)

 **PRAXITY**<sup>TM</sup>  
Empowering Business Globally